

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

A6-0191/2008

19.5.2008

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt
(KOM(2007)0528 – C6-0316/2007 – 2007/0195(COD))

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichterstatlerin: Eluned Morgan

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch Fettdruck gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	109
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG	114
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	160
VERFAHREN.....	217

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt
(KOM(2007)0528 – C6-0316/2007 – 2007/0195(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0528),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0316/2007),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A6-0191/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 3a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Eine gesicherte Stromversorgung ist für das Entstehen einer europäischen Gesellschaft, die Umsetzung einer nachhaltigen Strategie zur Bekämpfung des Klimawandels und die Förderung des Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt von entscheidender Bedeutung. Aus diesem Grund sollten grenzüberschreitende

Verbindungsleitungen weiter ausgebaut werden, damit den Verbrauchern und der Wirtschaft in der EU alle Energieträger zum bestmöglichen Preis bereitgestellt werden können.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Ein funktionierender Elektrizitätsbinnenmarkt sollte die Erzeuger durch geeignete Anreize zu Investitionen in innovative Stromerzeugungstechnologien veranlassen und die Verbraucher durch geeignete Maßnahmen zu einer effizienteren Nutzung der Energie motivieren, wofür eine gesicherte Stromversorgung Grundvoraussetzung ist.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Da die erneuerbaren Energiequellen kontinuierliche Energiequellen sind, ist es unbedingt erforderlich, die Verbindungskapazität bei Strom auf der Ebene der Europäischen Union unter besonderer Beachtung der Länder und Regionen, die vom Energiemarkt der Union am stärksten abgeschnitten sind, auszubauen, um den Mitgliedstaaten die Mittel für die Verwirklichung des Ziels, bis 2020 einen Anteil von 20 % erneuerbarer Energien zu erreichen, an die Hand zu geben.

Begründung

Die Verbindung zwischen dem prozentualen Anteil des Verbunds und der vorhandenen Kapazität zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung des Ziels, zu einem Anteil von 20 % für erneuerbare Energiequellen zu gelangen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Der Binnenmarkt sollte den grenzüberschreitenden Stromhandel und Stromfluss fördern, um eine optimale Nutzung der verfügbaren Stromerzeugungskapazitäten bei möglichst niedrigen Preisen zu gewährleisten. Gleichzeitig darf dies Mitgliedstaaten und Erzeugern nicht als Rechtfertigung dafür dienen, nicht in innovative und moderne Stromerzeugungstechnologien zu investieren.

Begründung

Zur Absicherung der Stromversorgung muss unbedingt weiter dafür gesorgt werden, dass Investitionen in Erzeugungskapazitäten ohne CO₂-Emissionen attraktiv bleiben.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Um für Wettbewerb zu sorgen, die Stromversorgung zu möglichst niedrigen Preisen sicherzustellen und dabei gleichzeitig zu verhindern, dass Märkte von großen Marktteilnehmern beherrscht werden, sollten die Mitgliedstaaten und die nationalen Regulierungsbehörden den grenzüberschreitenden Zugang für neue

Versorger von Strom aus unterschiedlichen Energiequellen und die Erzeugung von zusätzlichem Strom begünstigen.

Begründung

Auf diese Weise werden die Märkte der Mitgliedstaaten geöffnet – insbesondere, wenn sie von einigen wenigen Akteuren beherrscht werden –, und anderen Marktteilnehmern wird ein fairer Zugang gewährleistet.

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 7a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Wenn künftig ein auf Eigentumsentflechtung abzielendes System eingeführt werden soll, sollte es Interessenkonflikte zwischen Erzeugern und Übertragungsnetzbetreibern wirksam beseitigen und nationalen Regulierungsbehörden kein lästiges, sperriges Regulierungssystem auferlegen, dessen Umsetzung sich kompliziert und teuer gestaltet.

Begründung

Neu eingeführte Systeme müssen grundsätzlich wirksam und einfach sein.

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 10**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Die Einrichtung von Netzbetreibern, die unabhängig von Versorgungs- und Erzeugungsinteressen sind, sollte es vertikal integrierten Unternehmen ermöglichen, Eigentümer der Vermögenswerte des Netzes zu bleiben ***entfällt***

und gleichzeitig eine wirksame Trennung der Interessen sicherzustellen, sofern der unabhängige Netzbetreiber sämtliche Funktionen eines Netzbetreibers wahrnimmt und sofern eine detaillierte Regulierung und umfassende Regulierungskontrollmechanismen gewährleistet sind.

Begründung

Die eigentumsrechtliche Entflechtung der nationalen Übertragungs- und Leitungsnetze ist die einzige Möglichkeit, die Unabhängigkeit der Verwalter dieser Netze zu gewährleisten und für mehr Transparenz zu sorgen. Außerdem könnten die Verwalter der nationalen Netze auf diese Weise wirksamer als Marktmittler in Erscheinung treten. Bei einem System mit unabhängigen Netzbetreibern bleiben die nationalen Netze und die Ausübung der geschäftlichen Tätigkeiten in denselben Händen. Dies führt trotz der strengen Regelung des nationalen Übertragungs- und Fernleitungsbetriebs zu einer Vielzahl von Vorschriften.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 11a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Damit mehr Wettbewerb auf dem Elektrizitätsbinnenmarkt entsteht, sollten gewerbliche Verbraucher den Anbieter wählen und zur Deckung ihres Energiebedarfs Aufträge an mehrere Anbieter vergeben können. Die Verbraucher sollten vor vertraglichen Exklusivitätsklauseln geschützt werden, die bewirken, dass Angebote von Mitbewerbern und/oder ergänzende Angebote ausgeschlossen werden.

Begründung

Die Richtlinie muss dafür sorgen, dass Verbraucher von niedrigeren Energiepreisen profitieren können. Darum sollte sie verhindern, dass die Kundenverträge etablierter marktbeherrschender Anbieter Exklusivitätsbestimmungen enthalten. Durch solche Ausschließlichkeitsbestimmungen werden gewerbliche Kunden daran gehindert, Aufträge an verschiedene Anbieter zu vergeben, was ihnen bei der Elektrizitätsrechnung eine erhebliche Kostenersparnis ermöglichen würde.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die vollständige Trennung der Netzaktivitäten von den Versorgungsaktivitäten sollte in der gesamten Gemeinschaft erfolgen, so dass es keinem Netzbetreiber in der Gemeinschaft und keinem mit einem Netzbetreiber verbundenen Unternehmen möglich sein sollte, in einem anderen Mitgliedstaat als Stromversorger oder Stromerzeuger zu operieren. Dies sollte gleichermaßen für EU-Unternehmen wie für Nicht-EU-Unternehmen gelten. Um eine effektive Trennung von Netz- und Versorgungsaktivitäten in der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten, sollten die Regulierungsbehörden die Befugnis erhalten, Übertragungsnetzbetreibern, die die Entflechtungsvorschriften nicht erfüllen, eine Zertifizierung zu verweigern. Um eine kohärente, gemeinschaftsweite Anwendung sicherzustellen und die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft zu wahren, sollte die **Kommission** über das Recht verfügen, die Zertifizierungsentscheidungen der Regulierungsbehörden zu überprüfen.

Geänderter Text

(13) Die vollständige Trennung der Netzaktivitäten von den Versorgungsaktivitäten sollte in der gesamten Gemeinschaft erfolgen, so dass es keinem Netzbetreiber in der Gemeinschaft und keinem mit einem Netzbetreiber verbundenen Unternehmen möglich sein sollte, in einem anderen Mitgliedstaat als Stromversorger oder Stromerzeuger zu operieren. Dies sollte gleichermaßen für EU-Unternehmen wie für Nicht-EU-Unternehmen gelten. Um eine effektive Trennung von Netz- und Versorgungsaktivitäten in der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten, sollten die Regulierungsbehörden die Befugnis erhalten, Übertragungsnetzbetreibern, die die Entflechtungsvorschriften nicht erfüllen, eine Zertifizierung zu verweigern. Um eine kohärente, gemeinschaftsweite Anwendung sicherzustellen und die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft zu wahren, sollte die **Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden („die Agentur“)** über das Recht verfügen, die Zertifizierungsentscheidungen der Regulierungsbehörden zu überprüfen.

Begründung

Die Agentur kann als vertrauenswürdiger Vermittler eingesetzt werden, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten auf derselben Grundlage arbeiten. Im Vergleich zur Kommission wäre die Agentur stärker mit fachlichen Fähigkeiten ausgestattet.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Gewährleistung der Energieversorgung ist ein Kernelement der öffentlichen Sicherheit und daher bereits von Natur aus direkt verbunden mit dem effizienten Funktionieren des europäischen Elektrizitätsbinnenmarktes. Die Versorgung der europäischen Bürger mit Elektrizität kann nur über Netze erfolgen. Funktionsfähige Strommärkte und im Besonderen Netze sowie andere mit der Energieversorgung verbundenen Anlagen sind entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und das Wohl der Bürger der Europäischen Gemeinschaft. Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft ist die Gemeinschaft der Ansicht, dass der Übertragungsnetzsektor für die Gemeinschaft von großer Bedeutung ist und daher zusätzliche Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Einflusses von Drittländern erforderlich sind, um eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinschaft und des Wohlergehens der Bürger der Gemeinschaft zu vermeiden. Solche Maßnahmen sind notwendig, um die Einhaltung der Vorschriften für eine wirksame Entflechtung zu gewährleisten.

Geänderter Text

(14) Die Gewährleistung der Energieversorgung ist ein Kernelement der öffentlichen Sicherheit und daher bereits von Natur aus direkt verbunden mit dem effizienten Funktionieren des europäischen Elektrizitätsbinnenmarktes **und der Aufhebung der räumlichen Isolierung des Marktes**. Die Versorgung der europäischen Bürger mit Elektrizität kann nur über Netze erfolgen. Funktionsfähige Strommärkte und im Besonderen Netze sowie andere mit der Energieversorgung verbundenen Anlagen sind entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und das Wohl der Bürger der Europäischen Gemeinschaft. Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft ist die Gemeinschaft der Ansicht, dass der Übertragungsnetzsektor für die Gemeinschaft von großer Bedeutung ist und daher zusätzliche Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Einflusses von Drittländern erforderlich sind, um eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinschaft und des Wohlergehens der Bürger der Gemeinschaft zu vermeiden. Solche Maßnahmen sind notwendig, um die Einhaltung der Vorschriften für eine wirksame Entflechtung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 11

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 16 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Bei einer Harmonisierung der Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörden sollten auch Anreize für Energieunternehmen und Sanktionen gegen sie vorgesehen werden.

Die Agentur sollte mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet werden, um bei der Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Anreizen und Sanktionen in allen Mitgliedstaaten die Führung zu übernehmen und Leitlinien für solche Maßnahmen aufzustellen.

Begründung

Die Agentur muss bei diesen Maßnahmen für einen gemeinsamen Ansatz sorgen.

Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 18**

Vorschlag der Kommission

(18) Die Energieregulierungsbehörden sollten über die Befugnis verfügen, Entscheidungen zu erlassen, die für die Elektrizitätsunternehmen bindend sind, und wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen gegen Elektrizitätsunternehmen zu verhängen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Auch muss ihnen die Befugnis zuerkannt werden, unabhängig von der Anwendung der Wettbewerbsregeln über geeignete Maßnahmen **zur** Förderung eines wirksamen Wettbewerbs – Voraussetzung für einen ordnungsgemäß funktionierenden Markt – zu entscheiden und hohe Standards bei der Gewährleistung der Grundversorgung und der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen einer Marktöffnung, den Schutz benachteiligter Kunden und die volle Wirksamkeit der zum Schutz der Kunden ergriffenen Maßnahmen zu gewährleisten. Von diesen Vorschriften unberührt bleiben sollten die Befugnisse der Kommission bezüglich der Anwendung der Wettbewerbsregeln, einschließlich der

Geänderter Text

(18) Die Energieregulierungsbehörden sollten über die Befugnis verfügen, Entscheidungen zu erlassen, die für die Elektrizitätsunternehmen bindend sind, und wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen gegen Elektrizitätsunternehmen zu verhängen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Auch muss ihnen die Befugnis zuerkannt werden, unabhängig von der Anwendung der Wettbewerbsregeln über geeignete Maßnahmen zu entscheiden, **die durch** Förderung eines wirksamen Wettbewerbs **als** Voraussetzung für einen ordnungsgemäß funktionierenden Markt **Vorteile für die Kunden herbeiführen**, und hohe Standards bei der Gewährleistung der Grundversorgung und der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen einer Marktöffnung **sowie** den Schutz benachteiligter Kunden und die volle Wirksamkeit der zum Schutz der Kunden ergriffenen Maßnahmen zu gewährleisten. Von diesen Vorschriften unberührt bleiben sollten die Befugnisse der Kommission bezüglich der Anwendung der

Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen, die eine gemeinschaftliche Dimension aufweisen, sowie der Binnenmarktregeln, etwa der Vorschriften zum freien Kapitalverkehr.

Wettbewerbsregeln, einschließlich der Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen, die eine gemeinschaftliche Dimension aufweisen, sowie der Binnenmarktregeln, etwa der Vorschriften zum freien Kapitalverkehr.

Begründung

Die Förderung eines wirksamen Wettbewerbs darf nicht als Ziel an sich betrachtet werden, sondern sollte an den Interessen des Kunden ausgerichtet sein, d. h. zu einem breiteren Angebot, niedrigeren Preisen und einer besseren Dienstleistungsqualität beitragen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Dem Elektrizitätsbinnenmarkt mangelt es an Liquidität und Transparenz, was eine effiziente Ressourcenallokation, Risikoabsicherung und neue Markteintritte behindert. Das Vertrauen in den Markt und in seine Liquidität und die Zahl der Marktteilnehmer müssen zunehmen, **weshalb die Regulierungsaufsicht über Unternehmen, die in der Elektrizitätsversorgung tätig sind, ausgebaut werden muss. Anforderungen dieser Art sollten die bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Finanzmärkte nicht berühren und mit diesen vereinbar sein. Die Energieregulierungsbehörden und die Finanzmarktregulierungsbehörden müssen kooperieren, um einen Überblick über die betroffenen Märkte zu bekommen.**

Geänderter Text

(19) Dem Elektrizitätsbinnenmarkt mangelt es an Liquidität und Transparenz, was eine effiziente Ressourcenallokation, Risikoabsicherung und neue Markteintritte behindert. Das Vertrauen in den Markt und in seine Liquidität und die Zahl der Marktteilnehmer müssen zunehmen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Für den Energiemarkt und die Finanzmärkte zuständige Regulierungsbehörden müssen zusammenarbeiten, um sich einen Überblick über die betreffenden Märkte verschaffen zu können, und sollten ermächtigt sein, relevante Informationen von Energieunternehmen einzufordern, und zwar aufgrund geeigneter und ausreichender Befugnisse zur Untersuchung zur Streitbeilegung und zur Verhängung wirksamer Sanktionen.

Begründung

Versäumnisse bei der Umsetzung der gegenwärtig geltenden Richtlinien sind nach wie vor ein Problem. Um eine wirksame Öffnung des Elektrizitätsbinnenmarkts zu gewährleisten, müssen nationale Regulierungsbehörden mit anderen Regulierungsbehörden zusammenarbeiten können, da sie nur so in der Lage sind, den Elektrizitätsmarkt erfolgreich zu überwachen und gegebenenfalls wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen gegen Elektrizitätsunternehmen zu verhängen, soweit einer der in dieser Richtlinie aufgestellten Verpflichtungen nicht Folge geleistet wird.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Um zu verhindern, dass marktbeherrschende Versorger die Marktöffnung durch Abschottung vereiteln, müssen die Voraussetzungen für die Aufstellung neuer Geschäftsmodelle, z. B. die Möglichkeit, gleichzeitig Verträge mit mehreren Versorgern zu schließen, geschaffen werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die daraus resultierenden gemeinsamen Mindeststandards müssen weiter gestärkt werden, damit sichergestellt werden kann, dass die Vorteile des Wettbewerbs allen Verbrauchern zugute kommen. Ein zentraler Aspekt in der Versorgung der Kunden ist der Zugang zu Verbrauchsdaten; die Verbraucher müssen Zugang zu ihren Daten haben, so dass sie die Wettbewerber auffordern können, ein Angebot auf der Grundlage dieser Daten zu unterbreiten. Auch sollten die Verbraucher Anspruch darauf haben, in angemessener Form über ihren Energieverbrauch informiert zu werden. Eine regelmäßige Information über die Energiekosten schafft Anreize für Energieeinsparungen, da die Kunden auf diese Weise eine direkte Rückmeldung über die Auswirkungen von Investitionen in die Energieeffizienz wie auch von Verhaltensänderungen erhalten.

Geänderter Text

(21) Die **Universaldienstverpflichtungen** und gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die daraus resultierenden gemeinsamen Mindeststandards müssen weiter gestärkt werden, damit sichergestellt werden kann, dass die Vorteile des Wettbewerbs **und gerechten Preise** allen Verbrauchern, **und insbesondere schutzbedürftigen Verbrauchern**, zugute kommen. **Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sollten auf einzelstaatlicher Ebene, unter Berücksichtigung der nationalen Bedingungen, festgelegt werden; gleichzeitig sind jedoch die Mitgliedstaaten zur Einhaltung des Gemeinschaftsrechts und der gemeinsamen Mindestnormen verpflichtet. Die EU-Bürger, vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sollten sich gerade hinsichtlich der Versorgungssicherheit und der Angemessenheit der Tarifsätze darauf verlassen können, dass die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllt werden.** Ein zentraler Aspekt in der Versorgung der Kunden ist der Zugang zu Verbrauchsdaten; die Verbraucher müssen Zugang zu ihren Daten haben, so dass sie die Wettbewerber auffordern können, ein Angebot auf der Grundlage dieser Daten zu unterbreiten. Auch sollten die Verbraucher Anspruch darauf haben, in angemessener Form über ihren Energieverbrauch informiert zu werden. Eine regelmäßige, **auf gemeinsamen Kriterien basierende** Information über die Energiekosten schafft Anreize für Energieeinsparungen, da die Kunden auf diese Weise eine direkte Rückmeldung über die Auswirkungen von Investitionen in die Energieeffizienz wie

auch von Verhaltensänderungen erhalten.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Im Mittelpunkt dieser Richtlinie sollten die Belange der Verbraucher stehen. Die bestehenden Verbraucherrechte müssen gestärkt und abgesichert werden und sollten auch auf mehr Transparenz und bessere Interessenvertretung ausgerichtet sein. Durch den Verbraucherschutz muss sichergestellt werden, dass alle Verbraucher von den Vorzügen eines Wettbewerbsmarkts profitieren. Zur Durchsetzung der Verbraucherrechte sollten die nationalen Regulierungsbehörden Anreize schaffen und Sanktionen gegen Unternehmen verhängen, die die Verbraucherschutz- und Wettbewerbsbestimmungen missachten.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21b) Die Energiearmut ist in der Europäischen Union ein wachsendes Problem. Die Mitgliedstaaten sollten daher nationale Aktionspläne aufstellen, um das Problem der Energiearmut anzugehen und eine ausreichende Stromversorgung für schutzbedürftige Kunden zu gewährleisten. Dazu bedarf es eines integrierten Ansatzes, und die Maßnahmen sollten sozial- und tarifpolitische Maßnahmen und die

Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden umfassen. Zuallermindest sollte diese Richtlinie die Möglichkeit dafür schaffen, dass auf nationaler Ebene schutzbedürftige Kunden im Rahmen der Preissetzungsmodelle durch positive Diskriminierung begünstigt werden.

Begründung

Da die Energiearmut in der Europäischen Union ein wachsendes Problem ist, muss sich der vorgelegte Vorschlag dieser Problematik widmen und dazu beitragen, dass Energie für alle Europäer erschwinglich wird.

Änderungsantrag 19

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 21 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21c) Ein besserer Verbraucherschutz ist gewährleistet, wenn für alle Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen besteht. Die Mitgliedstaaten sollten Verfahren zur schnellen und wirksamen Streitbeilegung einrichten.

Begründung

Der Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen ist unverzichtbar, um die Verbraucher adäquat zu schützen. Entsprechende Maßnahmen sollten rechtsverbindlich sein und müssen zudem Bestandteil der künftigen Charta der Rechte der Energieverbraucher sein, die derzeit ausgearbeitet wird und im Idealfall spätestens sechs Monate nach dem Erlass dieser Richtlinie durch die Kommission vorgelegt werden sollte.

Änderungsantrag 20

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 21 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21d) Die Marktpreise sollten die richtigen Impulse für den Ausbau des Netzes und Investitionen in neue

Erzeugungsanlagen setzen.

Begründung

Der bessere Zugang zum Markt und der stärkere Wettbewerb werden von sich aus ein breiteres Angebot mit höherer Qualität für die Verbraucher nach sich ziehen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 21 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21e) Fairen Wettbewerb und einen freien Marktzugang für die einzelnen Versorger zu fördern sowie Kapazitäten für neue Erzeugungsanlagen zu gewähren, sollte für die Mitgliedstaaten oberste Priorität haben, damit die Verbraucher die Vorzüge eines liberalisierten Elektrizitätsbinnenmarkts im vollen Umfang nutzen können. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten für die Aufstellung nationaler Aktionspläne und sozialpolitischer Maßnahmen verantwortlich sein.

Begründung

Sozialpolitische Maßnahmen sollten Aufgabe der Mitgliedstaaten sein.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22) ***Mit Blick auf die*** Schaffung des Elektrizitätsbinnenmarktes sollten die Mitgliedstaaten die Integration ihrer nationalen Märkte und die Zusammenarbeit der Netzbetreiber auf europäischer und regionaler Ebene fördern.

(22) ***Bei der*** Schaffung des Elektrizitätsbinnenmarktes ***kann ein erster Schritt darin bestehen, regionale Energiemärkte aufzubauen. Die*** Mitgliedstaaten sollten ***daher auf der EU-Ebene, möglichst aber auch auf der regionalen*** Ebene die Integration ihrer

nationalen Märkte und die Zusammenarbeit der Netzbetreiber fördern. **Initiativen zur regionalen Integration sind eine wesentliche Phase auf dem Weg zu einer europaweiten Integration der Energiemärkte, die das Endziel bleibt. Durch das Vorgehen auf der regionalen Stufe kann der Integrationsprozess beschleunigt werden, indem die beteiligten Akteure – die Mitgliedstaaten, die nationalen Regulierungsbehörden und die Übertragungsnetzbetreiber – Gelegenheit erhalten, bei konkreten Problemen zusammenzuarbeiten.**

Begründung

Initiativen zur regionalen Integration sind eine bedeutende, konstruktive Zwischenstufe, durch die das Funktionieren des Binnenmarktes auf europäischer Ebene verbessert werden kann. Dadurch, dass die Übertragungsnetzbetreiber und die Regulierungsbehörden Gelegenheit haben, den Zugang und die Regeln für Ausgleichsmaßnahmen in der jeweiligen Region zu harmonisieren bzw. ein regionales Übertragungssystem zu schaffen, bewirken diese Initiativen einen effizienteren Netzbetrieb und begünstigen den Austausch über die Grenzen hinweg und die Investitionstätigkeit.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Ziel dieser Richtlinie sollte der Aufbau eines wirklichen europäischen Netzes sein, und demnach sollten Regulierungsangelegenheiten, die grenzüberschreitende Verbindungsleitungen oder regionale Märkte betreffen, Aufgabe der Agentur sein.

Begründung

Damit grenzüberschreitende Verbindungsleitungen und regionale Märkte ausgebaut und überschaubar, transparent und ohne Diskriminierung verwaltet werden, sollten sie durch die Agentur reguliert werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22b) Um gemeinsame Regeln für einen echten europäischen Binnenmarkt sicherzustellen, sollten die zentralen Ziele dieser Richtlinie darin bestehen, ein gemeinsames Netz aufzubauen und für eine umfassende, allgemein zugängliche Energieversorgung zu sorgen. Unverzerrte Marktpreise bieten in diesem Zusammenhang den besten Anreiz für den Aufbau grenzüberschreitender Verbindungsleitungen und Investitionen in neue Erzeugungsanlagen, und sie werden langfristig die Konvergenz der Preise bewirken. Regulierungsangelegenheiten, die grenzüberschreitende Verbindungsleitungen und regionale Märkte betreffen, sollten Aufgabe der Agentur sein.

Begründung

Damit grenzüberschreitende Verbindungsleitungen und regionale Märkte ausgebaut und überschaubar, transparent und ohne Diskriminierung verwaltet werden, sollten sie durch die Agentur reguliert werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 22 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22c) Eine verstärkte regionale Zusammenarbeit sollte der erste Schritt zum Aufbau eines vollständig integrierten europäischen Elektrizitätsnetzes sein, an das letztlich auch die gegenwärtig noch bestehenden Elektrizitätsinseln der Union angeschlossen werden.

Begründung

Das Ziel dieser Richtlinie sollte in der Schaffung eines wirklichen europäischen Elektrizitätsnetzes bestehen. Diese Regionen anzuschließen, ist darum ein wesentlicher Schritt.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die Regulierungsbehörden sollten dem Markt Informationen zur Verfügung stellen, auch um es der Kommission zu ermöglichen, ihre Funktion der Beobachtung und Überwachung des europäischen Elektrizitätsmarktes und seiner kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklung – einschließlich solcher Aspekte wie Erzeugungskapazität, verschiedene Elektrizitätserzeugungsquellen, Übertragungs- und Verteilungsinfrastrukturen, grenzüberschreitender Handel, Investitionen, Großhandels- und Verbraucherpreise, Marktliquidität, ökologische Verbesserungen und Effizienzsteigerungen – wahrzunehmen.

Geänderter Text

(23) Die Regulierungsbehörden sollten dem Markt Informationen zur Verfügung stellen, auch um es der Kommission zu ermöglichen, ihre Funktion der Beobachtung und Überwachung des europäischen Elektrizitätsmarktes und seiner kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklung – einschließlich solcher Aspekte wie Erzeugungskapazität, verschiedene Elektrizitätserzeugungsquellen, Übertragungs- und Verteilungsinfrastrukturen, ***Dienstleistungs- und Versorgungsqualität***, grenzüberschreitender Handel, ***Engpassmanagement***, Investitionen, Großhandels- und Verbraucherpreise, Marktliquidität, ökologische Verbesserungen und Effizienzsteigerungen – wahrzunehmen.

Begründung

Die Verbraucher werden von der Mitwirkung der Regulierungsbehörden bei der Überwachung der Dienstleistungs- und Versorgungsqualität am Elektrizitätsmarkt profitieren. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden bei der Kapazitätszuweisung und generell beim Engpassmanagement effizient koordiniert wird.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26) Die zur Durchführung der durch diese Richtlinie geänderten Richtlinie 2003/54/EG erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden. **entfällt**

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Leitlinien zu erlassen, die notwendig sind, um das zur Verwirklichung des Ziels der Richtlinie 2003/54/EG erforderliche Mindestmaß an Harmonisierung zu gewährleisten. Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind und nicht wesentliche Bestimmungen der Richtlinie 2003/54/EG durch Hinzufügung neuer, nicht wesentlicher Bestimmungen ändern sollen, müssen sie gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden. **entfällt**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Nummer –1 (neu) Richtlinie 2003/54/EG

-1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für die Elektrizitätserzeugung, -übertragung, -verteilung und -versorgung sowie Vorschriften im Bereich des Verbraucherschutzes erlassen, um in der Europäischen Union wettbewerbsbestimmte, integrierte Energiemärkte zu verbessern und zu integrieren, die durch ein gemeinsames Netz verbunden sind. Zu diesem Zweck regelt sie ferner die Organisation und Funktionsweise des Elektrizitätssektors, den freien Marktzugang, die Kriterien und Verfahren für Ausschreibungen und die Vergabe von Genehmigungen sowie den Betrieb der Netze. Darüber hinaus werden in der Richtlinie die Verpflichtungen zur Gewährleistung der Grundversorgung und die Rechte der Stromverbraucher festgelegt und die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften klargestellt.“

(Der Wortlaut entspricht Artikel 1 der Richtlinie 2003/54/EG, dem bisherigen Text werden neue Teile angefügt.)

Begründung

Um sicherzustellen, dass die Märkte integriert werden und die Verbraucher in den Mittelpunkt der Richtlinie rücken, muss der Anwendungsbereich der Richtlinie erweitert werden. Auch der Bezug zur Pflicht zum Wettbewerb ist hervorzuheben.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe -a (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 2 – Nummer 12

-a) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. „zugelassene Kunden“ Kunden, denen es gemäß Artikel 21 dieser Richtlinie frei steht, Elektrizität von einem Lieferanten ihrer Wahl zu kaufen und gleichzeitig mit mehreren Anbietern Verträge zu schließen;

(Der Wortlaut entspricht Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie 2003/54/EG, dem bisherigen Text werden neue Teile angefügt.)

Begründung

Die Verbraucher müssen die Möglichkeit haben, gleichzeitig Verträge mit mehreren Anbietern abzuschließen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 2 – Nummer 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Folgende Nummer wird angefügt:

„34a. „Industriegelände“ eine Fläche in Privatbesitz mit einem Stromversorgungsnetz, das in erster Linie für die Nutzung durch industrielle Verbraucher auf dieser Fläche konzipiert ist.“

(Dem Artikel 2 der Richtlinie 2003/54/EG wird eine neue Nummer 34a angefügt.)

Begründung

Die Betreiber der Stromnetze von Industriegeländen sind nicht zur Einhaltung der für alle Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen über den Betrieb des Netzes verpflichtet. Dafür gibt es jedoch keine rechtliche Grundlage. Durch EU-Rechtsvorschriften sollte den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, für Industriegelände Ausnahmeregelungen zu gewähren, um in diesem Zusammenhang Rechtssicherheit zu schaffen. Durch die besondere Behandlung von Industriegeländen wird ein entsprechendes Engagement gewährleistet, ohne die Ziele der Liberalisierung zu gefährden. Die Rechte der Endverbraucher auf Industrieflächen werden durch diese Änderung nicht beeinträchtigt. In der Regel gibt es nur wenige unabhängige Endverbraucher, die ihren Strom von einem Industriegelände beziehen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b b (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 2 – Nummer 34 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Folgende Nummer wird angefügt:

„34a. „fairer und unverzerrter Wettbewerb auf einem offenen Markt“ Chancengleichheit und gleichberechtigten Zugang für alle Versorger in der Europäischen Union, die zu gewährleisten Aufgabe der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur sein sollte.“

(Dem Artikel 2 der Richtlinie 2003/54/EG wird eine neue Nummer 35 angefügt.)

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b c (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 2 – Nummer 34 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bc) Folgende Nummer wird angefügt:

„34c. „Elektrizitätsunternehmen“ jede natürliche oder juristische Person, die mindestens eine der Funktionen Erzeugung, Übertragung, Verteilung, Versorgung mit oder Kauf von Elektrizität und darüber hinaus die mit diesen Funktionen verbundenen geschäftlichen, technischen und/oder wartungstechnischen Aufgaben wahrnimmt, bei der es sich aber nicht um einen Endkunden handelt;“

(Dem Artikel 2 der Richtlinie 2003/54/EG wird eine neue Nummer 36 angefügt.)

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b d (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 2 – Nummer 34 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bd) Folgende Nummer wird angefügt:

„34d. „Energiearmut“ eine Situation, in der ein Haushalt finanziell außerstande ist, den Wohnraum in einem angemessenen Maß zu heizen, das auf den von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Werten beruht.“

(Dem Artikel 2 der Richtlinie 2003/54/EG wird eine neue Nummer 37 angefügt.)

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b e (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 2 – Nummer 34 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

be) Folgende Nummer wird angefügt:

„34e. „virtuelles Kraftwerk“ ein Programm zur Abgabe von Elektrizität, in dessen Rahmen ein Strom erzeugendes Unternehmen verpflichtet wird, eine bestimmte Menge an Elektrizität zu verkaufen oder zur Verfügung zu stellen oder interessierten Versorgern befristet Zugang zu einem Teil seiner Erzeugungskapazität zu gewähren;“

(Dem Artikel 2 der Richtlinie 2003/54/EG wird eine neue Nummer 38 angefügt.)

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2003/54/EG
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten können unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags, insbesondere des Artikels 86, den Elektrizitätsunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Versorgung sowie Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz, *erneuerbare Energiequellen* und Klimaschutz, beziehen können. Solche Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, diskriminierungsfrei und überprüfbar sein und den gleichberechtigten Zugang von Elektrizitätsunternehmen in der Europäischen Union zu den nationalen Verbrauchern sicherstellen. In Bezug auf die Versorgungssicherheit, die Energieeffizienz/Nachfragesteuerung sowie zur Erreichung der Umweltziele und *der Ziele für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen* im Sinne dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen, wobei die Möglichkeit zu berücksichtigen ist, dass Dritte Zugang zum Netz erhalten wollen.“

(Dem Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2003/54/EG werden neue Teile angefügt.)

Begründung

Der Vorschlag, verbindliche Ziele für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen festzulegen

und bis 2020 einen Anteil der erneuerbaren Energieträger von 20 % zu erreichen, setzt gezielte Schritte im Elektrizitätssektor voraus, die unter Umständen in eine andere Richtung gehen, als auf Umweltschutz bezogene Maßnahmen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 b (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle Haushalts-Kunden und [...] Kleinunternehmen, nämlich Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben, in ihrem Hoheitsgebiet über eine Grundversorgung verfügen, also das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu *auf den Kosten basierenden, leicht und eindeutig vergleichbaren, transparenten und diskriminierungsfreien* Preisen haben. *Diese Kunden haben ein Recht auf Wahlmöglichkeiten, Fairness, Interessenvertretung und Entschädigung. Die Gewährleistung der Dienstleistungsqualität ist zentraler Bestandteil der Aufgaben von Elektrizitätsunternehmen. Zur Gewährleistung der Bereitstellung der Grundversorgung können die Mitgliedstaaten einen Versorger letzter Instanz benennen. Die Mitgliedstaaten erlegen Verteilerunternehmen die Verpflichtung auf, Kunden nach Modalitäten, Bedingungen und Tarifen an ihr Netz anzuschließen, die nach dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 2 festgelegt worden sind. Diese Richtlinie*

hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die Marktstellung der privaten sowie der kleinen und mittleren Verbraucher zu stärken, indem sie die Möglichkeiten des freiwilligen Zusammenschlusses zur Vertretung dieser Verbrauchergruppe fördern.“

(Dem Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2003/54/EG werden neue Teile angefügt.)

Begründung

Energie spielt im alltäglichen Leben der Menschen eine zentrale Rolle. Darum muss garantiert werden, dass die Verbraucher zu einem erschwinglichen Preis Zugang zur Stromversorgung haben. Aufgrund der besonderen Bedingungen bei der Öffnung des Elektrizitätsmarkts müssen die Verbraucherrechte abgesichert werden. Ein zentrales Mittel zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes ist die Grundversorgung. Um eine echte Grundversorgung zu gewährleisten, die den Problemen einkommensschwacher und schutzbedürftiger Kunden Rechnung trägt, müssen eindeutige Leitlinien formuliert werden.

Änderungsantrag 38 Paul Rübzig

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1 c (neu)
Richtlinie 2003/54/EG
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1c. In Artikel 3 wird folgender Absatz eingefügt:
„(3a) Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass alle Kunden das Recht haben, von einem Lieferanten – sofern dieser zustimmt – versorgt zu werden, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat dieser als Lieferant zugelassen ist. In diesem Zusammenhang haben die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen zu setzen, damit Unternehmen, die in ihrem Hoheitsgebiet als Lieferanten zugelassen sind, ohne weitere Voraussetzungen erfüllen zu müssen, die Kunden beliefern können.“***

Begründung

In jedem Mitgliedstaat müssen Lieferanten andere Voraussetzungen für die Belieferung von Kunden erfüllen. Diese unterschiedlichen Marktregeln und rechtlichen Verpflichtungen stellen erhebliche Markteintrittsschranken dar. Um einen uneingeschränkten Zugang zum Markt zu ermöglichen, soll das Ursprungslandprinzip Anwendung finden, d.h. wenn ein Lieferant in einem Mitgliedstaat als Lieferant zugelassen ist, soll er auch in anderen Mitgliedstaaten Kunden beliefern dürfen, ohne dort weitere Voraussetzungen zu erfüllen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 d (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 3 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1d. In Artikel 3 wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass

a) in den Fällen, in denen Kunden den Lieferanten wechseln wollen, die betreffenden Betreiber diesen Wechsel innerhalb von zwei Wochen vornehmen und

b) Kunden das Recht haben, sämtliche sie betreffenden Verbrauchsdaten zu erhalten.

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die unter den Buchstaben a und b genannten Rechte allen Kunden ohne Diskriminierung bezüglich der Kosten, des Aufwands und der Dauer gewährt werden.“

Begründung

Wenn der Lieferantenwechsel kompliziert und aufwendig für den Kunden ist, kann dies negative Auswirkungen auf das Wechselverhalten der Kunden haben. Es muss daher sichergestellt werden, dass Kunden diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Daten und zu einem einfachen Wechselprozess haben. Darüber hinaus soll der Wechselprozess so schnell als möglich durchgeführt werden, im Idealfall nicht länger als 2 Wochen dauern.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 e (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1e. Artikel 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und tragen insbesondere dafür Sorge, dass für schutzbedürftige Kunden ein angemessener Schutz besteht, einschließlich geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung eines Ausschlusses von der Versorgung, beispielsweise in Bezug auf Zahlungsbedingungen. [...] In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Schutz von Endkunden in abgelegenen Gebieten treffen. Sie gewährleisten einen hohen Verbraucherschutz, insbesondere in Bezug auf die Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeine Informationen und Streitbeilegungsverfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zugelassene Kunden tatsächlich zu einem neuen Lieferanten wechseln können. Zumindest im Fall der Haushalts-Kunden schließen solche Maßnahmen die in Anhang A aufgeführten Maßnahmen ein.“

(Änderung von Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2003/54/EG, dem bisherigen Text werden neue Teile hinzugefügt.)

Begründung

Der Verweis auf den Preis der Versorgungsleistungen wird aus dem Kontext der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in die Betrachtungen zum Schutz bedürftiger Kunden verschoben. Auf diese Weise soll die Änderung bewirken, dass preispolitische Maßnahmen auf die schutzbedürftigsten Verbraucher ausgerichtet sind. Die genauere Zielorientierung sollte im Endeffekt dazu führen, dass die Maßnahmen vor allem jenen Verbrauchern zugute

kommen, die eines besonderen Schutzes bedürfen.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 f (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1f. In Artikel 3 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Mitgliedstaaten ergreifen im Rahmen nationaler energiepolitischer Aktionspläne geeignete Maßnahmen, damit die Zahl der in Energiearmut lebenden Menschen sinkt, und informieren die Kommission über diese Maßnahmen. Jeder Mitgliedstaat ist dafür verantwortlich, entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip in Konsultation mit den Regulierungsbehörden und den beteiligten Kreisen unter Bezugnahme auf Artikel 2 Nummer 34d auf nationaler Ebene eine Definition des Begriffs der Energiearmut aufzustellen. Die oben genannten Maßnahmen können Leistungen der Systeme der sozialen Sicherheit, Zuschüsse für Verbesserungen der Energieeffizienz und Energieerzeugung mit möglichst niedrigen Preisen umfassen. Die Maßnahmen dürfen die in Artikel 21 geforderte Öffnung des Marktes in keiner Weise beeinträchtigen. Die Kommission legt Kennzahlen vor, anhand deren die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Energiearmut und auf das Funktionieren des Marktes überwacht werden.“

(Artikel 3 der Richtlinie 2003/54/EG wird ein neuer Absatz 5 a angefügt.)

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 g (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**1g. Artikel 3 Absatz 6 Unterabsatz 1
Buchstabe a erhält folgende Fassung:**

**„a) den Anteil der einzelnen
Energiequellen am
Gesamtenergieträgermix, den der
Lieferant im vorangegangenen Jahr
verwendet hat, und zwar verständlich
und für alle Mitgliedstaaten einheitlich
aufbereitet, sodass die Angaben leicht
verglichen werden können;“**

*(Der Wortlaut entspricht der Richtlinie 2003/54/EG, mit dem Zusatz „und zwar verständlich
und für alle Mitgliedstaaten einheitlich aufbereitet, sodass die Angaben leicht verglichen
werden können“.)*

Begründung

*Eindeutige und leicht verständliche Informationen sind wesentlich, damit Kunden gleichartige
Angebote der Lieferanten miteinander vergleichen können.*

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 h (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**1h. Artikel 3 Absatz 6 Unterabsatz 1
Buchstabe b erhält folgende Fassung:**

**„b) [...] Informationen über die
Umweltauswirkungen – zumindest in
Bezug auf CO₂-Emissionen und
radioaktiven Abfall aus der durch den
Gesamtenergieträgermix des
Lieferanten im vorangegangenen Jahr**

erzeugten Elektrizität [...].“

(Streichung von Teilen in Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2003/54/EG.)

Begründung

Informationen über die Umweltauswirkungen der Stromerzeugung sollten deutlich auf allen Materialien und in jeder Werbung angegeben werden, ohne dass der Verbraucher an anderer Stelle nach ihnen suchen muss. Ähnliche Anforderungen gibt es in anderen Sektoren, wie etwa beim Verkauf von Fahrzeugen oder Elektrohaushaltsgeräten.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 i (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1i. Dem ersten Unterabsatz von Artikel 3 Absatz 6 wird der folgende Buchstabe angefügt:

„ba) Informationen über ihre Rechte und die Rechtsbehelfe, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen.“

Begründung

Im Interesse eines guten Verbraucherschutzes müssen die verfügbaren Rechtsbehelfe verbessert werden. Entsprechende Bestimmungen müssen Bestandteil der künftigen Charta der Rechte der Energieverbraucher sein, sodass die Verbraucher damit gleichzeitig über ein Referenzdokument für ihre Rechte verfügen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 j (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1j. Artikel 3 Absatz 6 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die nationalen Regulierungsbehörden ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Informationen, die von den Versorgungsunternehmen gemäß diesem Artikel an ihre Kunden weitergegeben werden, verlässlich sind. Die in den Mitgliedstaaten und für die betreffenden Märkte geltenden Bestimmungen zur Bereitstellung von Informationen werden harmonisiert.“

(Dem Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 2003/54/EG werden neue Teile angefügt.)

Begründung

Damit die Verbraucher von ihrem Recht auf Wahlmöglichkeiten überhaupt Gebrauch machen können, müssen sie entsprechende Daten einsehen können – was sowohl im Sinn sozialpolitischer als auch umweltpolitischer Zielsetzungen ist. „Wahlmöglichkeiten für Verbraucher“ sollte bedeuten, dass die Verbraucher gleichartige Angebote miteinander vergleichen können. Die Darstellung der Daten muss für alle Stromlieferanten in einheitlicher Form erfolgen. Diese einheitliche Darstellung sorgt für Transparenz, erleichtert den Kunden einen Anbieterwechsel und ermöglicht ihnen, sich in Kenntnis der Sachlage für einen Anbieter zu entscheiden.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 k (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1k. Artikel 3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts – durch die sich die Energiekosten einkommensschwacher Haushalte verringern und denjenigen, die in abgelegenen Gebieten leben, gleiche Bedingungen garantiert werden – und des Umweltschutzes [...]. Zu diesen Maßnahmen gehören Energieeffizienz-

/Nachfragesteuerungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Bekämpfung von Klimaveränderungen und Maßnahmen für Versorgungssicherheit. Diese Maßnahmen können insbesondere die Schaffung geeigneter wirtschaftlicher Anreize für den Aufbau und den Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbindungsleitungskapazitäten gegebenenfalls unter Einsatz aller auf einzelstaatlicher Ebene oder auf Gemeinschaftsebene vorhandenen Instrumente umfassen.“

(Änderung von Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 2005/54/EG unter Zusatz von „Maßnahmen zum Schutz insbesondere einkommensschwacher Bürger vor Diskriminierung gehören müssen“)

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 l (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 3 – Absatz 7a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1l. Dem Artikel 3 wird folgender Absatz 7a angefügt:

„(7a) Um die Energieeffizienz zu fördern, beauftragen die nationalen Regulierungsbehörden die Elektrizitätsunternehmen, Preissetzungsformeln einzuführen, die höhere Preise bei höheren Verbrauchsniveaus vorsehen, und sorgen für die aktive Beteiligung der Kunden und der Verteilernetzbetreiber am Netzbetrieb, indem sie die Einführung von Maßnahmen zur Optimierung der Energienutzung, vor allem in Zeiten der Spitzenlast, fördern. Solche Preissetzungsformeln sollen in Verbindung mit der Einführung intelligenter Stromzähler und intelligenter

Netze ein im Sinn der Energieeffizienz vorteilhaftes Verhalten begünstigen und möglichst niedrige Kosten für Haushaltskunden, besonders für von Energiearmut betroffene Haushalte, bewirken.“

(Dem Artikel 3 der Richtlinie 2005/54/EG wird ein neuer Absatz 7a angefügt.)

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 m (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 3 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im. In Artikel 3 wird folgender neuer Absatz 7b eingefügt:

„(7b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zentrale Anlaufstellen eingerichtet werden, über die die Verbraucher alle notwendigen Informationen über ihre Rechte, die geltende Rechtslage und Rechtsbehelfe, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, erhalten.“

Begründung

Damit die Verbraucher gut informiert sind, muss es Informationsstellen geben, bei denen Einzelheiten der geltenden Rechtslage und der Verbraucherrechte ohne Weiteres in Erfahrung gebracht werden können. Auf diese Weise erhalten Verbraucher genaue Informationen zu den Sachverhalten, auf die auch im Zusammenhang mit der künftigen Charta der Rechte der Energieverbraucher verwiesen wurde.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 n (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 3 – Absatz 9 a (neu)

In. Dem Artikel 3 wird folgender Absatz 9a angefügt:

„(9a) Wenn Elektrizitätsunternehmen nachweislich Kosten für unentgeltlich zugewiesene Emissionszertifikate an ihre Kunden weitergegeben haben, können die Mitgliedstaaten diesen Unternehmen durch eine zusätzliche Besteuerung die Erstattung dieser Kosten auferlegen. Die Einnahmen sollten in dem Mitgliedstaat, der die Steuer erhebt, zur Verbesserung der Energieeffizienz eingesetzt werden.“

(Dem Artikel 3 der Richtlinie 2005/54/EG wird ein neuer Absatz 9a angefügt.)

Begründung

Viele Unternehmen haben durch den Emissionsrechtehandel unerwartete Gewinne erzielt, weil sie den Nennwert der ihnen kostenlos zugewiesenen Zertifikate einfach als Kosten an die Verbraucher weitergegeben haben.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 3 – Absatz 10

2. Dem Artikel 3 wird folgender Absatz 10 angefügt: *entfällt*

„(10) Die Kommission kann Leitlinien zur Durchführung dieses Artikels erlassen. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 erlassen.“

Begründung

Streichung des Ausschussverfahrens.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2 a (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 3 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. In Artikel 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(10a) Um die Verbraucher bei der Verringerung ihrer Energiekosten zu unterstützen, können die Mitgliedstaaten verlangen, dass die im Privatkundengeschäft erzielten Einnahmen zur Finanzierung von Programmen zur Förderung der Energieeffizienz und der Nachfragesteuerung bei privaten Verbrauchern eingesetzt werden.“

(Dem Artikel 3 der Richtlinie 2003/54/EG wird ein neuer Absatz 10a hinzugefügt.)

Begründung

Im liberalisierten Strommarkt steigt tendenziell die Stromnachfrage. Da die Transaktionskosten für die Einführung von Dienstleistungen zur effizienten Energienutzung bei Privathaushalten höher sind als bei größeren Stromverbrauchern, ist die Einrichtung eines Fonds die beste Möglichkeit, die Energieeffizienz auf dieser Ebene zu fördern. Mithilfe dieses Finanzierungsinstruments wurden in Dänemark, dem Vereinigten Königreich, den Niederlanden und einer Reihe von Bundesstaaten der USA bereits in punkto Umweltschutz, Gesamtkostensenkung und Schaffung von Arbeitsplätzen hervorragende Ergebnisse erzielt.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2 b (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 4

2b. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten sorgen für ein Monitoring der Versorgungssicherheit. Soweit die Mitgliedstaaten es für angebracht halten, können sie diese Aufgabe den in Artikel 23 Absatz 1 genannten Regulierungsbehörden übertragen. Dieses Monitoring betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, einschließlich einer detaillierten Prognose der Entwicklung von Nachfrage und Angebot, die in der Planung und im Bau befindlichen zusätzlichen Kapazitäten, die Qualität und den Umfang der Netzwartung, den Zugang dezentraler und kleiner Erzeuger sowie Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger. Die zuständigen Behörden veröffentlichen spätestens zum 31. Juli eines jeden Jahres einen Bericht über die bei dem Monitoring dieser Aspekte gewonnenen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante diesbezügliche Maßnahmen und übermitteln ihn unverzüglich der Kommission.“

(Dem Artikel 4 der Richtlinie 2003/54/EG werden neue Teile zu Prognosen und zum Zugang dezentraler und kleiner Erzeuger hinzugefügt.)

Begründung

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit muss man sich stärker auf dezentrale und kleine Erzeuger stützen. Dazu muss ein diskriminierungsfreier Zugang zum Netz bestehen, der durch das Monitoring garantiert werden muss.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2 c (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel –5 a (neu)

2c. Folgender Artikel -5a wird eingefügt:

„Artikel -5a

Die nationalen Regulierungsbehörden tragen dafür Sorge, dass technische Betriebskriterien festgelegt werden und dass für den Betrieb von Erzeugungsanlagen, Verteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Vorschriften über adäquate Zuverlässigkeits- und Sicherheitsniveaus und betriebsbezogene Anforderungen ausgearbeitet und veröffentlicht werden. Diese technischen Vorschriften müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen sowie objektiv und diskriminierungsfrei sein. Wenn die Agentur die Auffassung vertritt, dass diese Vorschriften angeglichen werden müssen, richtet sie geeignete Empfehlungen an die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.“

Begründung

In Artikel 5 werden nur mit dem Netzanschluss verbundene Fragen behandelt. Betriebstechnische Fragen (nach Inbetriebnahme) sind aber gleichermaßen bedeutsam und müssen hier behandelt werden.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 5a

Die **Mitgliedstaaten** arbeiten zusammen, um ihre nationalen Märkte zumindest auf **regionaler Ebene** zu integrieren. **Die Mitgliedstaaten** fördern insbesondere die Zusammenarbeit der Netzbetreiber auf

Die **nationalen Regulierungsbehörden** arbeiten zusammen, um **die Marktstruktur zu harmonisieren und** ihre nationalen Märkte zumindest auf **einer oder mehreren regionalen Ebenen** zu integrieren, als

regionaler Ebene **und die Kohärenz ihrer Rechtsvorschriften und des Regulierungsrahmens. Das geographische Gebiet, auf das sich die regionale Zusammenarbeit erstreckt, entspricht den von der Kommission gemäß Artikel 2h Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel festgelegten geographischen Gebieten.**

erster Schritt zu einem vollständig liberalisierten Binnenmarkt. Sie fördern insbesondere die Zusammenarbeit der Netzbetreiber auf regionaler Ebene und erleichtern deren Integration auf regionaler Ebene, um einen wettbewerbsbestimmten europäischen Markt zu schaffen und die Harmonisierung ihres rechtlichen, regulatorischen und technischen Rahmens zu erleichtern sowie vor allem die gegenwärtig in der Union noch vorhandenen Strominseln zu integrieren. Aus diesen Gründen fördern die Mitgliedstaaten die grenzüberschreitende und die regionale Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden.

Begründung

Durch regionale Zusammenarbeit könnte die Marktintegration gefördert und ein von Wettbewerb geprägter europäischer Markt geschaffen werden. Um sicherzustellen, dass durch die regionale Zusammenarbeit ein koordinierbarer, echter gesamteuropäischer Markt entsteht, sollten Regulierungsbehörden, Netzbetreiber und ACER auch eine regionenübergreifende Zusammenarbeit fordern. Die ACER sollte darüber hinaus befugt sein, zur Erleichterung der Marktintegration geeignete Empfehlungen abzugeben. Schritte in Richtung der regionalen Märkte dürfen nicht im Alleingang unternommen werden, und es muss einen eindeutigen Regulierungsrahmen für diese Märkte geben, da andernfalls die Gefahr einer Regulierungslücke besteht.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 5a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Agentur arbeitet mit nationalen Regulierungsbehörden und Übertragungsnetzbetreibern in Übereinstimmung mit Kapitel IV dieser Richtlinie zusammen, um die Konvergenz der regional geltenden Regulierungsrahmen und damit die Schaffung eines von Wettbewerb

geprägten europäischen Marktes zu gewährleisten. Wenn die Agentur die Auffassung vertritt, dass verbindliche Regeln für eine derartige Zusammenarbeit erforderlich sind, gibt sie entsprechende Empfehlungen ab. Auf den regionalen Märkten wird die Agentur die für die in Artikel 22d aufgeführten Bereiche zuständige Behörde.

(Dem Artikel 5a der Richtlinie 2003/54/EG wird ein neuer Absatz 1a angefügt.)

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3 a (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Artikel 6 Absatz 2 Einleitung erhält folgenden Wortlaut:

„2. Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Erteilung von Genehmigungen zum Bau von Erzeugungsanlagen in ihrem Hoheitsgebiet fest. Die Kriterien betreffen Folgendes:“

(Neue Elemente in Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/54/EC)

Begründung

Die Kriterien für Genehmigungen müssen verbindlich sein.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3b (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. In Artikel 6 Absatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„ia) Beitrag der Mitgliedstaaten zum Erreichen des Ziels von einem Anteil der erneuerbaren Energieträger von 20 % bis 2020;“

(Artikel 6 der Richtlinie 2003/54/EG wird ein neuer Absatz hinzugefügt.)

Begründung

In den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. und 9. März 2007 wird das Ziel formuliert, bei der Stromerzeugung einen Anteil der erneuerbaren Energieträger von 20 % zu erreichen. Die Mitgliedstaaten müssen ihren bezüglich dieser Zielsetzung übernommenen Verpflichtungen bei der Beurteilung neuer Kapazitäten zur Stromerzeugung Rechnung tragen, wobei sich die formulierten Ziele im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch ändern können.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3c (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe i b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. In Artikel 6 Absatz 2 wird folgender Buchstabe ib eingefügt:

„ib) das Erfordernis, dass die Erzeuger den Emissionsrechtehandel berücksichtigen.“

(Dem Artikel 6 der Richtlinie 2003/54/EG wird ein neuer Buchstabe 2 k angefügt.)

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen bei der Bewertung neuer Erzeugungskapazitäten auch die Folgen des EU-Emissionsrechtehandels berücksichtigen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3 d (neu)

PE402.516v02-00

44/217

RR\724393DE.doc

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3d. Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass für kleine dezentrale bzw. an das Verteilernetz angeschlossene Erzeuger vereinfachte Genehmigungsverfahren gelten. Diese vereinfachten Verfahren sollten für alle Anlagen mit einer Erzeugung von unter 50 MW und für alle am Verbundnetz beteiligten Erzeuger gelten.“

(Änderung von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2003/54/EG.)

Begründung

Um die Entwicklung dezentraler Energiequellen zu fördern und angesichts der Tatsache, dass kleinere Stromerzeugungsanlagen die Umwelt weniger belasten, sollten beschleunigte Verfahren entwickelt werden.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 Nummer 3e (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3e) Artikel 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, eine öffentliche Stelle oder eine von der Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität sowie von der Elektrizitätsversorgung unabhängige private Stelle, bei der es sich um die in Artikel 22a Absatz 1 genannte nationale Regulierungsbehörde handeln kann und die für die Durchführung, Überwachung und

**Kontrolle des in den Absätzen 1 bis 4
beschriebenen
Ausschreibungsverfahrens zuständig ist.
[...] Diese Behörde oder Stelle trifft alle
erforderlichen Maßnahmen, um die
Vertraulichkeit der in den Angeboten
gemachten Angaben zu gewährleisten.“**

(Änderung von Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie 2005/54/EG unter Streichung von „Ist ein Übertragungsnetzbetreiber in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von anderen, nicht mit dem Übertragungsnetz zusammenhängenden Tätigkeitsbereichen, kann der Übertragungsnetzbetreiber als für die Durchführung und Kontrolle des Ausschreibungsverfahrens zuständige Stelle benannt werden.“)

Begründung

Dies sollte nicht Aufgabe des Übertragungsnetzbetreibers, sondern der nationalen Regierungsbehörde sein.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

b) nicht ein und dieselbe(n) Person(en)
berechtigt ist (sind),

Geänderter Text

b) nicht ein und dieselbe(n) Person(en),
***entweder allein oder zusammen mit
anderen Personen***, berechtigt ist (sind),

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) direkt oder indirekt Kontrolle über ein
Unternehmen auszuüben, das eine der
Funktionen Erzeugung oder Versorgung
wahrnimmt, und direkt oder indirekt
Kontrolle über einen

Geänderter Text

i) direkt oder indirekt Kontrolle über ein
Unternehmen auszuüben, das eine der
Funktionen Erzeugung oder Versorgung
wahrnimmt, und direkt oder indirekt
Kontrolle über einen

Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz auszuüben oder eine Beteiligung an einem Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz zu halten oder Rechte an einem Übertragungsnetzbetreiber **oder einem Übertragungsnetz** auszuüben

Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz auszuüben oder eine Beteiligung an einem Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz zu halten oder Rechte an einem Übertragungsnetzbetreiber auszuüben

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

(ii) direkt oder indirekt Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber **oder ein Übertragungsnetz** auszuüben und direkt oder indirekt Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen zu halten oder Rechte an einem solchen Unternehmen auszuüben;

Geänderter Text

(ii) direkt oder indirekt Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber auszuüben und direkt oder indirekt Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen zu halten oder Rechte an einem solchen Unternehmen auszuüben;

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) nicht ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe eines Übertragungsnetzbetreibers **oder eines Übertragungsnetzes** zu bestellen und direkt oder indirekt Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder

Geänderter Text

c) nicht ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe eines Übertragungsnetzbetreibers zu bestellen und direkt oder indirekt Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt,

Versorgung wahrnimmt, oder eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen zu halten oder Rechte an einem solchen Unternehmen auszuüben;

oder eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen zu halten oder Rechte an einem solchen Unternehmen auszuüben;

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da nicht ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), das Übertragungsnetz aufgrund eines Managementvertrags zu betreiben oder in irgendeiner anderen Form der Nichteigentümerschaft Einfluss auszuüben oder direkt oder indirekt Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, oder eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen zu halten oder Rechte an einem solchen Unternehmen wahrzunehmen.“

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten überwachen den Prozess der Trennung der Tätigkeitsbereiche vertikal integrierter Unternehmen und unterbreiten der Kommission einen Bericht über die erzielten Fortschritte.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Verpflichtung des Absatzes 1 Buchstabe a gilt als erfüllt, wenn mehrere Unternehmen, die Eigentümer von Übertragungsnetzen sind, ein Joint Venture gründen, das in mehreren Mitgliedstaaten als Übertragungsnetzbetreiber für die betreffenden Übertragungsnetze tätig ist.

Kein anderes Unternehmen darf Teil des Joint Venture sein, es sei denn, es wurde gemäß Artikel 10 als unabhängiger Netzbetreiber zugelassen.

Geänderter Text

(5) Die Verpflichtung des Absatzes 1 Buchstabe a gilt als erfüllt, wenn mehrere Unternehmen, die Eigentümer von Übertragungsnetzen sind, ein Joint Venture gründen, das in mehreren Mitgliedstaaten als Übertragungsnetzbetreiber für die betreffenden Übertragungsnetze tätig ist.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Bei der Anwendung dieses Artikels gelten in dem Fall, in dem es sich bei der in Absatz 1 Buchstaben b bis d genannten Person um den betreffenden Mitgliedstaat oder eine öffentliche Einrichtung handelt, zwei von einander getrennte öffentliche Einrichtungen, die die Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz und über ein Unternehmen, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, ausüben, nicht als ein und dieselbe(n) Person(en).

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 b – Absatz 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Die Kommission erlässt Leitlinien, in denen die Einzelheiten des Verfahrens für die Anwendung der Absätze 6 bis 9 festgelegt werden. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 erlassen.

entfällt

Begründung

Aus rechtlichen Erwägungen sollten zumindest die Absätze 7 bis 10 und 13 in die Verordnung 1228/2003 übertragen werden; die Absätze 11 und 12 müssen sowohl in der Richtlinie als auch in der Verordnung erscheinen.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 9 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen, unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes sichere, zuverlässige und leistungsfähige Übertragungsnetze zu betreiben, zu warten und auszubauen ***und Energieeffizienz sowie Forschung und Innovation zu fördern***, um ***insbesondere die Marktdurchdringung*** erneuerbarer

a) auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen, unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes sichere, zuverlässige und leistungsfähige Übertragungsnetze zu betreiben, zu warten und auszubauen, um die ***Integrierung*** erneuerbarer ***Energiequellen und integrierter Erzeugung in das Netz und die Förderung***

Energien und die Verbreitung kohlenstoffarmer Technologien zu gewährleisten;

von Energieeffizienz, Forschung und Innovation zu gewährleisten;“

Änderungsantrag 71

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 6 a (neu)
Richtlinie 2003/54/EG
Artikel 9 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Artikel 9 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen und der auf europäischer Ebene koordinierten gemeinsamen Normen zu regeln. Daher ist es Sache des Übertragungsnetzbetreibers, ein sicheres, zuverlässiges und effizientes Elektrizitätsnetz zu unterhalten und in diesem Zusammenhang für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste, einschließlich jener, die zur Befriedigung der Nachfrage aufgrund gemeinsamer Normen geleistet werden, zu sorgen, sofern diese Bereitstellung unabhängig von jedwedem anderen Übertragungsnetz ist, mit dem das Netz einen Verbund bildet;

(Aufnahme des Begriffs „Befriedigung der Nachfrage“ in Artikel 9 Buchstabe c der Richtlinie 2003/54/EG)

Änderungsantrag 72

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 6 b (neu)
Richtlinie 2003/54/EG
Artikel 9 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6b. Artikel 9 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen bereitzustellen, um den sicheren und effizienten Betrieb [...] und die Interoperabilität des Verbundnetzes durch gemeinsame Nutzung dieser Informationen sicherzustellen ;“

(Der Wortlaut entspricht Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2003/54/EG, wobei Teile des bisherigen Texts geändert werden.)

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6 c (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 9 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6c. Artikel 9 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) auf der Grundlage gemeinsamer Normen den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen;“

(Der Wortlaut entspricht Artikel 9 Buchstabe f der Richtlinie 2003/54/EG, wobei Teile des bisherigen Texts geändert werden.)

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6d (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 9 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6d. Dem Artikel 9 wird folgender Buchstabe angefügt:

„fa) unter der Aufsicht der nationalen Regulierungsbehörden Engpasserlöse und Zahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 einzunehmen, Dritten Zugang zu gewähren und deren Zugang zu regeln sowie bei Verweigerung des Zugangs fundierte Erklärungen abzugeben; bei der Ausübung ihrer im Rahmen dieses Artikels festgelegten Aufgaben haben die Übertragungsnetzbetreiber in erster Linie die Marktintegration zu erleichtern und den sozioökonomischen Gewinn zu optimieren.“

(Dem Artikel 9 der Richtlinie 2003/54/EG wird ein neuer Buchstabe fa angefügt.)

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10

entfällt

Unabhängige Netzbetreiber

1. Gehört ein Übertragungsnetz bei Inkrafttreten dieser Richtlinie zu einem vertikal integrierten Unternehmen, können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von Artikel 8 Absatz 1 gewähren, sofern vom Mitgliedstaat auf Vorschlag des Eigentümers des Übertragungsnetzes ein unabhängiger Netzbetreiber benannt und diese Benennung durch die Kommission

genehmigt wird. Vertikal integrierte Unternehmen, die Eigentümer eines Übertragungsnetzes sind, dürfen in keinem Fall daran gehindert werden, Schritte zu unternehmen, um den Anforderungen des Artikels 8 Absatz 1 nachzukommen.

2. Ein Mitgliedstaat kann einen unabhängigen Netzbetreiber nur unter folgenden Bedingungen zulassen und benennen:

a) Der Bewerber hat den Nachweis erbracht, dass er den Anforderungen des Artikels 8 Absatz 1 Buchstaben b bis d genügt.

b) Der Bewerber hat den Nachweis erbracht, dass er über die erforderlichen finanziellen, technischen und personellen Ressourcen verfügt, um die Aufgaben gemäß Artikel 9 wahrzunehmen.

c) Der Bewerber hat sich verpflichtet, einen von der Regulierungsbehörde vorgeschlagenen zehnjährigen Netzentwicklungsplan umzusetzen.

d) Der Eigentümer des Übertragungsnetzes hat den Nachweis erbracht, dass er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 6 nachzukommen. Zu diesem Zweck legt er sämtliche mit dem Bewerberunternehmen und etwaigen anderen relevanten Rechtspersonen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen im Entwurf vor.

e) Der Bewerber hat den Nachweis erbracht, dass er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, auch bezüglich der Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber auf europäischer und regionaler Ebene, nachzukommen.*

3. Unternehmen, denen von der nationalen Regulierungsbehörde bescheinigt wurde, dass sie den Anforderungen des Artikels 8a und des Artikels 10 Absatz 2 genügen, werden von den Mitgliedstaaten zugelassen und als Übertragungsnetzbetreiber benannt. Es gilt das Zertifizierungsverfahren des Artikels 8b.

4. Hat die Kommission eine Entscheidung gemäß dem Verfahren des Artikels 8b getroffen und stellt sie fest, dass die Regulierungsbehörde dieser Entscheidung nicht innerhalb von zwei Monaten nachgekommen ist, benennt sie innerhalb von sechs Monaten auf Vorschlag der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden und nach Anhörung des Eigentümers und des Betreibers des Übertragungsnetzes für einen Zeitraum von fünf Jahren einen unabhängigen Netzbetreiber. Der Übertragungsnetzeigentümer kann der Regulierungsbehörde zu jedem beliebigen Zeitpunkt gemäß dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 1 die Benennung eines neuen unabhängigen Netzbetreibers vorschlagen.

5. Jeder unabhängige Netzbetreiber ist verantwortlich für die Gewährung und Regelung des Zugangs Dritter, einschließlich der Erhebung von Zugangsentgelten sowie der Einnahme von Engpasserlösen und Zahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, für Betrieb, Wartung und Ausbau des Übertragungsnetzes sowie für die Gewährleistung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, im Wege einer Investitionsplanung eine angemessene Nachfrage zu befriedigen. Beim Ausbau des Netzes ist der unabhängige Netzbetreiber für Planung (einschließlich Genehmigungsverfahren), Bau und

Inbetriebnahme der neuen Infrastruktur verantwortlich. Zu diesem Zweck handelt er als Übertragungsnetzbetreiber im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels. Übertragungsnetzbetreiber dürfen weder für die Gewährung und Regelung des Zugangs Dritter noch für die Investitionsplanung verantwortlich sein.

6. Wurde ein unabhängiger Netzbetreiber benannt, ist der Eigentümer des Übertragungsnetzes zu Folgendem verpflichtet:

a) Er arbeitet im erforderlichen Maße mit dem unabhängigen Fernleitungsnetzbetreiber zusammen und unterstützt ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, indem er insbesondere alle relevanten Informationen liefert.

b) Er finanziert die vom unabhängigen Netzbetreiber beschlossenen und von der Regulierungsbehörde genehmigten Investitionen oder erteilt seine Zustimmung zur Finanzierung durch eine andere interessierte Partei, einschließlich des unabhängigen Netzbetreibers. Die einschlägigen Finanzierungsvereinbarungen unterliegen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Vor ihrer Genehmigung konsultiert die Regulierungsbehörde den Netzeigentümer sowie sonstige interessierte Parteien.

c) Er sichert die Haftungsrisiken im Zusammenhang mit den Netzvermögenswerten ab mit Ausnahme derjenigen Haftungsrisiken, die die Aufgaben des unabhängigen Netzbetreibers betreffen.

d) Er stellt die Garantien, die zur Erleichterung der Finanzierung eines etwaigen Netzausbaus erforderlich sind, mit Ausnahme derjenigen Investitionen, bei denen er gemäß Absatz b einer Finanzierung durch eine interessierte Partei, einschließlich des unabhängigen

Netzbetreibers, zugestimmt hat.

7. In enger Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde wird die zuständige nationale Wettbewerbsbehörde mit sämtlichen maßgeblichen Befugnissen ausgestattet, die es ihr ermöglichen, wirksam zu überwachen, ob der Übertragungsnetzeigentümer seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 6 nachkommt.

Begründung

Das Modell des unabhängigen Netzbetreibers setzt Bürokratie und teure Regulierungsmaßnahmen voraus und ist darum keine praktikable Alternative zur vollständigen eigentumsrechtlichen Entflechtung. Die Berichterstatterin ist bereit, neben der eigentumsrechtlichen Entflechtung auch jedes andere Modell in Betracht zu ziehen, das in den Markt eintretenden Mitbewerbern Sicherheit bietet, die Unterbindung von Interessenkonflikten gewährleistet und ähnlich wirksam wie das Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung ist.

Änderungsantrag 76

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 8
Richtlinie 2003/54/EG
Artikel 10a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

entfällt

Entflechtung der Übertragungsnetzeigentümer

- 1. Wurde ein unabhängiger Netzbetreiber benannt, müssen Übertragungsnetzeigentümer, die Teil eines vertikal integrierten Unternehmens sind, zumindest hinsichtlich ihrer Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeiten sein, die nicht mit der Übertragung zusammenhängen.**
- 2. Um die Unabhängigkeit eines Übertragungsnetzeigentümers gemäß**

Absatz 1 sicherzustellen, sind die folgenden Mindestkriterien anzuwenden:

a) In einem integrierten Elektrizitätsunternehmen dürfen die für die Leitung des Übertragungsnetzeigentümers zuständigen Personen nicht betrieblichen Einrichtungen des integrierten Elektrizitätsunternehmens angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung und -versorgung zuständig sind.

b) Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die berufsbedingten Interessen der für die Leitung des Übertragungsnetzeigentümers zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist.

c) Der Übertragungsnetzeigentümer stellt ein Gleichbehandlungsprogramm auf, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden, und gewährleistet die ausreichende Überwachung der Einhaltung dieses Programms. In dem Programm ist festgelegt, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels haben. Die für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms zuständige Person oder Stelle legt der Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.

3. Die Kommission kann Leitlinien erlassen, um sicherzustellen, dass der Übertragungsnetzeigentümer den Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels in vollem Umfang und wirksam nachkommt. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert

*werden sollen, wird nach dem
Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß
Artikel 27b Absatz 3 erlassen.“*

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 8a (neu)
Richtlinie 2003/54/EG
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**8a. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende
Fassung:**

**„(2) Die Einspeisung aus den
Erzeugungsanlagen und die Nutzung der
Verbindungsleitungen erfolgen auf der
Grundlage von Kriterien, die die
nationalen Regulierungsbehörden
genehmigen, die objektiv und
veröffentlicht sein sowie auf
nichtdiskriminierende Weise angewandt
werden müssen, damit ein einwandfreies
Funktionieren des
Elektrizitätsbinnenmarkts gewährleistet
wird. Bei den Kriterien werden der
wirtschaftliche Vorrang von Strom aus
verfügbaren Erzeugungsanlagen oder
aus dem Transfer aus
Verbindungsleitungen sowie die sich für
das Netz ergebenden technischen
Beschränkungen berücksichtigt.“**

*(Der Wortlaut entspricht Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2003/54/EG, wobei Teile des
bisherigen Texts geändert werden.)*

Begründung

*Unabhängige nationale Regulierungsbehörden sind im Vergleich zu den Regierungen der
Mitgliedstaaten eher in der Lage, objektiv zu urteilen.*

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 8b (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8b. Artikel 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine nationale Regulierungsbehörde macht dem Betreiber des Übertragungsnetzes zur Auflage, dass er bei der Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen solchen den Vorrang gibt, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, es sei denn, der technische Ausgleich von Einspeisungsschwankungen oder die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes wäre in Frage gestellt.“

(Der Wortlaut entspricht Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2003/54/EG, wobei Teile des bisherigen Texts geändert werden.)

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 8c (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8c. Artikel 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten machen den Übertragungsnetzbetreibern durch die nationalen Regulierungsbehörden zur Auflage, bei dem Betrieb, der Wartung und dem Ausbau des Übertragungsnetzes, einschließlich der Verbindungskapazitäten, bestimmte

Mindestanforderungen einzuhalten. Der Aufgabenbereich der nationalen Regulierungsbehörden wird erweitert, damit Belange der europäischen Verbraucher bei ihrer Arbeit berücksichtigt werden.“

(Der Wortlaut entspricht Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2003/54/EG, wobei Teile des bisherigen Texts geändert werden.)

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 8 d (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 11 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8d. In Artikel 11 wird folgender Absatz eingefügt:

„(7a) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Beteiligung großer Endkunden oder Gruppierungen von Endkunden an den Reserve- und Ausgleichsmärkten ermöglichen. Immer wenn Erzeugungs- und Nachfragegebote die gleiche Höhe haben, ist der Nachfrage der Vorrang zu geben.“

(Dem Artikel 11 der Richtlinie 2003/54/EG wird ein neuer Absatz 7a angefügt.)

Begründung

Zur Steigerung der Energieeffizienz ist es wichtig, dass die Verbraucher aktiv an den Märkten für Hilfsdienste teilnehmen, insbesondere da, wo sie zur Verringerung der Nachfrage in bestimmten kritischen Momenten (Spitzenlast, Notfälle) beitragen können. Große Endverbraucher können sich direkt oder indirekt an solchen Märkten beteiligen. Kleine Kunden können sich nicht direkt an solchen Märkten beteiligen, es sei denn jemand (z.B. der Lieferant) ist in der Lage, eine große Zahl solcher Kunden zu vereinen und einen Teil ihrer Nachfrage wirksam zu steuern.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 8 e (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 11 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8e. Dem Artikel 11 wird folgender Absatz angefügt:

**„(7b) Die nationalen
Regulierungsbehörden stellen sicher, dass
bis ...* die Ausgleichsvorschriften und
-gebühren in allen Mitgliedstaaten
angemessen vereinheitlicht werden.
Insbesondere sorgen sie dafür, dass große
Endkunden, Gruppierungen von
Endkunden und dezentrale Erzeuger
wirksam zum Ausgleich und zu anderen
entsprechenden Hilfsdiensten beitragen
können.**

*** Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser
Richtlinie.“**

(Dem Artikel 11 der Richtlinie 2003/54/EG wird ein neuer Absatz 7b angefügt.)

Begründung

Gemäß Artikel 23 obliegt es den Regulierungsbehörden zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung folgender Bedingungen ... festzulegen oder zu genehmigen: ...die Bedingungen für die Erbringung von Ausgleichsleistungen.“ Da die Vereinheitlichung der Ausgleichsdienste ein wichtiger Faktor für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes ist, müssen die Regulierungsbehörden in enger Zusammenarbeit mit den Übertragungsnetzbetreibern das geeignete Maß an Vereinheitlichung durchsetzen.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die für den Wettbewerb auf dem

*Markt maßgeblichen
Geschäftsinformationen, insbesondere die
Informationen, mit denen die Ermittlung
der Abnahmestelle möglich ist, die
Informationen über die installierte
Leistung und die Informationen über die
Leistungsabnahme müssen für alle auf
dem Markt tätigen
Stromversorgungsunternehmen
zugänglich sein. Erforderlichenfalls
verlangt die nationale
Regulierungsbehörde von den etablierten
Marktteilnehmern, diese Information den
Betroffenen zur Verfügung zu stellen.*

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9 a (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**9a. Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende
Fassung:**

**„(1) Der Verteilernetzbetreiber trägt die
Verantwortung dafür, auf lange Sicht die
Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, eine
angemessene Nachfrage nach Verteilung
von Elektrizität zu befriedigen, unter
wirtschaftlichen Bedingungen und unter
Beachtung des Umweltschutzes in
seinem Gebiet ein sicheres, zuverlässiges
und effizientes Elektrizitätsverteilernetz
zu betreiben, zu warten und auszubauen
und Energieeffizienz zu fördern.“**

*(Der Wortlaut entspricht Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2003/54/EG, wobei Teile des
bisherigen Texts geändert werden.)*

Begründung

*Verteilernetzbetreiber sollten dieselbe Verantwortung tragen wie Übertragungsnetzbetreiber,
um die vorstehend genannten Kriterien zu erfüllen.*

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9 b (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9b) Artikel 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verteilernetzbetreiber stellt den Netzbenutzern die Informationen bereit, die sie für einen effizienten Netzzugang und eine effiziente Nutzung des Netzes benötigen.“

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9 c (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9c) In Artikel 14 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der Verteilernetzbetreiber übermittelt binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der Richtlinie .../.../EG [zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt] der zuständigen Regulierungsbehörde einen Vorschlag, in dem die geeigneten Informations- und Kommunikationssysteme beschrieben sind, die zur Bereitstellung der in Absatz 3 genannten Informationen einzuführen sind. Mit diesem Vorschlag wird u. a. die Anwendung bidirektionaler elektronischer Zähler, die binnen 10 Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie bei allen Verbrauchern einzuführen sind, die aktive Beteiligung der Endverbraucher und der dezentralen

Erzeuger im Rahmen des Netzbetriebs und der verzögerungsfreie Austausch von Informationen zwischen den Verteiler- und den Übertragungsnetzbetreibern erleichtert, damit die Nutzung aller verfügbaren Erzeugungs-, Netz- und Nachfrageressourcen optimiert wird.“

(In Artikel 14 der Richtlinie 2003/54/EG wird ein neuer Absatz 3a eingefügt.)

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9 d (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 14 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9d. In Artikel 14 wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten der der Richtlinie .../.../EG [zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt] nehmen die nationalen Regulierungsbehörden die in Absatz 3a genannten Vorschläge an oder lehnen sie ab. Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen für die uneingeschränkte Interoperabilität der einzuführenden Informations- und Kommunikationssysteme. Zu diesem Zweck können sie Leitlinien veröffentlichen und Änderungen der in Absatz 3a genannten Vorschläge fordern.“

(In Artikel 14 der Richtlinie 2003/54/EG wird ein neuer Absatz eingefügt.)

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9 e (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 14 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9e) In Artikel 14 wird folgender Absatz 3c eingefügt:

„(3c) Vor der Inkennzeichnung des Verteilernetzbetreibers unterrichtet die nationale Regulierungsbehörde die Agentur oder – falls diese ihre Arbeit noch nicht aufgenommen hat – die Kommission von ihrer Entscheidung über den in Absatz 3 genannten Vorschlag. Die Agentur oder die Kommission sorgt dafür, dass mit dem einzuführenden Informations- und Kommunikationssystem die Schaffung des Elektrizitätsbinnenmarktes gefördert wird und keine neuen technischen Hindernisse geschaffen werden.“

(In Artikel 14 der Richtlinie 2003/54/EG wird ein neuer Absatz eingefügt.)

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9 f (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9f) In Artikel 14 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Modernisierung der Verteilernetze, die so zu gestalten sind, dass dezentrale Energieerzeugung und Energieeffizienz gefördert werden.“

(In Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 2003/54/EG wird ein neuer Unterabsatz a eingefügt.)

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten sich insbesondere stärker für Kraft-Wärme-Kopplung einsetzen.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe c

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Ist der Verteilernetzbetreiber Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, stellen die **Mitgliedstaaten** sicher, dass die Tätigkeiten des Verteilernetzbetreibers überwacht werden, so dass er diesen Umstand nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs nutzen kann. Insbesondere müssen vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber in ihren Kommunikations- und Branding-Aktivitäten dafür Sorge tragen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist.

Geänderter Text

(3) Ist der Verteilernetzbetreiber Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, stellen die **nationalen Regulierungsbehörden** sicher, dass die Tätigkeiten des Verteilernetzbetreibers überwacht werden, so dass er diesen Umstand nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs nutzen kann. Insbesondere müssen vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber in ihren Kommunikations- und Branding-Aktivitäten dafür Sorge tragen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist.

Begründung

Die nationalen Regulierungsbehörden sollten die Verantwortung dafür übernehmen, die Einhaltung der für Verteilernetzbetreiber geltenden Entflechtungsvorschriften zu überwachen, um die Unabhängigkeit der Verteilernetzbetreiber sicherzustellen.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe c

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission kann Leitlinien erlassen, um sicherzustellen, dass der Verteilernetzbetreiber seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 2 bezüglich der völligen Unabhängigkeit des Verteilernetzbetreibers tatsächlich in vollem Umfang nachkommt, dass es nicht

Geänderter Text

entfällt

zu Diskriminierungen kommt und dass das vertikal integrierte Unternehmen bei seinen Versorgungsaktivitäten nicht in unfairer Weise Vorteile aus seiner vertikalen Integration zieht. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 erlassen.“

Begründung

Nach dieser Bestimmung wird die Kommission Leitlinien nach dem Ausschussverfahren erlassen, um dafür zu sorgen, dass i) die Unabhängigkeit der Verteilernetzbetreiber gewahrt wird, ii) es nicht zu Diskriminierungen kommt und iii) das vertikal integrierte Unternehmen bei seinen Versorgungsaktivitäten nicht in unfairer Weise Vorteile aus seiner vertikalen Integration zieht. Diese Maßnahmen müssen unter Einbeziehung des Rates und des Parlaments erlassen werden, da eine übermäßige Anwendung des Ausschussverfahrens die Rechtsunsicherheit erhöhen könnte.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 11 a (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

11a) Artikel 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Vermeidung von Diskriminierung, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen führen Elektrizitätsunternehmen in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für ihre Übertragungs- und Verteilungstätigkeiten in derselben Weise, wie sie dies tun müssten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Unternehmen ausgeführt würden. Sie führen auch Konten für jede nicht mit den Bereichen Übertragung und Verteilung zusammenhängende

elektrizitätswirtschaftliche Tätigkeit, wobei diese Konten konsolidiert sein können. Bis zum 1. Juli 2007 führen sie jeweils getrennte Konten für die Versorgung zugelassener und nicht zugelassener Kunden. Einnahmen aus dem Eigentum am Übertragungs- bzw. Verteilernetz weisen sie in den Konten gesondert aus. Gegebenenfalls führen sie konsolidierte Konten für ihre Aktivitäten außerhalb des Elektrizitätsbereichs. Diese interne Rechnungslegung schließt für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung ein.“

(Änderung zweier Wörter (jede ...Tätigkeit) in Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 2003/54/EG)

Begründung

Da in Europa immer mehr multinationale Energieunternehmen tätig sind, muss festgelegt werden, dass die einzelnen Konten aller nationalen Energieunternehmen zu veröffentlichen sind und nicht in die Konten des Mutterunternehmens einbezogen werden dürfen.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 11 b (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

11b) Artikel 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Betreiber eines Übertragungs- oder Verteilernetzes kann den Netzzugang verweigern, wenn ihm die nötige konkret verfügbare Kapazität fehlt. Die Verweigerung ist auf der Grundlage technisch und wirtschaftlich begründeter objektiver Kriterien hinreichend substantiiert zu rechtfertigen. Die nationale Regulierungsbehörde sorgt dafür, dass diese Kriterien einheitlich angewandt werden und die Netzbenutzer, denen der

Netzzugang verweigert wurde, ein Recht auf Einspruch haben. Die nationalen Regulierungsbehörden stellen gegebenenfalls sicher, dass der Übertragungs- bzw. Verteilernetzbetreiber bei einer Verweigerung des Netzzugangs aussagekräftige Informationen darüber bereitstellt, welche Maßnahmen zur Verstärkung des Netzes erforderlich wären. Der um solche Informationen ersuchenden Partei kann eine angemessene Gebühr in Rechnung gestellt werden, die die Kosten für die Bereitstellung dieser Informationen widerspiegelt.“

(Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2003/54/EG wird ergänzt.)

Begründung

Die Verweigerung des Netzzugangs sollte in der Zuständigkeit des Netzbetreibers liegen. Diese Verweigerung sollte auf technisch und wirtschaftlich hinreichend begründeten Kriterien beruhen und nur dann erfolgen, wenn konkret verfügbare Kapazitäten nicht ausreichen. Die Regulierungsbehörde sollte verpflichtet sein, dafür zu sorgen, dass die Kriterien für die Verweigerung des Netzzugangs einheitlich angewandt werden, und – falls dies wirtschaftlich gerechtfertigt ist – Investitionen in Kapazitäten oder Anschlüsse zu empfehlen, damit die Verfügbarkeit von Anschlüssen verbessert wird.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 11 c (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

11c) In Artikel 21 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Zugelassene Kunden haben das Recht, gleichzeitig mit mehreren Versorgungsunternehmen Verträge abzuschließen.“

(In Artikel 21 der Richtlinie 2003/54/EG wird ein neuer Absatz 2a eingefügt.)

Begründung

Verbraucher sollten die Möglichkeit haben, gleichzeitig mit mehreren Versorgungsunternehmen Verträge abzuschließen.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 11 d (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 21 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

11d) In Artikel 21 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2b) Die Agentur überwacht alle organisierten Großhandelsmärkte für Elektrizität in der Union, im EWR und in den benachbarten Staaten in Echtzeit, um die missbräuchliche Ausnutzung der Marktmacht und Mängel in der Marktstruktur aufzudecken und die Verbesserung der Effizienz des Binnenmarktes zu fördern.“

(In Artikel 21 der Richtlinie 2003/54/EG wird ein neuer Absatz 2b eingefügt.)

Begründung

Die Marktüberwachung ist ein wirksames Mittel, um den Missbrauch von Marktmacht aufzudecken. Es muss gewährleistet werden, dass die Überwachung der nationalen Märkte von den nationalen Regulierungsbehörden auf der Grundlage einheitlicher Kriterien und Methoden durchgeführt wird. In vielen Fällen verfügen die Regulierungsbehörden aber nicht über die erforderlichen Mittel, um die Märkte dauerhaft in Echtzeit überwachen zu können, sodass sie sich nur auf monatliche oder sogar jährliche Analysen stützen müssen. Der Agentur sollten alle erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um diese zentrale Aufgabe wahrnehmen zu können.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 a

Vorschlag der Kommission

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine einzige nationale Regulierungsbehörde.
- (2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde und sorgen dafür, dass diese ihre Befugnisse unparteiisch und transparent ausübt. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Regulierungsbehörde in der Wahrnehmung der ihr durch diese Richtlinie übertragenen Regulierungsaufgaben rechtlich getrennt und funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen ist **und** dass ihr Personal und ihr Management unabhängig von Marktinteressen handeln und keine Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einholen oder entgegennehmen.

(3) Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde stellen die Mitgliedstaaten insbesondere sicher,

- a) dass die Regulierungsbehörde über Rechtspersönlichkeit, **Haushaltsautonomie und** eine für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung verfügt;
- b) dass **ihr Management** für eine nicht verlängerbare Amtszeit von mindestens

Geänderter Text

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine einzige nationale Regulierungsbehörde.
- (2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde und sorgen dafür, dass diese ihre Befugnisse unparteiisch und transparent ausübt. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Regulierungsbehörde in der Wahrnehmung der ihr durch diese Richtlinie **und durch damit verbundene Rechtsvorschriften** übertragenen Regulierungsaufgaben

a) rechtlich getrennt und funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen ist,

b) dass ihr Personal und ihr Management unabhängig von Marktinteressen handeln und

c) bei der Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben keine **direkten** Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einholen oder entgegennehmen.

(3) Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde stellen die Mitgliedstaaten insbesondere sicher,

- a) dass die Regulierungsbehörde über Rechtspersönlichkeit, **finanzielle Autonomie sowie** eine für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung verfügt;
- b) dass **die Mitglieder des Leitungsgremiums der**

fünf Jahren ernannt **wird und die betreffenden Personen** während **dieser Zeit** ihres Amtes nur enthoben werden können, wenn sie nicht mehr die in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllen oder wenn sie sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht haben.

Regulierungsbehörde für eine nicht verlängerbare Amtszeit von mindestens fünf **und höchstens sieben** Jahren ernannt **werden. Für die Hälfte der Mitglieder beträgt die erste Amtszeit zweieinhalb Jahre. Die Mitglieder können** während **ihrer Amtszeit** ihres Amtes nur enthoben werden, wenn sie nicht mehr die in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllen oder wenn sie sich eines schweren Fehlverhaltens **nach einzelstaatlichem Recht** schuldig gemacht haben.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22a – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) der Finanzbedarf der Regulierungsbehörde wird durch direkte Einnahmen aus Tätigkeiten auf dem Energiemarkt gedeckt.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Wahrnehmung der in dieser Richtlinie genannten Regulierungsaufgaben trifft die Regulierungsbehörde alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Erreichung folgender Ziele:

a) Förderung – *in enger Zusammenarbeit mit der Agentur, den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten*

Bei der Wahrnehmung der in dieser Richtlinie genannten Regulierungsaufgaben trifft die Regulierungsbehörde alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Erreichung folgender Ziele:

a) Förderung eines *wettbewerbsbestimmten*, sicheren und ökologisch nachhaltigen

und der Kommission – eines wettbewerbsorientierten, sicheren und ökologisch nachhaltigen Elektrizitätsbinnenmarktes in der Gemeinschaft und effektive Öffnung des Marktes für alle Verbraucher und Lieferanten in der Gemeinschaft;

b) Entwicklung *wettbewerbsorientierter* und gut funktionierender **Regionalmärkte** in der Gemeinschaft zur Verwirklichung des unter Buchstabe a genannten Ziels;

c) Aufhebung **der bestehenden** Beschränkungen des Stromhandels zwischen den Mitgliedstaaten, einschließlich Aufbau geeigneter grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten im Hinblick auf die Befriedigung der Nachfrage, die Förderung der Integration der nationalen Märkte **und die Gewährleistung** ungehinderter Stromflüsse innerhalb der Gemeinschaft;

d) Entwicklung sicherer, zuverlässiger und effizienter Systeme und Förderung – **sowohl kurzfristig als auch langfristig – von Energieeffizienz, Angemessenheit der Systeme sowie Forschung und Innovation zur Befriedigung der Nachfrage und Entwicklung innovativer erneuerbarer und kohlenstoffarmer Technologien;**

e) *Gewährleistung*, dass für die Netzbetreiber kurzfristig wie langfristig

Elektrizitätsbinnenmarktes in der Gemeinschaft und effektive Öffnung des Marktes für alle Verbraucher und Lieferanten in der Gemeinschaft *in enger Zusammenarbeit mit der Agentur, den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie Vorkehrungen dafür, dass die Energieversorgungsnetze unter Berücksichtigung langfristiger Ziele wirkungsvoll und zuverlässig betrieben werden;*

b) Entwicklung *wettbewerbsbestimmter* und gut funktionierender **Märkte** in der Gemeinschaft zur Verwirklichung des unter Buchstabe a genannten Ziels;

c) Aufhebung **etwaiger** Beschränkungen des Elektrizitätshandels zwischen den Mitgliedstaaten, einschließlich Aufbau geeigneter grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten im Hinblick auf die Befriedigung der Nachfrage **und** die Förderung der Integration der nationalen Märkte **zur Erleichterung** ungehinderter Stromflüsse innerhalb der Gemeinschaft;

d) Entwicklung **verbraucherorientierter, sicherer, zuverlässiger und effizienter Netzsysteme in möglichst kostengünstiger Weise** und Förderung der Angemessenheit der Systeme **bei gleichzeitigen Maßnahmen für Energieeffizienz und die Integration von Strom aus erneuerbaren Energieträgern und dezentraler Erzeugung im kleinen und großen Maßstab sowohl in Übertragungs- als auch in Verteilernetze;**

da) Erleichterung des Zugangs zusätzlicher Erzeugungskapazität zum Netz, insbesondere durch Beseitigung von Hindernissen, die neuen Marktteilnehmern und erneuerbaren Energiequellen den Zugang verwehren könnten;

e) *Maßnahmen, die bewirken*, dass für die Netzbetreiber kurzfristig wie langfristig

angemessene Anreize bestehen, für Effizienzsteigerungen in der Netzleistung zu sorgen und die Marktintegration zu fördern;

f) **Gewährleistung eines** effizienten **Funktionierens** des nationalen Marktes **und** Förderung eines effektiven Wettbewerbs in Zusammenarbeit mit den Wettbewerbsbehörden.

angemessene Anreize bestehen, für Effizienzsteigerungen in der Netzleistung zu sorgen und die Marktintegration zu fördern;

f) **Maßnahmen, die bewirken, dass die Kunden Vorteile aus einem** effizienten Funktionieren des nationalen Marktes **ziehen**, Förderung eines effektiven Wettbewerbs in Zusammenarbeit mit den Wettbewerbsbehörden **und Gewährleistung des Verbraucherschutzes.**

fa) Beiträge zur Verwirklichung hoher Standards bei der Grundversorgung und der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Bereich Elektrizitätsversorgung, Beiträge zum Schutz von schutzbedürftigen Kunden und Maßnahmen, damit die in Anhang A festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher Wirkung erzielen.

fb) Vereinheitlichung der notwendigen Datenaustauschverfahren.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Regulierungsbehörde hat folgende Aufgaben:

Geänderter Text

(1) Die Regulierungsbehörde hat folgende Aufgaben, **die sie gegebenenfalls in enger Abstimmung mit anderen einschlägigen nationalen und gemeinschaftlichen Behörden, Übertragungsnetzbetreibern und anderen Marktbeteiligten sowie unbeschadet spezifischen Zuständigkeiten der Marktbeteiligten wahrnimmt:**

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) Sie legt eigenständig und anhand transparenter Kriterien regulierte Netztarife und Netztarifkomponenten fest oder genehmigt sie.

Begründung

Die Befugnis, regulierte Netztarife ohne Einfluss von außen festzulegen, ist einer der Faktoren, die die Behörde wirklich unabhängig machen. Dieser Grundsatz sollte in der Richtlinie ausdrücklich festgelegt werden, da er ein erster Schritt zur wirklichen Harmonisierung der einzelstaatlichen Regulierungsrahmen ist.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Sie arbeitet mit den Regulierungsbehörden oder Behörden ***anderer*** Mitgliedstaaten in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zusammen.

b) Sie arbeitet mit den Regulierungsbehörden oder Behörden ***der*** anderer Mitgliedstaaten ***und mit der Agentur*** in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zusammen ***und sorgt dabei auch dafür, dass ausreichende Übertragungskapazitäten zwischen den Übertragungsinfrastrukturen vorhanden sind, um eine effiziente Bewertung des Gesamtmarkts vornehmen und die Kriterien für eine sichere Versorgung erfüllen zu können, ohne zwischen Versorgungsunternehmen in einzelnen Mitgliedstaaten zu diskriminieren.***

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG
Artikel 22 c – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Sie kommt **den** Entscheidungen der Agentur und der Kommission nach und führt sie durch.

Geänderter Text

c) Sie kommt **allen einschlägigen verbindlichen** Entscheidungen der Agentur und der Kommission nach und führt sie durch.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2003/54/EG
Artikel 22c – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Sie sorgt dafür, dass Quersubventionen zwischen den Übertragungs-, Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten verhindert werden.

Geänderter Text

e) Sie **überwacht die Einhaltung der Entflechtungsanforderungen im Rahmen dieser Richtlinie und anderer einschlägiger gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften** und sorgt dafür, dass Quersubventionen zwischen den Übertragungs-, Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten verhindert werden **und dass die Tarife für die Übertragung und die Verteilung lange vor Beginn der Zeiträume festgelegt werden, für die sie gelten sollen;**

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2003/54/EG
Artikel 22c – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Sie prüft die Investitionspläne der Übertragungsnetzbetreiber und legt mit ihrem Jahresbericht eine Beurteilung dieser Investitionspläne unter dem Gesichtspunkt ihrer Kohärenz mit dem europaweit

Geänderter Text

f) Sie prüft die Investitionspläne der Übertragungsnetzbetreiber und legt mit ihrem Jahresbericht eine Beurteilung dieser Investitionspläne unter dem Gesichtspunkt ihrer Kohärenz mit dem europaweit

geltenden zehnjährigen
Netzentwicklungsplan gemäß Artikel 2c
Absatz 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1228/2003 vor.

geltenden zehnjährigen
Netzinvestitionsplan gemäß Artikel 2c
Absatz 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1228/2003 *vor; durch den
Zehnjahresinvestitionsplan sollen Anreize
für Investitionen geschaffen und für die
zur Erfüllung der
Dienstleistungsverpflichtungen
erforderliche Qualität und entsprechende
Beschäftigtenzahlen gesorgt werden.
Wenn der jeweilige Betreiber den
Zehnjahresinvestitionsplan nicht erfüllt,
verhängt die Regulierungsbehörde
entsprechend den Empfehlungen der
Agentur entsprechende Sanktionen gegen
den Betreiber.*

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2003/54/EG
Artikel 22 c – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*fa) Sie genehmigt die
Jahresinvestitionspläne der
Übertragungsnetzbetreiber.*

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2003/54/EG
Artikel 22c – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) Sie überwacht Sicherheit und
Zuverlässigkeit des Netzes und überprüft
die Regeln für Sicherheit und
Zuverlässigkeit.

g) Sie überwacht *die Einhaltung der
Anforderungen in Bezug auf* Sicherheit
und Zuverlässigkeit des Netzes, *legt für
Dienstleistungs- und Versorgungsqualität
geltende Normen und Anforderungen fest
oder genehmigt sie* und überprüft *die
bisherige Dienstleistungs- und*

Versorgungsqualität und die Regeln für Sicherheit und Zuverlässigkeit.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) Sie fördert die Entwicklung von unterbrechbaren europäischen Lieferverträgen.

Begründung

Mit dem in der Richtlinie 2003/54/EG genannten unterbrechbaren europäischen Liefervertrag wird der Senkung des Energieverbrauchs Vorrang gegeben, was mit den Zielvorgaben hinsichtlich der Förderung der Energieeffizienz in Einklang steht.

Mit dem unterbrechbaren europäischen Liefervertrag wird ein Instrument eingeführt, mit dem ein Stromkunde auf Antrag seines Ausgleichsmanagers und/oder der Regulierungsbehörde vorübergehend seinen Stromverbrauch unterbrechen kann. Es ist ihm also möglich, seine Aktivitäten auszusetzen, bis sich Angebot und Nachfrage in der Ausgleichszone und/oder im Netz wieder in einem Gleichgewicht befinden.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) Sie überwacht in Zusammenarbeit mit den Wettbewerbsbehörden den Grad der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandelsebene und Endkundenebene, einschließlich Strombörsen, Haushaltspreise, Versorgerwechselraten, Abschalttraten und Beschwerden von *Haushalts-Kunden*, sowie etwaige Wettbewerbsverzerrungen

i) Sie überwacht in Zusammenarbeit mit den Wettbewerbsbehörden den Grad der **tatsächlichen** Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandelsebene und Endkundenebene, einschließlich Strombörsen, Haushaltspreise, Versorgerwechselraten, **angemessener Vorauszahlungsbedingungen, die sich**

oder – *beschränkungen*, sie stellt relevante Informationen bereit und macht gegebenenfalls die zuständigen Wettbewerbsbehörden auf einschlägige *Fällen* aufmerksam.

nach dem tatsächlichen Verbrauch richten, Anschluss- und Abschaltstraten, Wartungsentgelt und Beschwerden von *Haushaltskunden*, sowie etwaige Wettbewerbsverzerrungen oder *-beschränkungen*, sie stellt relevante Informationen bereit und macht gegebenenfalls die zuständigen Wettbewerbsbehörden auf einschlägige *Fälle* aufmerksam.

Begründung

Im Interesse einer größeren Auswahl für die Verbraucher sollte die Regulierungsbehörde in stärkerem Maße zur Überwachung von Tarifsätzen und Gebühren befugt sein.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22c – Absatz – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) Sie überwacht etwaige restriktive Vertragspraktiken einschließlich Exklusivitätsbestimmungen, die gewerbliche Kunden u. U. daran hindern, gleichzeitig mit mehreren Anbietern Verträge zu schließen, oder ihre Möglichkeiten dazu beschränken. Die nationalen Regulierungsbehörden setzen die nationalen Wettbewerbsbehörden gegebenenfalls von solchen Praktiken in Kenntnis.

Begründung

Wenn gewerbliche Kunden ihre Anbieter wählen können und dabei nicht durch Exklusivitätsklauseln eingeschränkt werden, wird die Entwicklung des Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt angeregt.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22c – Absatz 1 – Buchstabe i b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ib) Sie erkennt die Vertragsfreiheit in Bezug auf langfristige Verträge und die Möglichkeit von Vertragsabschlüssen auf der Grundlage von Vermögenswerten an, sofern diese mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

Begründung

Gerade in den Markt eintretende Mitbewerber müssen neue Kapazitäten entwickeln, und langfristige Verträge mit Grundlastkunden sind u. U. notwendig, um einen Teil der Finanzierung solcher Investitionen abzusichern. Außerdem müssen Bereiche mit hohem Energieverbrauch die Möglichkeit haben, langfristige, berechenbare Energielieferverträge abzuschließen, um im Wettbewerb gegenüber Regionen zu bestehen, in denen es solche Verträge gibt.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22c – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

j) Sie verfolgt, wie viel Zeit die Übertragungs- und Verteilerunternehmen für die Herstellung von Anschlüssen und für Reparaturen benötigen.

*j) Sie verfolgt, wie viel Zeit die Übertragungs- und Verteilerunternehmen für die Herstellung von Anschlüssen und für Reparaturen benötigen, **und verhängt Sanktionen gemäß den dafür von der Agentur aufgestellten Leitlinien, wenn die Arbeiten ohne hinreichenden Grund verzögert werden.***

Begründung

Soweit irgendeine der in dieser Richtlinie aufgestellten Verpflichtungen nicht erfüllt wird, müssen wirksame, geeignete und abschreckende Sanktionen gegen Elektrizitätsunternehmen

verhängt werden können.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) Sie **gewährleistet** unbeschadet der Zuständigkeiten anderer nationaler Regulierungsbehörden **hohe** Standards bei der Gewährleistung der Grundversorgung und der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Bereich Elektrizität, den Schutz benachteiligter Kunden **und dass die in Anhang A festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Kunden wirksam sind.**

Geänderter Text

k) Sie **überwacht** unbeschadet der Zuständigkeiten anderer nationaler Regulierungsbehörden **die hohen** Standards bei der Gewährleistung der Grundversorgung und der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Bereich Elektrizität **und** den Schutz benachteiligter Kunden.

Begründung

Einige Aufgaben müssen in erster Linie von den nationalen Regierungen wahrgenommen werden, da sie eher im Bereich der sozialen Maßnahmen als der Regulierung von Endkundenmärkten angesiedelt sind. Die Regulierungsbehörden sehen sich nicht in der Lage, sozialpolitische Maßnahmen festzulegen. Allerdings sollten die Regulierungsbehörden mit Befugnissen ausgestattet werden, mit denen sich die Bestimmungen des Anhangs A wirksam durchsetzen lassen. Zuallermindest sollte deutlich gemacht werden, dass die Umsetzung der Bestimmungen des Anhangs A über den Verbraucherschutz in die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde fällt.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ka) Sie gewährleistet, dass die in Anhang A festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Kunden wirksam sind und durchgesetzt werden.

Begründung

Die Maßnahmen zum Schutz der Kunden müssen von den nationalen Regulierungsbehörden wirksam durchgesetzt werden.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

l) Sie veröffentlicht mindestens einmal jährlich Empfehlungen dafür, wie die Versorgungstarife Artikel 3 genügen sollen.

Geänderter Text

l) Sie veröffentlicht mindestens einmal jährlich Empfehlungen dafür, wie die Versorgungstarife Artikel 3 genügen sollen, **wobei in diesen Empfehlungen die Auswirkungen regulierter Preise auf das Funktionieren des Marktes gebührend zu berücksichtigen sind (Großhandels- und Endkundenpreise).**

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22c – Absatz 1 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

la) Sie meldet den nationalen Wettbewerbsbehörden und der Kommission, in welchen Mitgliedstaaten die regulierten Tarife unter dem Marktpreis liegen.

Begründung

Um die Entwicklung des Binnenmarkts zu fördern und den Markt zu öffnen, sollten unter dem Marktpreis angesiedelte regulierte Tarife abgeschafft werden. Wenn dem nicht Folge geleistet wird, müssen wirksame, geeignete und abschreckende Sanktionen gegen Elektrizitätsunternehmen verhängt werden können.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

m) Sie gewährleistet den Zugang zu den Verbrauchsdaten der Kunden, die Anwendung eines einheitlichen Formats für die Erfassung **der Verbrauchsdaten** und **den** Zugang zu **den** Daten gemäß Buchstabe h des Anhangs A.

Geänderter Text

m) Sie **legt standardisierte Regeln für die Beziehungen zwischen Endkunden und Versorgungsunternehmen, Verteilernetzbetreibern und Messsystembetreibern fest, die sich mindestens auf** den Zugang zu den Verbrauchsdaten der Kunden **beziehen, einschließlich Informationen über Preise und sonstige damit im Zusammenhang stehende Ausgaben**, die Anwendung eines einheitlichen, **leicht verständlichen** Formats für die Erfassung **dieser Daten, angemessene Vorauszahlungen, die sich nach dem tatsächlichen Verbrauch richten**, und **unverzöglichen** Zugang **für alle Verbraucher** zu **diesen** Daten gemäß Buchstabe h des Anhangs A.

Begründung

Diese Klarstellung der Aufgaben der Behörde erfolgt im Interesse eines funktionierenden Marktes, der letzten Endes den Verbrauchern zugute kommt.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 1 – Buchstabe o a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

oa) Sie verfügt über ein Einspruchsrecht bei Entscheidungen über die Ernennung oder Abberufung von Personen, die die Geschäftsführung bei einem Übertragungsnetzbetreiber innehaben.

Begründung

Indem in dieser Richtlinie den Regulierungsbehörden das Recht gewährt wird, gegen die Ernennung oder Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung von Übertragungsnetzbetreibern Einspruch einzulegen, wird dazu beigetragen, dass die beruflichen Interessen von Personen, die für die Leitung von Übertragungsnetzbetreibern verantwortlich sind, gebührend berücksichtigt werden und dass sie deswegen ihre Leitungsaufgaben völlig unabhängig wahrnehmen können.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22c – Absatz 1 – Buchstabe o b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ob) Sie legt Netzzugangstarife fest oder genehmigt sie und gibt das verwendete Tariffestlegungsverfahren bekannt.

Begründung

Die nationalen Regulierungsbehörden müssen Tarife festlegen oder genehmigen können, um allen Marktteilnehmern gleichen Zugang zum Elektrizitätsmarkt zu garantieren. Das zur Festlegung dieser Tarife verwendete Verfahren muss transparent sein und gemäß Absatz 4 dieses Artikels bekannt gegeben werden.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 1 – Buchstabe o c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

oc) Sie legt Normen in Bezug auf die Qualität der Dienste fest oder genehmigt sie, überwacht ihre Umsetzung und verhängt Sanktionen im Fall der Nichteinhaltung.

Begründung

Die Qualität der Dienste ist neben den Preisen einer der beiden Hauptbereiche, der reguliert werden muss (wenn dies nicht geschieht, könnte sich die Qualität verschlechtern). Die Regulierungsbehörde sollte die Befugnis haben, die Qualitätsnormen festzulegen oder zu genehmigen, deren Umsetzung zu überwachen und bei Nichteinhaltung Sanktionen zu verhängen.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 1 – Buchstabe o d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

od) Sie überwacht die Durchführung der Schutzmaßnahmen nach Artikel 24.

Begründung

Vormaliger Absatz 3 Buchstabe f, geändert.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 1 – Buchstabe o e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

oe) Harmonisierung der Datenaustauschprozesse für die wichtigsten Marktprozesse auf regionaler Ebene.

Begründung

Die EU strebt die Einrichtung grenzübergreifender Marktregionen an. Dafür ist eine Harmonisierung aller Datenaustauschprozesse zwingend erforderlich. Für den liberalisierten Markt bilden funktionierende Datenaustauschprozesse für Fahrplanmanagement, Clearing, Abrechnung, Lieferantenwechsel u.v.a. die Grundvoraussetzung. Fehlende abgestimmte Datenaustauschprozesse behindern die Einführung grenzübergreifender Marktregionen.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22c – Absatz 1 – Buchstabe o f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

of) Sie führt auf Märkten ohne Wettbewerb für einen begrenzten Zeitraum Preisobergrenzen ein, um Verbraucher gegen die missbräuchliche Ausnutzung der Marktmacht zu schützen. Die Preisobergrenzen müssen hoch genug angesetzt werden, damit der Markteintritt neuer Mitbewerber bzw. die Expansion vorhandener Mitbewerber nicht behindert wird.

Begründung

Die nationalen Regulierungsbehörden müssen bei einer übermäßigen Machtkonzentration auf dem Markt Preisobergrenzen einführen können, die jedoch hoch genug angesetzt werden müssen, damit der Markteintritt neuer Mitbewerber, die Expansion vorhandener Mitbewerber und die Entwicklung des Elektrizitätsbinnenmarkts nicht beeinträchtigt werden.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 1 – Buchstabe o g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

og) Sie prüft die Wartungsmaßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber.

Begründung

Die Wartungsmaßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber sind für die Versorgungssicherheit entscheidend. Allerdings können sie bei der Ausarbeitung von Wartungsprogrammen zur Diskriminierung missbraucht werden. Um bei diesen Wartungsmaßnahmen die Neutralität gegenüber allen Netzbenutzern und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, sollten die Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörden ausgeweitet werden und sich auf die Überprüfung dieser Maßnahmen erstrecken.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22c – Absatz 1 – Buchstabe o h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

oh) Sie erarbeitet zusammen mit den für die Planung zuständigen Stellen Leitlinien für ein zeitlich begrenztes Lizenzvergabeverfahren, um den Markteintritt neuer Mitbewerber im Bereich der Erzeugung und des Handels zu fördern.

Begründung

Viele neue Mitbewerber finden zurzeit schwer Zugang zum Erzeuger- und Handelsmarkt.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22c – Absatz 1 – Buchstabe o i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

oi) Sie gewährleistet die Transparenz von Schwankungen der Großhandelspreise.

Begründung

Um für alle Marktteilnehmer gleiche Bedingungen zu schaffen, müssen Informationen über geänderte Großhandelspreise verfügbar sein.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 1 a (neu)

(1a) Wenn ein Mitgliedstaat dies so vorsieht, können die Überwachungsaufgaben nach Absatz 1 von anderen Behörden als der Regulierungsbehörde durchgeführt werden. In diesem Fall müssen die Informationen, die aus der Überwachung hervorgehen, der Regulierungsbehörde so rasch wie möglich zur Verfügung gestellt werden.

Entsprechend den Grundsätzen der besseren Regulierung konsultiert die Regulierungsbehörde bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben gegebenenfalls die Übertragungsnetzbetreiber und arbeitet eng mit anderen zuständigen nationalen Behörden zusammen, und zwar ohne dass deren Unabhängigkeit und deren spezifische Zuständigkeiten beeinträchtigt werden.

Begründung

Der Wortlaut wurde aus dem einleitenden Text zu Absatz 1a übernommen.

**Änderungsantrag 126
Pia Elda Locatelli**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2003/54/EG
Artikel 22 c – Absatz 2 a (neu)**

(2a) Bei der Überwachung der nationalen Elektrizitätsmärkte gemäß Absatz 1 Buchstabe i, einschließlich der Überwachung der Großhandels- und Endkundenpreise, führen die nationalen Regulierungsbehörden einheitliche Methoden ein, die von der Agentur

festgelegt und genehmigt werden.

(Hinzufügung eines neuen Absatzes 2a in Artikel 22c der Richtlinie 2003/54/EG)

Begründung

Die Marktüberwachung ist ein wirksames Mittel, um den Missbrauch von Marktmacht aufzudecken. Es muss gewährleistet werden, dass die Überwachung der nationalen Märkte von den nationalen Regulierungsbehörden auf der Grundlage einheitlicher Kriterien und Methoden durchgeführt wird. In vielen Fällen verfügen die Regulierungsbehörden nicht über die erforderlichen Mittel, um die Märkte dauerhaft unmittelbar überwachen zu können, sodass sie sich nur auf monatliche oder sogar jährliche Analysen stützen. Der Agentur sollten alle erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um diese zentrale Aufgabe wahrnehmen zu können.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Durchführung von Untersuchungen zum Funktionieren der Elektrizitätsmärkte in Zusammenarbeit mit der nationalen Wettbewerbsbehörde und, ***falls nicht gegen Wettbewerbsregeln verstoßen wurde***, Festlegung notwendiger und angemessener geeigneter Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Funktionierens des Marktes, ***einschließlich virtueller Kraftwerke***.

b) Durchführung von Untersuchungen zum Funktionieren der Elektrizitätsmärkte in Zusammenarbeit mit der nationalen Wettbewerbsbehörde und Festlegung notwendiger und verhältnismäßiger Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Marktes.

Begründung

Durch den geänderten Wortlaut wird die starke und ausgewogene Aufsicht auf die Märkte – wie ursprünglich vorgeschlagen – beibehalten (einschließlich der Ex-ante-Maßnahmen), ohne befürchten zu müssen, dass die Rollen der Regulierungs- und der Wettbewerbsbehörden miteinander verwechselt werden.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22c – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **Anforderung** der für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben maßgeblichen Informationen bei den Elektrizitätsunternehmen.

Geänderter Text

c) **Einforderung** der für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben maßgeblichen Informationen bei den Elektrizitätsunternehmen, **einschließlich Begründungen für Verweigerungen des Zugangs Dritter und sonstiger Informationen über Maßnahmen zur Stabilisierung der Netze sowie bei Bedarf Zusammenarbeit mit für die Finanzmärkte zuständigen Regulierungsbehörden.**

Begründung

Damit die nationalen Regulierungsbehörden die Abläufe des Elektrizitätsmarkts überwachen können, sollten sie alle dazu benötigten Informationen von Elektrizitätsunternehmen einfordern können.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Regulierungsbehörden sind für die Festlegung der Vertragsbedingungen oder für ihre Genehmigung vor ihrem Inkrafttreten verantwortlich; die Vertragsbedingungen betreffen

a) Anschluss und Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich Übertragungs- und Verteilungstarife. Diese Tarife ermöglichen es, die erforderlichen Investitionen in die Netze so vorzunehmen, dass diese Investitionen die Tragfähigkeit

Geänderter Text

(4) Die Regulierungsbehörden sind für die Festlegung der Vertragsbedingungen oder für ihre Genehmigung vor ihrem Inkrafttreten verantwortlich; die Vertragsbedingungen betreffen

a) Anschluss und Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich Übertragungs- und Verteilungstarife **sowie die jeweiligen Tariffestlegungsverfahren bzw. die bei der Festlegung oder Genehmigung der Übertragungs- und**

der Netze gewährleisten.

Verteilungstarife angewandten Verfahren und deren Überwachung. Diese Tarife richten sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten, sofern diese den Kosten eines effizienten Betreibers entsprechen, und sind transparent. Sie ermöglichen es, die erforderlichen Investitionen in die Netze so vorzunehmen, dass diese Investitionen die Tragfähigkeit der Netze gewährleisten. ***Diese Tarife dürfen neue Marktteilnehmer nicht diskriminieren.***

b) die Bereitstellung von Ausgleichsdiensten.

b) die Bereitstellung von Ausgleichsdiensten, ***die sich möglichst nach den Kosten richten und einkommensneutral sind, gleichzeitig aber den Netznutzern angemessene Anreize bieten, ihre Einspeisungen und Entnahmen auszugleichen. Sie müssen fair und diskriminierungsfrei sein und sich auf objektive Kriterien stützen.***

ba) den Zugang zu grenzübergreifenden Infrastrukturen einschließlich der Verfahren der Kapazitätszuweisung und des Engpassmanagements.

Die Regulierungsbehörden sind befugt, von den Übertragungsnetzbetreibern die Änderung dieser Vertragsbedingungen zu verlangen.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Bei der Festsetzung oder Genehmigung der Tarife stellen die Regulierungsbehörden sicher, dass für die Netzbetreiber ausreichende Anreize gesetzt werden, sowohl kurzfristig als auch langfristig die Effizienz zu steigern, die

Geänderter Text

(5) Bei der Festsetzung oder Genehmigung der ***für Tarife geltenden Vertragsbedingungen oder Tariffestlegungsverfahren und der Ausgleichsdienste*** stellen die Regulierungsbehörden sicher, dass für die

Marktintegration zu fördern und entsprechende Forschungsarbeiten zu unterstützen.

Netzbetreiber ausreichende Anreize gesetzt werden, sowohl kurzfristig als auch langfristig die Effizienz zu steigern, die Marktintegration zu fördern und entsprechende Forschungsarbeiten zu unterstützen.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22c – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Regulierungsbehörden überwachen das Engpassmanagement in den einzelstaatlichen Elektrizitätssystemen und den Verbindungsleitungen. Die Übertragungsnetzbetreiber legen den nationalen Regulierungsbehörden ihre Engpassmanagementverfahren nebst Kapazitätszuweisung zur Genehmigung vor. Die nationalen Regulierungsbehörden können vor der Genehmigung verlangen, dass Änderungen an diesen Verfahren vorgenommen werden.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22c – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die Regulierungsbehörden sind befugt, falls erforderlich von Betreibern von Übertragungsnetzen und Verteilernetzen zu verlangen, die in diesem Artikel genannten Vertragsbedingungen, ***einschließlich der Tarife***, zu ändern, um sicherzustellen, dass

(6) Die Regulierungsbehörden sind befugt, falls erforderlich von Betreibern von Übertragungsnetzen und Verteilernetzen zu verlangen, die in diesem Artikel genannten Vertragsbedingungen zu ändern, um sicherzustellen, dass sie angemessen sind

sie angemessen sind und nichtdiskriminierend angewendet werden.

und nichtdiskriminierend angewendet werden. **Bei verzögerter Festlegung von Übertragungs- und Verteilungstarifen sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen und angemessene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, falls die endgültigen Tarife von diesen vorläufigen Tarifen abweichen.**

Begründung

Dazu sollten die nationalen Regulierungsbehörden befugt sein, damit dafür gesorgt ist, dass die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber wirklich entsprechende Schritte unternehmen.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22c – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Jeder Betroffene, der eine Beschwerde gegen einen Betreiber eines Übertragungsnetzes oder eines Verteilernetzes hat, kann damit die Regulierungsbehörde befassen, die als Streitbeilegungsstelle innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde eine Entscheidung trifft. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn die Regulierungsbehörde zusätzliche Informationen anfordert. Mit Zustimmung des Beschwerdeführers ist eine weitere Verlängerung dieser Frist möglich. Eine solche Entscheidung ist verbindlich, bis sie gegebenenfalls aufgrund eines Rechtsbehelfs aufgehoben wird.

Geänderter Text

(7) Jeder Betroffene, der eine Beschwerde gegen einen Betreiber eines Übertragungsnetzes oder eines Verteilernetzes **im Zusammenhang mit den von dem Betreiber im Rahmen dieser Richtlinie eingegangenen Verpflichtungen** hat, kann damit die Regulierungsbehörde befassen, die als Streitbeilegungsstelle innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde eine Entscheidung trifft. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn die Regulierungsbehörde zusätzliche Informationen anfordert. Mit Zustimmung des Beschwerdeführers ist eine weitere Verlängerung dieser Frist möglich. Eine solche Entscheidung ist verbindlich, bis sie gegebenenfalls aufgrund eines Rechtsbehelfs aufgehoben wird.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22c – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Jeder Betroffene, der hinsichtlich einer gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidung über die Methoden oder, soweit die Regulierungsbehörde eine Anhörungspflicht hat, hinsichtlich der vorgeschlagenen Methoden beschwerdeberechtigt ist, kann längstens binnen zwei Monaten bzw. innerhalb einer von den Mitgliedstaaten festgelegten kürzeren Frist nach Veröffentlichung der Entscheidung bzw. des Vorschlags für eine Entscheidung eine Beschwerde im Hinblick auf die Überprüfung der Entscheidung einlegen. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Geänderter Text

(8) Jeder Betroffene, der hinsichtlich einer gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidung über die Methoden oder, soweit die Regulierungsbehörde eine Anhörungspflicht hat, hinsichtlich der vorgeschlagenen **Tarife bzw.** Methoden beschwerdeberechtigt ist, kann längstens binnen zwei Monaten bzw. innerhalb einer von den Mitgliedstaaten festgelegten kürzeren Frist nach Veröffentlichung der Entscheidung bzw. des Vorschlags für eine Entscheidung eine Beschwerde im Hinblick auf die Überprüfung der Entscheidung einlegen. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Wie bei der jetzigen Regelung sollen die Mitgliedstaaten sich dafür entscheiden können, dass die Regulierungsbehörden entweder die Tarife oder die Verfahren zu deren Festlegung kontrollieren.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22c – Absatz 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die von den Regulierungsbehörden getroffenen Entscheidungen sind zu begründen.

Geänderter Text

(12) Die von den Regulierungsbehörden getroffenen Entscheidungen sind **im Hinblick auf die Rechtsaufsicht gebührend** zu begründen **und der Öffentlichkeit verfügbar zu machen.**

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22c – Absatz 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf nationaler Ebene geeignete Mechanismen bestehen, in deren Rahmen eine von einer Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde betroffene Partei das Recht hat, bei einer von den beteiligten Parteien unabhängigen Stelle Beschwerde einzulegen.

Geänderter Text

(13) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf nationaler Ebene geeignete Mechanismen bestehen, in deren Rahmen eine von einer Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde betroffene Partei das Recht hat, bei einer von den beteiligten Parteien **und von Regierungen unabhängigen nationalen Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen nationalen Behörde** Beschwerde einzulegen.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22c – Absatz 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Kommission kann Leitlinien für die Umsetzung der in diesem Artikel genannten Befugnisse durch die Regulierungsbehörden erlassen. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 138
Britta Thomsen

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22d – Absätze 2 und 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Regulierungsbehörden arbeiten

zumindest auf regionaler Ebene **zusammen**, um netztechnische Regelungen zu fördern, die ein optimales Netzmanagement gewährleisten, gemeinsame Strombörsen aufzubauen und grenzüberschreitende Kapazitäten zuzuweisen und **ein Mindestmaß** an Verbindungskapazitäten innerhalb der Region sicherzustellen, damit sich ein effektiver Wettbewerb entwickeln kann.

(2) Um zu gewährleisten, dass die Integration des regionalen Elektrizitätsmarktes in angemessenen Regulierungsstrukturen zum Ausdruck kommt, stellen die nationalen Regulierungsbehörden der beteiligten Mitgliedstaaten in enger Abstimmung mit der Agentur und unter ihrer Federführung sicher, dass zumindest die folgenden Regulierungsaufgaben in Bezug auf die jeweiligen regionalen Märkte wahrgenommen werden:

i) Zusammenarbeit zumindest auf regionaler Ebene, um netztechnische Regelungen zu fördern, die ein optimales Netzmanagement gewährleisten, gemeinsame Strombörsen aufzubauen und grenzüberschreitende Kapazitäten zuzuweisen und **ein geeignetes Maß** an Verbindungskapazitäten **durch neue Verbindungsleitungen** innerhalb der Region **und zwischen den Regionen** sicherzustellen, damit sich ein effektiver Wettbewerb entwickeln **und die Versorgungssicherheit verbessert werden** kann;

ii) zumindest auf der relevanten regionalen Ebene Harmonisierung aller technischen Kodizes und Marktkodizes für die jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber und andere Marktteilnehmer;

iii) Harmonisierung der Regeln für das Engpassmanagement und die faire Umverteilung der Erlöse bzw. der Kosten des Engpassmanagements zwischen allen

Marktteilnehmern;

iv) Regeln, mit denen dafür gesorgt wird, dass die Eigentümer bzw. Leiter von Strombörsen, die den jeweiligen regionalen Poolmarkt betreiben, völlig unabhängig von den Eigentümern bzw. Leitern der Erzeugungsanlagen sind.

(2a) Die nationalen Regulierungsbehörden sind berechtigt, untereinander Vereinbarungen zu schließen, um die Zusammenarbeit bei der Regulierungstätigkeit zu fördern; die in Absatz 2a genannten Maßnahmen sind gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Behörden durchzuführen, ohne deren spezifische Zuständigkeiten zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22d – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Kommission kann Leitlinien erlassen, in denen festgelegt ist, in welchem Umfang die Regulierungsbehörden untereinander und mit der Agentur zusammenarbeiten und in welchen Situationen es der Agentur obliegt, über das Regulierungssystem für Infrastrukturen, die mindestens zwei Mitgliedstaaten miteinander verbinden, zu entscheiden. Diese Maßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 erlassen.

entfällt

Begründung

Es muss geklärt werden, dass die Ausnahme von Artikel 8 Absatz 1 nicht automatisch die Entstehung eines differenzierten Netzbetreibers bei jedem vertikal integrierten Unternehmen bedeutet, wenn dies im Rahmen von Artikel 10 beantragt wird.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22e – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Die Kommission erlässt Leitlinien, in denen die Einzelheiten des Verfahrens für die Anwendung dieses Artikels festgelegt werden. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 erlassen.

entfällt

Begründung

Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22f – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Regulierungsbehörde kann beschließen, bestimmte dieser Informationen den Marktteilnehmern zugänglich zu machen, vorausgesetzt, es werden keine wirtschaftlich sensiblen Daten über einzelne Marktakteure oder einzelne Transaktionen preisgegeben.

(3) Die Regulierungsbehörde berichtet über das Ergebnis ihrer Untersuchungen bzw. ihres Ersuchens an die Marktteilnehmer, wobei sicherzustellen ist, dass keine wirtschaftlich sensiblen Daten über einzelne Marktakteure oder einzelne Transaktionen preisgegeben

Dieser Absatz gilt nicht für Informationen über Finanzinstrumente, die unter die Richtlinie 2004/39/EG fallen. werden.

Begründung

Um sicherzustellen, dass es bei der Entscheidungsfindung stets transparent zugeht, wobei gleichzeitig die gewerbliche Vertraulichkeit zu beachten ist, muss Absatz 3 geändert werden.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22f – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieses Artikels kann die Kommission Leitlinien erlassen, in denen die Methoden und Modalitäten der Datenaufbewahrung sowie Form und Inhalt der aufzubewahrenden Daten festgelegt werden. Diese Maßnahmen zur Ergänzung nicht wesentlicher Teile dieser Richtlinie werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 erlassen. **entfällt**

Begründung

Die von der Kommission hier vorgeschlagene Befugnis zum Erlass von Leitlinien aufgrund des „Regelungsverfahrens mit Kontrolle“ beschränkt die Rechte des Europäischen Parlaments erheblich und ist abzulehnen.

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22f – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Für mit Großhandelskunden und **entfällt**

***Übertragungsnetzbetreibern getätigte
Transaktionen mit Stromderivaten von
Versorgungsunternehmen gilt dieser
Artikel nur, sobald die Kommission die
Leitlinien gemäß Absatz 4 erlassen hat.***

Begründung

Artikel 22f sollte lediglich die Rahmenbedingungen für die Pflicht zur Aufbewahrung von Daten beschreiben, nicht jedoch die genauen Inhalte der betreffenden Informationen. Dies sollte im Rahmen der diesbezüglichen Leitlinien erfolgen.

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 13 a (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***13a. Artikel 26 Absatz 2 erhält folgende
Fassung:***

***„(2) Ein Mitgliedstaat, der nach
Inkrafttreten dieser Richtlinie aus
technischen Gründen erhebliche
Schwierigkeiten hat, seinen Markt für
bestimmte begrenzte Gruppen der in
Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b
genannten gewerblichen Kunden zu
öffnen, kann eine Ausnahme von dieser
Bestimmung beantragen; diese kann
ihm von der Kommission für einen
Zeitraum von bis zu 12 Monaten ab dem
in Artikel 30 Absatz 1 genannten
Zeitpunkt gewährt werden. Der
Ausnahmezeitraum endet in jedem Fall
zu dem in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe
c genannten Zeitpunkt.“***

(Der Wortlaut entspricht Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 2003/54/EG, wobei die Frist auf 12 Monate verkürzt wird.)

Begründung

12 Monate dürften ausreichen, um technische Hindernisse in den Mitgliedstaaten zu beseitigen.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 13 b (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

13b) In Artikel 26 wird folgender Absatz angefügt:

(2a) Die Mitgliedstaaten können Industriegelände von den Bestimmungen der Kapitel III, IV, V, VI, und VII befreien . Das Prinzip des Zugangs Dritter wird von diesen teilweisen Außerkraftsetzungen nicht berührt. Überdies dürfen die Außerkraftsetzungen die Funktion öffentlicher Verteilernetze nicht beeinträchtigen."

(In Artikel 26 der Richtlinie 2003/54/EG wird ein neuer Absatz 2 a eingefügt))

Begründung

Im Fall von Industriegeländen sollten besondere Regelungen möglich sein, da hier in erster Linie die Nutzung industrieller Konsumenten innerhalb dieses Bereiches vorgesehen ist.

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 14a (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Anhang A – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14a. Anhang A Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Anspruch auf einen Vertrag mit ihren Anbietern von Elektrizitätsdienstleistungen haben, in dem Folgendes festgelegt ist:

– Name und Anschrift des Anbieters,

– erbrachte Leistungen und angebotene Qualitätsstufen sowie Zeitpunkt für den Erstanchluss,

– [...] die Art der angebotenen Wartungsdienste,

– Art und Weise, wie aktuelle Informationen über alle geltenden Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind,

– Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienste und des Vertragsverhältnisses, Vorhandensein eines Rücktrittsrechts, *das gebührenfrei in Anspruch genommen werden kann,*

– etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, *einschließlich ungenauer und verspäteter Abrechnung, [...]*

– Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gemäß Buchstabe f und

– *Bereitstellung eindeutiger Informationen zu den Verbraucherrechten, einschließlich aller vorstehend genannten Angaben, im Rahmen der Abrechnung sowie auf den Internetseiten der Elektrizitätsunternehmen.*

– *nähere Angaben zur zuständigen Beschwerdebehörde sowie zum Verfahrensweg, den Verbraucher im Streitfall einschlagen müssen.*

Die Bedingungen müssen gerecht und im Voraus bekannt sein. Diese Informationen müssen in jedem Fall vor Abschluss oder Bestätigung des Vertrags bereitgestellt werden. Auch bei Abschluss des Vertrags durch Vermittler müssen die oben genannten Informationen vor Vertragsabschluss bereitgestellt werden;“

(Der Wortlaut entspricht Anhang A Buchstabe a der Richtlinie 2003/54/EG, Spiegelstriche werden eingefügt.)

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 14b (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Anhang A – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14b. Anhang A Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) rechtzeitig über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und dabei über ihr Rücktrittsrecht unterrichtet werden. Die Dienstleister teilen ihren Kunden direkt *und auf transparente und verständliche Weise* jede Gebührenerhöhung mit angemessener Frist mit, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode, die auf die Gebührenerhöhung folgt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den Kunden freisteht, den Vertrag zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen nicht akzeptieren, die ihnen ihr Elektrizitätsdienstleister mitgeteilt hat;“

(Der Wortlaut entspricht Anhang A Buchstabe b der Richtlinie 2003/54/EG, unter Zusatz von „und auf transparente und verständliche Weise“.)

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 14 c (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Anhang A – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14c. Anhang A Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) über ein breites Spektrum an

Zahlungsmodalitäten verfügen können, durch die die Kunden nicht diskriminiert werden. Die Unterschiede in den Vertragsbedingungen spiegeln die Kosten wider, die dem Lieferanten durch die unterschiedlichen Zahlungssysteme entstehen. Die allgemeinen Vertragsbedingungen müssen fair und transparent sein. Sie müssen klar und verständlich abgefasst sein. Die Kunden müssen gegen unfaire oder irreführende Verkaufsmethoden, einschließlich vom Händler aufgestellte nichtvertragliche Hindernisse, beispielsweise übertrieben umfangreiche Dokumentationspflichten im Vertrag, geschützt sein;“

(Der Wortlaut entspricht Anhang A Buchstabe d der Richtlinie 2003/54/EG, unter Zusatz von „damit schutzbedürftige Kunden nicht benachteiligt werden, wobei auch vorfinanzierte Zähler und kostenlose Tarifrechner, soweit relevant, zum Einsatz kommen“ und „einschließlich vom Händler aufgestellte nichtvertragliche Hindernisse“.)

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 14 d (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Anhang A – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14d. Anhang A Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) transparente, einfache und kostengünstige Verfahren zur Behandlung ihrer Beschwerden in Anspruch nehmen können. Insbesondere haben alle Verbraucher Anspruch auf die Durchführung von Dienstleistungen und die Bearbeitung von Beschwerden durch ihren Elektrizitätsdienstleister. Diese Verfahren müssen eine gerechte und zügige Beilegung von Streitfällen innerhalb von drei Monaten ermöglichen und für berechnigte Fälle ein

**Erstattungs- und Entschädigungssystem
vorsehen. Sie sollten, soweit möglich,
den in der Empfehlung 98/257/EG der
Kommission dargelegten Grundsätzen
folgen;“**

*(Der Wortlaut entspricht Anhang A Buchstabe f der Richtlinie 2003/54/EG, unter Zusatz von
„innerhalb von drei Monaten“.)*

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 15

Richtlinie 2003/54/EG

Anhang A – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) Zugang zu ihren Verbrauchsdaten haben und durch ausdrückliche Zustimmung und gebührenfrei einem beliebigen Unternehmen, **das über eine Versorgungslizenz verfügt**, Zugang zu ihren Messdaten gewähren. Die für die Datenverwaltung zuständige Stelle ist verpflichtet, diese Daten an das betreffende Unternehmen weiterzugeben. Die Mitgliedstaaten legen ein Format für die Erfassung der Daten fest sowie ein Verfahren, um Versorgern und Kunden Zugang zu den Daten zu verschaffen. Den Kunden dürfen dafür keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;

Geänderter Text

h) **den Versorger leicht wechseln können** und Zugang zu ihren Verbrauchsdaten haben und durch ausdrückliche Zustimmung und gebührenfrei einem beliebigen **zugelassenen Versorgungsunternehmen** Zugang zu ihren Messdaten gewähren. Die für die Datenverwaltung zuständige Stelle ist verpflichtet, diese Daten an das betreffende Unternehmen weiterzugeben. Die Mitgliedstaaten legen ein Format für die Erfassung der Daten fest sowie ein Verfahren, um Versorgern und Kunden Zugang zu den Daten zu verschaffen. Den Kunden dürfen dafür keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 15

Richtlinie 2003/54/EG

Anhang A – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) **monatlich** in angemessener Form über ihren tatsächlichen Stromverbrauch und

Geänderter Text

i) **mindestens vierteljährlich** in angemessener Form über ihren

ihre Stromkosten informiert werden. Den Kunden dürfen dafür keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;

tatsächlichen Stromverbrauch und ihre Stromkosten informiert werden. Den Kunden dürfen dafür keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden. **Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Einführung intelligenter Zähler binnen 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie bei minimaler Störung der Verbraucher durchgeführt wird und dass die Verteiler oder Versorger dafür verantwortlich sind. Die nationalen Regulierungsbehörden sind für die Überwachung dieser Entwicklung und die Festlegung einheitlicher Normen zuständig, die diesem Zweck dienen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Normen, in denen das Mindestniveau an technischer Auslegung und betrieblichen Anforderungen für die Zähler festgelegt wird, den Problemen der Interoperabilität Rechnung trägt, damit den Verbrauchern ein Höchstmaß an Vorteilen bei einem Mindestmaß an Kosten geboten wird.**

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 15

Richtlinie 2003/54/EG

Anhang A – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

j) zu jedem beliebigen Zeitpunkt im Jahr den Versorger wechseln können und die Abrechnung des Kundenkontos beim vorherigen Versorger spätestens einen Monat nach der letzten Belieferung durch diesen Versorger erfolgt.“

entfällt

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 15

Richtlinie 2003/54/EG

Anhang A – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ja) nach einem Wechsel des
Stromversorgers spätestens einen Monat
nach Unterrichtung des betreffenden
Versorgers eine Abschlussrechnung
erhalten.***

BEGRÜNDUNG

1. Ohne einen reibungslos funktionierenden Elektrizitäts- und Gasmarkt wird es der Europäischen Union zunehmend schwer fallen, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, einen Energiemarkt mit niedrigem CO₂-Ausstoß zu garantieren und auf internationaler Ebene wettbewerbsfähig zu bleiben.
2. Bevor wir das geeignete Modell für den Markt betrachten, müssen wir uns jedoch die Frage stellen: „Warum bestehen wir auf dieser Änderung?“ Wir brauchen diese Änderung, damit die Verbraucher fair behandelt werden, um gleiche Bedingungen für alle Marktakteure, Hersteller wie Verbraucher, zu schaffen sowie um bessere Voraussetzungen für Investoren zu schaffen und auf diese Weise die Versorgungssicherheit und einen besseren Netzzugang für Strom aus erneuerbaren Energieträgern sicherzustellen. Darüber hinaus müssen wir die Machtkonzentration auf große Energieunternehmen reduzieren, um kleinen und mittelständischen Unternehmen den Zugang zum Stromnetz zu erleichtern. Dabei gilt es einen zweifachen Ansatz zu verfolgen: Einerseits muss die Regulierung und Steuerung des Elektrizitäts- und Erdgasmarkts in Bezug auf die Tätigkeit von Netzmonopolen und das Marktconcept verbessert werden, andererseits muss durch eine entschlossene Anwendung des Wettbewerbsrechts die Marktkonzentration reduziert werden.

I. Verbraucherschutz und soziale Aspekte

3. Ein Anstieg der Energiepreise kann bei keinem Modell ausgeschlossen werden. Infolge des EU-Systems für den Handel mit Emissionsrechten, der darin formulierten Verpflichtung zu einem Anteil von 20 % erneuerbarer Energieträger in der Energieerzeugung und der immer knapper werdenden Erdölreserven mit Preisen um 100 USD pro Barrel werden die Preise voraussichtlich weiter steigen.
4. Auch wenn Energiearmut und der Schutz besonders schutzbedürftiger Kunden in den Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten gehören, ist die Verbindung zur EU-Politik offensichtlich. Die EU muss den Begriff der Energiearmut klar definieren und darauf dringen, dass die Pläne der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Energiearmut vorgelegt und durch die Kommission überwacht werden. Die zum Schutz von schutzbedürftigen Kunden eingesetzten Instrumente müssen jedoch mit den Voraussetzungen offener, vom Wettbewerb gekennzeichneter Märkte vereinbar sein und diese unterstützen. Wir müssen verhindern, dass Kunden, vor allem zahlungsunfähige Rentner, von der Versorgung abgeschnitten werden und arme Verbraucher durch Preissetzungsmodelle diskriminiert werden. Die beste Möglichkeit, armutsbedingtem Brennstoffmangel zu begegnen, besteht in der Förderung von Energieeffizienz- und Energieeinsparmaßnahmen. Außerdem sollten wir prüfen, wie die Verknüpfung zwischen dieser Richtlinie und den Energieeffizienzanforderungen verbessert werden kann.

5. In Bezug auf die Verbraucherrechte ist mehr Transparenz erforderlich. Die Bestimmungen im Anhang der Richtlinie sind von den nationalen Regulierungsbehörden umzusetzen, zu kontrollieren und zu überwachen und durch die neue europäische Regulierungsbehörde zu beaufsichtigen. Die Gewährleistung der Dienstqualität sollte zentraler Bestandteil der Aufgaben von Elektrizitätsunternehmen sein. Auf Versäumnisse bei der Umsetzung sollten klare Sanktionen folgen, einschließlich des Entzugs der Lizenz bzw. des landesspezifischen Äquivalents. Die vorgeschlagene Europäische Energieverbrauchercharta sollte mithilfe der Elektrizitäts- und Erdgasrichtlinie durchgesetzt werden und dadurch rechtliches Gewicht erhalten. In jedem Mitgliedstaat sollte eine staatliche Energieverbraucherschutzbehörde eingerichtet werden.

II. Welches Energiemodell?

6. Das einzige Modell, das Mitbewerbern, die in den Markt eintreten wollen, eine gewisse Sicherheit bieten und die Unterbindung von Interessenkonflikten sicherstellen kann, ist die **umfassende eigentumsrechtliche Entflechtung**.
7. Die Gefahr einer Diskriminierung ist immer gegeben, wenn sich ein Unternehmen sowohl wettbewerbskonform als auch monopolistisch verhält. Hier muss aber gleichzeitig für verbesserte Transparenz, die Koordination der Netzbetreiber, eine Harmonisierung der Marktregeln und die Konvergenz nationaler Rechtsvorschriften, einschließlich der Wettbewerbspolitik, gesorgt werden.
8. Mit dem Vorschlag der Kommission ist nicht notwendigerweise eine Zwangsprivatisierung der staatlichen Übertragungsnetze nach der eigentumsrechtlichen Entflechtung verbunden.
9. Das Modell des unabhängigen Netzbetreibers, bei dem ein Unternehmen zwar Eigentümer, aber nicht Betreiber eines Elektrizitätsnetzes sein kann, setzt Bürokratie und teure Regulierungsmaßnahmen voraus und ist darum keine praktikable Alternative zur vollständigen eigentumsrechtlichen Entflechtung.

a) Investitionen

10. Die Erfahrungen der Mitgliedstaaten lassen erkennen, dass die vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung mehr Investitionsbereitschaft und größere Leistungsfähigkeit der Netze bewirkt.
11. Die in der Verordnung geforderten Zehnjahresinvestitionspläne sollten der Aufstellung langfristiger Strategien dienen, die nicht die Interessen der Aktionäre, sondern die Bedürfnisse der Kunden an erste Stelle setzten. Diese Investitionsstrategie sollte die zur Erfüllung der Dienstverpflichtungen erforderliche Qualität und dementsprechende Beschäftigtenzahlen sicherstellen. Sie sollte durch die nationalen Regulierungsbehörden genehmigt und überwacht und durch die neue Europäische

Regulierungsagentur beaufsichtigt werden. Bei Investitionsvorhaben sollte beachtet werden, dass es letztendlich darum geht, auf ein europäisches Netz hinzuarbeiten.

b) Erneuerbare Energieträger und dezentrale Energieerzeugung

12. Das Modell der vollständigen eigentumsrechtlichen Entflechtung wird erneuerbaren Energieträgern einen besseren Zugang zu den Netzen verschaffen. Wir sollten jedoch noch einen Schritt weiter gehen und dem Strom aus erneuerbaren Energiequellen oder von kleinen Erzeugern einen bevorzugten Zugang zu den Netzen gewähren, sofern Probleme des technischen Ausgleichs von Schwankungen bei der Einspeisung dies nicht verhindern.
13. Wir müssen den Menschen die Macht zurückgeben, indem wir vor Ort angesiedelte oder kleine Stromerzeuger und Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung fördern. Dazu muss massiv in intelligente Netze investiert werden. Für vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen besteht heute kein Anreiz zu solchen Investitionen, da sie bei der Stromerzeugung vor Ort nur wenig mitwirken oder mitbestimmen werden.
14. Die Modernisierung von Verteilernetzen ist für den Ausbau der dezentralen Energieerzeugung und die Verbesserung der Energieeffizienz von entscheidender Bedeutung. Darum sollte die Richtlinie dazu beitragen, den Aufbau regionaler Systeme voranzutreiben.

III. Umsetzung und Regulierungsbehörden

15. Mitgliedstaaten, die es versäumt haben, die aktuellen Richtlinien umzusetzen, sollten von der Kommission rigoros zur Verantwortung gezogen werden. Überwachung und klare Sanktionen sind – insbesondere bei natürlichen Monopolen wie Energienetzen – für den Erfolg des geplanten Modells unverzichtbar.
16. Die nationalen Regulierungsbehörden müssen vom Staat und von der Wirtschaft wirklich unabhängig sein. Durch Festlegung gemeinsamer Regeln über Transparenz und Rechenschaftspflicht sollte bei der Harmonisierung ihrer jeweiligen Befugnisse ein Mindeststandard gewährleistet werden. Darüber hinaus sollte es Aufgabe der Regulierungsbehörden sein, dafür zu sorgen, dass im Entscheidungsprozess – vor allem bei grenzüberschreitenden Investitionen – die Bedürfnisse der europäischen Verbraucher berücksichtigt werden.
17. Die Regulierungsbehörden sollten die Möglichkeit haben, Maßnahmen zur Belebung des Wettbewerbs einzuführen, und dafür verantwortlich sein zu prüfen, welche Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung einnehmen. Sie sollten über die Mittel verfügen, durch eine enge Zusammenarbeit mit den nationalen und auf EU-Ebene tätigen Kartellbehörden auf mehr Wettbewerb hinzuarbeiten, und rechtlich dazu befugt sein, mit anderen Regulierungsbehörden auf nationaler oder EU-Ebene Verträge abzuschließen (z. B. zur gemeinsamen Nutzung von Daten).

18. Die politischen Ziele und der Umfang der Befugnisse und Pflichten der Regulierungsbehörden sollten in den EU-Rechtsvorschriften genau abgesteckt sein und auch die Befugnis zur Festlegung bzw. Genehmigung der Netzzugangstarife und des Tariffestlegungsverfahrens umfassen. Die einzelnen Regulierungsbehörden müssen befugt sein, relevante Informationen von Erdgas- und Elektrizitätsunternehmen einzufordern, diesen wirksame Sanktionen auferlegen können und mit einschlägigen Untersuchungsrechten und ausreichenden Befugnissen zur Streitbeilegung ausgestattet sein.
19. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten darin bestärkt werden, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, in Märkten ohne Wettbewerb für einen begrenzten Zeitraum Preisobergrenzen einzuführen, wenn Mitgliedstaaten die EU-Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher gegen die missbräuchliche Ausnutzung der Marktmacht nur zögerlich umsetzen. Die zuständigen Stellen der Kommission sollten gegen regulierte Tarife unterhalb des Marktpreises vorgehen, da diese in der EU, vor allem zwischen Bereichen mit hohem Energieverbrauch, den Wettbewerb hemmen und verzerren.
20. Die Kommission schlägt eine Reihe von Vorschriften vor, die darauf hinauslaufen, dass Befugnisse zum Erlass bindender Leitlinien im Ausschussverfahren an die Kommission abgetreten werden. Rechtssetzungsbefugnisse sollten jedoch gegebenenfalls nicht im Ausschussverfahren, sondern im Mitentscheidungsverfahren wahrgenommen werden, damit die Befugnisse des Europäischen Parlaments unangetastet bleiben.

IV. Die Europäische Regulierungsagentur (Agentur)

21. Die Pflichten der nationalen Regulierungsbehörden und der Europäischen Regulierungsagentur müssen klar voneinander abgegrenzt werden, um Überschneidungen zu vermeiden. Die Agentur sollte alle in der Richtlinie für nationale Regulierungsbehörden festgelegten Bedingungen überwachen. Bei Nichteinhaltung der in der Richtlinie festgelegten Regeln sollten klare Sanktionen folgen. Der Kompetenzbereich und die Unabhängigkeit der vorgeschlagenen Europäischen Regulierungsagentur sollte durch die Rechenschaftspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament abgesichert werden.
22. Bei grenzüberschreitenden Problemen gilt es, die bestehende Regulierungslücke und den Bedarf an besseren Verbindungsleitungen in Teilen des europäischen Marktes zu berücksichtigen. Darum begrüßen wir den Vorschlag, der Agentur die Entscheidungsbefugnis über Ausnahmeregelungen für Verbindungsleitungen und sich auf das Gebiet mehrerer Mitgliedstaaten erstreckende Infrastrukturen zu übertragen. Wenn die zuständigen nationalen Behörden bezüglich geeigneter Regulierungsbedingungen keine Einigung erzielen können, ist die Agentur in Absprache mit den zuständigen Behörden dazu berechtigt, Aufträge für wesentliche Verbindungsleitungen auszuschreiben. Damit verbundene Kosten sollten in einem geregelten, transparenten Rahmen an die Verbraucher weitergegeben werden. Bei der Regelung grenzüberschreitender Probleme sollte die Agentur eine aktivere Rolle spielen.

V. Regionale Elektrizitätsmärkte

23. Unser Ziel sollte letztendlich darin bestehen, angemessene, deutliche und gestaffelte Schritte zum Aufbau eines gemeinsamen europäischen Elektrizitätsnetzes zu unternehmen. Dabei gilt es zu verdeutlichen, dass dieses Modell nicht als Alternative zu, sondern zusammen mit der vollständigen eigentumsrechtlichen Entflechtung zu verwirklichen ist.
24. Den Betreibern der Übertragungsnetze sollte ein klarer Routen- und Zeitplan vorgegeben werden, damit das Vorhaben wirklich vorangebracht wird. Bei der Aufteilung der Befugnisse zwischen Netzbetreibern und Regulierungsbehörden muss ein ausgewogenes Verhältnis gefunden werden. Im Allgemeinen sind die Regulierungsbehörden besser dazu in der Lage, die Anforderungen für kommerzielle Tätigkeiten, z. B. Regeln für den Ausgleich von Mengenabweichungen oder für die Bewältigung von Engpässen, zu formulieren. Die Festlegung der technischen Anforderungen sollte hingegen Aufgabe der Netzbetreiber sein. Die Ausarbeitung eines EU-Netz-Kodex würde ein Auseinanderdriften der regionalen Märkte verhindern.
25. Regionen festzulegen und die regionale Zusammenarbeit anzuregen, ist von entscheidender Bedeutung, wenn im europäischen Kontext ein reibungslos funktionierender, integrierter Markt entstehen soll. Es ist wichtig, „Energieinseln“ wie die baltischen Staaten anzubinden, die bisher nicht an das UCTE-Netz (Union für die Koordinierung der Erzeugung und des Transports elektrischer Energie) angeschlossen waren. Wir müssen Anreize zur Bewältigung der Hindernisse schaffen, die den Aufbau einer neuen Infrastruktur für Energieimport und -export verzögern. Die Agentur darf also auch die regionale Dimension bei ihrer Arbeit nicht außer Acht lassen.

VI. Eigentumsrechte von Drittländern

26. Die Energiepolitik ist zweifelsfrei ein Bereich, in dem nationale und europäische Interessen – insbesondere im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit – oberste Priorität haben sollten. Klärungsbedarf besteht weiterhin in der Frage, wie sich diese Klausel auf derzeitige Investitionen von Drittländern in EU-Übertragungsnetze und auf die Begrenzung des Investorenkreises beim Kauf der Infrastruktur auswirken würde, die infolge der geforderten Entflechtung abgestoßen wurde. Die Verfasserin möchte darauf hinweisen, dass sie in der Frage des Infrastruktureigentums für eine Mehrheitsbeteiligung des öffentlichen Sektors plädiert.

22.4.2008

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt
(KOM(2007)0528 – C6-0316/2007 – 2007/0195(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Ján Hudacký

KURZE BEGRÜNDUNG

Aktuelle Situation

Der europäische Gesetzgeber entschied 1996 in seinem ersten „Energiepaket“, das seinerzeit von Monopolen geprägte europäische Energiessystem schrittweise zu liberalisieren. Im „zweiten Paket“ aus dem Jahr 2003 beschlossen Parlament und Rat, die Marktöffnung bis Mitte 2007 auf alle Verbraucher auszuweiten; damit verbunden waren detaillierte Vorgaben zum Regulierungsansatz. Dennoch funktionieren die europäischen Gas- und Elektrizitätsmärkte, was den fairen Zugang zu Übertragungsnetzen, die Verbindung zwischen nationalen Energiemärkten (grenzüberschreitende Verbindungen) und die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit anbelangt, noch immer nicht richtig.

Im jetzt vorliegenden Kommissionsvorschlag, dem „dritten Energiepaket“, werden daher mehrere Maßnahmen zur Überwindung dieser Schwachstellen und zu Fortschritten beim Aufbau eines voll integrierten Binnenmarkts vorgeschlagen.

Entflechtungsvorschriften

Selbstverständlich kommt rechtlichen, funktionalen und das Management betreffenden Entflechtungsvorschriften, wie sie das „zweite Energiepaket“ vorsieht, grundlegende Bedeutung zu, und sie müssen in allen Mitgliedstaaten wirksam ungesetzt werden. Allerdings scheint sich die Diskussion über die künftige Gestaltung des Binnenmarkts gelegentlich zu ausschließlich auf die möglichen Vorteile von Entflechtungsvorschriften zu konzentrieren. Es

ist fraglich, ob die eigentumsrechtliche Entflechtung (OU), die in bestimmten Mitgliedstaaten praktiziert wird und sich im Rahmen des nationalen Wettbewerbsrechts herausgebildet hat, als Modell für die EU in ihrer Gesamtheit geeignet ist. Die Folgenabschätzung der Kommission liefert jedenfalls nicht genügend Beweise für die Schlussfolgerung, dass die eigentumsrechtliche Entflechtung wirklich die *geeignetste Maßnahme* ist, um sowohl den Wettbewerb zu stärken als auch einen funktionierenden Binnenmarkt zu schaffen. Zudem könnte sie in den Mitgliedstaaten zu Problemen mit dem in den jeweiligen Verfassungen verankerten Schutz von Eigentumsrechten führen. Darum schlagen wir vor, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, das für ihre Wirtschaft am besten geeignete Regulierungsmodell zu wählen. Neben der eigentumsrechtlichen Entflechtung und dem Modell der unabhängigen Netzbetreiber (ISO), den beiden im ursprünglichen Kommissionsvorschlag enthaltenen Modelle, wird eine von mehreren Mitgliedstaaten erarbeitete umfassende *dritte Option* vorgeschlagen.

Dies sollte zu einem Binnenmarkt führen, auf dem verschiedene Modelle nebeneinander bestehen könnten. Sämtliche Modelle würden auf EU-Ebene der strengen Regulierung durch die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden (NRA) sowie den nationalen und europäischen Wettbewerbsbehörden unterliegen. Dieses Vorgehen könnte einen transparenten und fairen Netzzugang gewährleisten und die Entstehung eines liberalisierten EU-Energiemarkts bewirken.

Transparenter Zugang zu den Übertragungsnetzen und Investitionsmöglichkeiten

Übertragungsnetzbetreiber (TSO) sollten für transparente, diskriminierungsfreie Verfahren für die Netzanbindung zuständig sein. Diese Verfahren sollten von den nationalen Regulierungsbehörden zu genehmigen sein. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten verpflichtet werden, allen Unternehmen, die Interesse am Anschluss neuer Kraftwerke (einschließlich Kernkraftwerke), an der Durchleitung von Elektrizität durch die Netze von TSO oder an Investitionen in Zusammenschaltungen von Übertragungssystemen bekunden (wodurch die Versorgungssicherheit verbessert wird), sämtliche erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die regionale Zusammenarbeit könnte durch nationale Regulierungsbehörden und die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden gefördert werden, um die Koordinierung in und zwischen den Regionen zu verbessern und reibungsloser zu gestalten.

Ein ausgewogener Regulierungsansatz: Europäisches Netz der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO), nationale Regulierungsbehörden, Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, Kommission

Das richtige Maß an Regulierung spielt insbesondere dann, wenn sich Mitgliedstaaten für andere Modelle als die eigentumsrechtliche Entflechtung entscheiden, bei der Schaffung eines Energiebinnenmarkts die wichtigste Rolle. Zum Schutz des öffentlichen Interesses dürfte es unerlässlich sein, den nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ein größtmögliches Maß an Unabhängigkeit ohne jede Eingriffsmöglichkeit seitens der Politik oder der Wirtschaft einzuräumen.

Zudem muss sichergestellt werden, dass das Regulierungsmodell kohärent ist und eine klare Abgrenzung von Kompetenzen und Pflichten vorsieht. In diesem Punkt bietet der Vorschlag der Kommission keine zufriedenstellende Antwort, sieht er doch einerseits für die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden eine nahezu rein beratende Funktion vor, sodass sie nur sehr wenig Spielraum für Einzelfallentscheidungen hat, die für Dritte rechtsverbindlich sind. Andererseits wird dem europäischen Netz der Übertragungsnetzbetreiber ein sehr großer Spielraum zugestanden, was bedeutet, dass sie gewissermaßen selbst ihre Regulierung übernehmen. Aus den von TSO vorgelegten verschiedenen Positionspapieren ist jedoch ersichtlich, dass sie eine solche Rolle nicht übernehmen möchten. Der gesamte Ansatz führt zu einem schwammigen und unausgewogenen Regulierungsrahmen, wobei die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden sich gegenüber der Kommission und dem Europäischen Netz der Übertragungsnetzbetreiber in einer sehr schwachen Position befindet.

Schließlich ist aus der Sicht des Parlaments fraglich, ob – wie von der Kommission vorgesehen – eine so große Zahl von Schlüsselfragen der Regulierung im Rahmen des Komitologieverfahrens behandelt werden sollte.

Der regionale Ansatz

In ihrem Vorschlag scheint die Kommission nicht uneingeschränkt hinter der Idee von Regionalmärkten zu stehen, die aber ein tragfähiger *Zwischenschritt* auf dem Weg zur Schaffung eines voll integrierten europäischen Energiemarkts sein könnten. Die Bildung regionaler Netzbetreiber wäre ein deutliches Signal für Investitionen in die Übertragungssysteme und insbesondere grenzüberschreitende Verbindungskapazitäten als Voraussetzung für die Verbesserung der Versorgungssicherheit. Regionale Netzbetreiber sollten regionale Investitionspläne vorlegen, die von nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden überwacht werden sollten, um eine wirksame Koordinierung zu gewährleisten.

Um die Rolle von Regionalmärkten aufzuwerten, könnte die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden „Regionalausschüsse“ (vergleichbar mit denen der ACER-Vorgängerin ERGEG) einsetzen, die für die „regionale Regulierungsaufsicht“ verantwortlich sein könnten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Nur durch Beseitigung der zwangsläufig für vertikal integrierte Unternehmen bestehenden Anreize, Wettbewerber in Bezug auf den Netzzugang und auf Investitionen zu diskriminieren, kann eine tatsächliche Entflechtung gewährleistet werden. Eine eigentumsrechtliche Entflechtung, die darin besteht, dass der Netzeigentümer als Netzbetreiber benannt wird, aber unabhängig von Versorgungs- und Erzeugungsinteressen operiert, ist **eindeutig der einfachste und stabilste** Weg, um den inhärenten Interessenkonflikt zu lösen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. So bezeichnete auch das Europäische Parlament in seiner am 10. Juli 2007 angenommenen Entschließung zu den Aussichten für den Erdgas- und den Elektrizitätsbinnenmarkt eine eigentumsrechtliche Entflechtung der Übertragungs- und Fernleitungsnetze als das wirksamste Instrument, um diskriminierungsfrei Investitionen in Infrastrukturen, einen fairen Netzzugang für neue Anbieter und Transparenz des Marktes zu fördern. Die Mitgliedstaaten sollten daher dazu verpflichtet werden, dafür Sorge zu tragen, dass nicht ein und dieselbe(n) Person(en), auch nicht durch Sperrminoritäten bei Entscheidungen von strategischer Bedeutung, etwa bei Investitionsentscheidungen, eine Kontrolle über ein Erzeugungs- oder Versorgungsunternehmen ausüben und gleichzeitig eine Beteiligung an einem Übertragungsnetzbetreiber oder einem Übertragungsnetz halten oder Rechte an einen Übertragungsnetzbetreiber oder Übertragungsnetz ausüben kann (können). Umgekehrt sollte die Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit ausschließen, eine Beteiligung an einem

Geänderter Text

(7) Nur durch Beseitigung der zwangsläufig für vertikal integrierte Unternehmen bestehenden Anreize, Wettbewerber in Bezug auf den Netzzugang und auf Investitionen zu diskriminieren, kann eine tatsächliche Entflechtung gewährleistet werden. Eine eigentumsrechtliche Entflechtung, die darin besteht, dass der Netzeigentümer als Netzbetreiber benannt wird, aber unabhängig von Versorgungs- und Erzeugungsinteressen operiert, ist **ein einfacher und stabiler** Weg, um den inhärenten Interessenkonflikt zu lösen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. So bezeichnete auch das Europäische Parlament in seiner am 10. Juli 2007 angenommenen Entschließung zu den Aussichten für den Erdgas- und den Elektrizitätsbinnenmarkt eine eigentumsrechtliche Entflechtung der Übertragungs- und Fernleitungsnetze als das wirksamste Instrument, um diskriminierungsfrei Investitionen in Infrastrukturen, einen fairen Netzzugang für neue Anbieter und Transparenz des Marktes zu fördern. Die Mitgliedstaaten sollten daher dazu verpflichtet werden, dafür Sorge zu tragen, dass nicht ein und dieselbe(n) Person(en), auch nicht durch Sperrminoritäten bei Entscheidungen von strategischer Bedeutung, etwa bei Investitionsentscheidungen, eine Kontrolle über ein Erzeugungs- oder Versorgungsunternehmen ausüben und gleichzeitig eine Beteiligung an einem Übertragungsnetzbetreiber oder einem Übertragungsnetz halten oder Rechte an einen Übertragungsnetzbetreiber oder Übertragungsnetz ausüben kann (können). Umgekehrt sollte die Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit ausschließen, eine Beteiligung an einem

Versorgungsunternehmen zu halten oder Rechte an einem Versorgungsunternehmen auszuüben.

Versorgungsunternehmen zu halten oder Rechte an einem Versorgungsunternehmen auszuüben.

Begründung

Es ist nicht richtig, dass eine eigentumsrechtliche Entflechtung der einfachste und schnellste Weg ist, Versorgungssicherheit herzustellen. Versorgungssicherheit ist an wesentlich vielfältigere Bedingungen gebunden, so etwa ein richtiges Maß an Regulierung. Auch nach einer eigentumsrechtlichen Entflechtung bleibt das Netz ein natürliches Monopol, das reguliert werden muss.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Bei Einhaltung der Bestimmungen zur effektiven und effizienten gesellschaftsrechtlichen Entflechtung können vertikal integrierte Unternehmen Eigentümer der Vermögenswerte des Netzes bleiben und gleichzeitig eine wirksame Trennung der Interessen sicherstellen, sofern die Netzgesellschaft sämtliche Funktionen eines Netzbetreibers wahrnimmt und sofern eine detaillierte Regulierung und umfassende Regulierungskontrollmechanismen gewährleistet sind.

Begründung

Den Mitgliedstaaten muss eine dritte praktikable Option ermöglicht werden, die keinen gravierenden Eingriff in die Eigentumsstrukturen der Mitgliedstaaten darstellt und es vertikal integrierten Unternehmen ermöglicht, unter der Einhaltung strikter Bedingungen und Verpflichtungen das Netz weiterhin im Verbund zu betreiben.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Ist das Unternehmen, das Eigentümer eines Übertragungsnetzes ist, Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, sollten die Mitgliedstaaten daher die Möglichkeit haben, zwischen **einer eigentumsrechtlichen Entflechtung und – unter Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung – der Einrichtung von Netzbetreibern, die unabhängig von Versorgungs- und Erzeugungsinteressen sind**, zu wählen. **Dabei ist die Effektivität der Lösung in Form des unabhängigen Netzbetreibers durch spezifische zusätzliche Vorschriften sicherzustellen. Damit die Interessen der Anteilseigner von vertikal integrierten Unternehmen in vollem Umfang gewahrt bleiben, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus wählen können zwischen einer eigentumsrechtlichen Entflechtung durch direkte Veräußerung und einer eigentumsrechtlichen Entflechtung durch Aufteilung der Anteile des integrierten Unternehmens in Anteile des Netzunternehmens und Anteile des verbleibenden Stromversorgungs- und Stromerzeugungsgeschäfts, sofern die aus der eigentumsrechtlichen Entflechtung resultierenden Anforderungen erfüllt werden.**

Geänderter Text

(11) Ist das Unternehmen, das Eigentümer eines Übertragungsnetzes ist, Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, sollten die Mitgliedstaaten daher die Möglichkeit haben, zwischen **verschiedenen Optionen** zu wählen.

Begründung

Einführung neuer Maßnahmen zur Vollendung des Energiebinnenmarktes.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Bevor **die Kommission** Leitlinien zur Festlegung der Aufbewahrungsanforderungen **erlässt**, sollten die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden und der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (Committee of European Securities Regulators (CESR)) den Inhalt der Leitlinien gemeinsam prüfen und **die Kommission dazu beraten**. Die Agentur und der Ausschuss sollten ferner zusammenarbeiten, um der Frage weiter nachzugehen, ob Transaktionen mit Stromversorgungsverträgen und Stromderivaten Gegenstand von vor- und nachbörslichen Transparenzanforderungen sein sollten und, wenn ja, welchen Inhalt diese Anforderungen haben sollten, und *um diesbezüglich beratend tätig zu sein*.

Geänderter Text

(20) Bevor Leitlinien zur Festlegung der Aufbewahrungsanforderungen **erlassen werden**, sollten die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden und der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (Committee of European Securities Regulators (CESR)) den Inhalt der Leitlinien gemeinsam prüfen und **beratend tätig werden**. Die Agentur und der Ausschuss sollten ferner zusammenarbeiten, um der Frage weiter nachzugehen, ob Transaktionen mit Stromversorgungsverträgen und Stromderivaten Gegenstand von vor- und nachbörslichen Transparenzanforderungen sein sollten und, wenn ja, welchen Inhalt diese Anforderungen haben sollten, und diesbezüglich beratend tätig sein.

Begründung

Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Die regionale Zusammenarbeit sollte weiter ausgebaut werden, um ein vollständig integriertes europäisches Elektrizitätsnetz zu schaffen und die einzelstaatlichen Elektrizitätsmärkte der Europäischen Union zusammenschließen zu können.

Begründung

Das Ziel dieser Richtlinie sollte in der Schaffung eines wirklich europäischen Elektrizitätsnetzes bestehen. Diese Regionen anzuschließen, ist darum ein wesentlicher Schritt.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Leitlinien zu erlassen, die notwendig sind, um das zur Verwirklichung des Ziels der Richtlinie 2003/54/EG erforderliche Mindestmaß an Harmonisierung zu gewährleisten. Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind und nicht wesentliche Bestimmungen der Richtlinie 2003/54/EG durch Hinzufügung neuer, nicht wesentlicher Bestimmungen ändern sollen, müssen sie gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden. *entfällt*

Begründung

Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Nummer 2 Richtlinie 2003/54/EG Artikel 3 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Dem Artikel 3 wird folgender Absatz 10 angefügt: **entfällt**

„(10) Die Kommission kann Leitlinien zur Durchführung dieses Artikels erlassen. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 erlassen“

Begründung

Die Gemeinwohlverpflichtungen sind in der derzeit gültigen Richtlinie bereits geregelt. Leitlinien der Kommission sind in diesem Kontext nicht sinnvoll.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 5a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre nationalen Märkte zumindest auf regionaler Ebene zu integrieren. **Die Mitgliedstaaten fördern** insbesondere die Zusammenarbeit der Netzbetreiber auf regionaler Ebene und die Kohärenz ihrer Rechtsvorschriften und des Regulierungsrahmens. **Das geographische Gebiet, auf das sich die regionale Zusammenarbeit erstreckt, entspricht den von der Kommission gemäß Artikel 2h Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel festgelegten geographischen Gebieten.**

(1) Die zuständigen Stellen und die Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre nationalen Märkte zumindest auf regionaler Ebene zu integrieren. **Sie gewährleisten** insbesondere die Zusammenarbeit der Netzbetreiber auf regionaler Ebene und **fördern die Konvergenz und** die Kohärenz ihrer Rechtsvorschriften und des Regulierungsrahmens.

Begründung

Mit der Richtlinie sollen regionale Initiativen zur Integration der Märkte als unverzichtbaren Zwischenschritt bei der Schaffung eines europäischen Energiebinnenmarkts gefördert werden.

Projekte wie die Kopplung der Elektrizitätsmärkte Belgiens, der Niederlande, Luxemburgs, Frankreichs und Deutschlands fördern den Wettbewerb und stützen die Versorgungssicherheit, da sie mit einer optimierten Nutzung der Infrastruktur und erhöhter Transparenz und Marktliquidität einhergehen. Das Ziel besteht letzten Endes darin, einen europäischen Energiebinnenmarkt zu schaffen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 5a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Wenn Mitgliedstaaten bei der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene vor wesentliche Schwierigkeiten gestellt sind, kann die Kommission auf gemeinsamen Antrag und mit der Zustimmung aller betroffenen Mitgliedstaaten einen regionalen Koordinator benennen.

Begründung

Regionale Koordinatoren könnten eine wichtige Rolle bei der Erleichterung des Dialogs zwischen den Mitgliedstaaten spielen, insbesondere was grenzüberschreitende Investitionen anbelangt.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 5a – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Der regionale Koordinator fördert auf regionaler Ebene die

**Zusammenarbeit zwischen
Regulierungsbehörden und sonstigen
zuständigen Behörden, Netzbetreibern,
Strombörsen, Netzbenutzern und
Marktteilnehmern. Insbesondere**

**a) fördert er neue effiziente Investitionen
in Verbindungsleitungen; zu diesem
Zweck unterstützt er die
Übertragungsnetzbetreiber bei der
Ausarbeitung ihrer regionalen
Netzverbindungspläne und trägt zur
Kordinierung ihrer
Investitionsentscheidungen und
gegebenenfalls ihres Open-Season-
Verfahrens bei;**

**b) fördert er die effiziente und sichere
Nutzung der Netze; zu diesem Zweck trägt
er durch die Ausarbeitung gemeinsamer
Zuweisungs- und
Sicherungsmechanismen zur
Kordinierung von
Übertragungsnetzbetreibern, nationalen
Regulierungsbehörden und sonstigen
zuständigen nationalen Behörden bei;**

**c) legt er der Kommission und den
betroffenen Mitgliedstaaten alljährlich
einen Bericht über die in dem
betreffenden Raum erzielten Fortschritte
und über Schwierigkeiten oder
Hindernisse vor, die den Fortschritt
gegebenenfalls behindern.**

Begründung

*Dies ist eine weitere Möglichkeit, die Schaffung eines Binnenmarkts voranzutreiben.
Regionale Koordinatoren könnten eine wichtige Rolle bei der Erleichterung des Dialogs
zwischen den Mitgliedstaaten spielen, insbesondere was grenzüberschreitende Investitionen
anbelangt.*

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3 a (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 7a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Der folgende Artikel 7a wird eingefügt:

„Artikel 7a

Um die Unabhängigkeit der Übertragungsnetzbetreiber zu gewährleisten, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass vertikal integrierte Unternehmen ab dem ...* entweder die Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe a bis d über die eigentumsrechtliche Entflechtung, des Artikels 10 über unabhängige Netzbetreiber oder des Artikels 10 Buchstabe b über die effektive und effiziente Entflechtung einhalten.

*** Ein Jahr nach dem Datum der Umsetzung.“**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) direkt oder indirekt Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, und direkt oder indirekt Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz auszuüben **oder eine Beteiligung an einem Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz zu halten** oder Rechte an einem Übertragungsnetzbetreiber oder einem Übertragungsnetz auszuüben

i) direkt oder indirekt Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, und direkt oder indirekt Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz auszuüben oder Rechte an einem Übertragungsnetzbetreiber oder einem Übertragungsnetz auszuüben,

Begründung

Solange kein Einfluss auf die Kontrolle der Erzeugungs- und Versorgungsaktivitäten genommen wird, müssen Minderheitsbeteiligungen nicht unterbunden werden. Die Existenz von Minderheitsanteilen gefährdet nicht die Unabhängigkeit des Betreibers.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) direkt oder indirekt Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz auszuüben und direkt oder indirekt Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, **eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen zu halten** oder Rechte an einem solchen Unternehmen auszuüben;

Geänderter Text

ii) direkt oder indirekt Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz auszuüben und direkt oder indirekt Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, oder Rechte an einem solchen Unternehmen auszuüben;

Begründung

Solange kein Einfluss auf die Kontrolle der Erzeugungs- und Versorgungsaktivitäten genommen wird, müssen Minderheitsbeteiligungen nicht unterbunden werden. Die Unabhängigkeit der Betreiber wird durch Minderheitsbeteiligungen in keiner Weise beeinträchtigt.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten **Beteiligungen und** Rechte schließen insbesondere Folgendes ein:

a) das Eigentum an einem Teil des

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Rechte schließen insbesondere Folgendes ein:

Kapitals oder der Vermögenswerte des Unternehmens,

- b) die Befugnis zur Ausübung von Stimmrechten,
- c) die Befugnis, Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe zu bestellen,

d) den Anspruch auf Auszahlung von Dividenden oder anderen Gewinnanteilen.

- b) die Befugnis zur Ausübung von Stimmrechten,
- c) die Befugnis, Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe zu bestellen.

Begründung

Die Unabhängigkeit der Betreiber wird durch das Eigentum an einem Teil des Kapitals oder der Vermögenswerte des Unternehmens oder durch den Anspruch auf die Auszahlung von Dividenden oder anderen Gewinnanteilen nicht beeinträchtigt. Hingegen ist die Befugnis zur Ausübung von Stimmrechten oder die Befugnis, Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe zu bestellen, für die Kontrolle über den Betreiber von entscheidender Bedeutung.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***4. Die Mitgliedstaaten können bis zum entfällt
[Umsetzungstermin + 2 Jahre]
Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstaben b und c zulassen, sofern die Übertragungsnetzbetreiber nicht Teil eines vertikal integrierten Unternehmens sind.***

Begründung

Während eine eigentumsrechtliche Entflechtung langfristig angestrebt wird, kann die vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung, die in vielen Mitgliedstaaten auf verfassungsrechtliche Hindernisse stößt, den Erlass der neuen Richtlinie beträchtlich

verzögern. Durch die Änderung werden diese Probleme umgangen. Indem man verbietet, dass ein Unternehmen mit Funktionen in der Energieerzeugung oder -versorgung die Kontrolle über das Netz ausübt, wird eine funktionsfähige Aufteilung von Aufgaben erreicht und der Binnenmarkt verwirklicht.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Verpflichtung des Absatzes 1 Buchstabe a gilt als erfüllt, wenn mehrere Unternehmen, die Eigentümer von Übertragungsnetzen sind, ein Joint Venture gründen, das in mehreren Mitgliedstaaten als Übertragungsnetzbetreiber für die betreffenden Übertragungsnetze tätig ist. Kein anderes Unternehmen darf Teil des Joint Venture sein, es sei denn, es wurde gemäß Artikel 10 als unabhängiger Netzbetreiber zugelassen.

Geänderter Text

(5) Im Hinblick auf die in Artikel 5 Buchstabe a angestrebte regionale Zusammenarbeit fördern die Mitgliedstaaten jede Form der Zusammenarbeit von Übertragungsnetzbetreibern und Regulierungsstellen, die darauf abzielt, die Zugangs- und Ausgleichsvorschriften (bei gleichzeitiger Förderung der Integration von Ausgleichszonen) auf der einzelstaatlichen Ebene und in mehreren benachbarten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2h Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 anzugleichen. Die Zusammenarbeit kann auch darin bestehen, dass die betreffenden Übertragungsnetzbetreiber für mehrere benachbarte Gebiete eine gemeinsame Struktur schaffen. In diesem Fall gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die gemeinsame Struktur der betreffenden Übertragungsnetzbetreiber den Anforderungen der Artikel 8 und 10a genügt.

Begründung

Wenn größere und liquidere Märkte entstehen sollen, bedarf es gleichzeitig auch einer starken Führung. Während die freiwillige Zusammenarbeit von Netzbetreibern auf regionaler Ebene in einigen Fällen sicher auch zum Erfolg führt, sollte sich der Betrieb regionaler Netze grundsätzlich auf stabilere Rahmenbedingungen stützen.

Die Richtlinie sollte auch die Möglichkeit einräumen, letztlich einen regionalen/europäischen

Netzbetreiber zu schaffen. Darüber hinaus muss die Zusammenarbeit zwischen Regionen gewährleistet sein, da sie die Voraussetzung für die Entstehung eines echten gesamteuropäischen Marktes bildet.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Wenn es sich beim Anteilseigner eines Unternehmens gemäß Absatz 1 Buchstabe a um einen Mitgliedstaat handelt, gelten die Verpflichtungen in Absatz 1 Buchstaben b und c als erfüllt, sofern das Unternehmen mit Funktionen in der Erzeugung oder Versorgung und der Übertragungsnetzbetreiber oder das Übertragungsnetz rechtlich voneinander unabhängige staatliche Einrichtungen sind und den Bestimmungen in Absatz 1 Buchstaben b und c genügen.

Begründung

Die Trennung der Netze impliziert nicht die Privatisierung der Tätigkeiten. Der öffentliche Sektor sollte die gleiche Möglichkeit zur Wahrnehmung der Erzeugung oder Versorgung und der Übertragung erhalten, solange die Trennung der beiden Netze gewährleistet ist.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Ein mit einem oder mehreren Drittländern geschlossenes Abkommen, bei dem die Gemeinschaft Vertragspartei ist, kann eine Ausnahme von Absatz 1 vorsehen.

(2) Ein mit einem oder mehreren Drittländern geschlossenes Abkommen, bei dem die Gemeinschaft Vertragspartei ist, kann ***gemäß den Bestimmungen des Vertrags*** eine Ausnahme von Absatz 1

vorsehen.

Begründung

Da dieser Fall die Wirtschaftspolitik und die innere Sicherheit der Gemeinschaft berührt, müssen diese Vereinbarungen gemäß den Bestimmungen des Vertrags von den gesetzgebenden Instanzen der Union zugelassen und gebilligt werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 b – Absatz 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Kommission **erlässt** Leitlinien, in denen die Einzelheiten des Verfahrens für die Anwendung der Absätze 6 bis 9 festgelegt werden. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 **erlassen**.

Geänderter Text

(13) Die Kommission **kann die** Leitlinien, in denen die Einzelheiten des Verfahrens für die Anwendung der Absätze 6 bis 9 festgelegt werden, **ändern**. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 **geändert**.

Begründung

Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6 a

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) In Artikel 9 Absatz 1 wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

„fa) den Vorteilen der Region, in der er tätig ist, in angemessener Weise

Rechnung zu tragen. Betriebs- und Investitionsentscheidungen von Übertragungsnetzbetreibern müssen – unbeschadet der Interessen der Aktionäre in Bezug auf die Rentabilität von Investitionen und auf Beteiligungsfinanzierungen – in Übereinstimmung mit den gemeinschaftsweit und regional geltenden Investitionsplänen gemäß Artikel 2c und 2d der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 getroffen werden, Marktentwicklung und Marktintegration fördern und den Mehrwert an sozioökonomischem Wohlstand zumindest auf regionaler Ebene optimieren.“

Begründung

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe fa (neu) soll gewährleisten, dass Übertragungsnetzbetreiber den Bedürfnissen der Region, in der sie tätig sind, immer Vorrang geben. Insbesondere müssen sie sich in ihrer Region und darüber hinaus (regionsübergreifend) für die Verbesserung der sozioökonomischen Bedingungen einsetzen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6 b (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) In Artikel 9 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Jeder Übertragungsnetzbetreiber stellt mindestens alle zwei Jahre einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan auf. Der Plan enthält geeignete Maßnahmen, die die Zulänglichkeit des Netzes und die Versorgungssicherheit gewährleisten. Dieser Entwicklungsplan soll insbesondere

a) Marktteilnehmer auf die wichtigsten Übertragungsinfrastrukturen hinweisen,

die im Laufe der nächsten zehn Jahre gebaut werden sollen;

b) alle bereits beschlossenen Investitionen aufgenommen und neue Investitionen benannt werden, für die in den nächsten drei Jahren ein Durchführungsbeschluss zu fassen ist.

Zur Erstellung seines zehnjährigen Netzentwicklungsplans gibt jeder Fernleitungsnetzbetreiber schlüssige Vorausschätzungen für die Entwicklung der Energiegewinnung, des Verbrauchs und des Handels mit anderen Ländern ab und berücksichtigt dabei die bestehenden regionalen und europaweiten Netzinvestitionspläne. Die Schätzungen sind von den Übertragungsnetzbetreibern innerhalb einer angemessenen Frist bei der nationalen Regulierungsbehörde einzureichen.

Die nationale Regulierungsbehörde hört alle wichtigen Netzbutzer auf der Grundlage des Entwurfs des zehnjährigen Netzentwicklungsplans auf offene und transparente Weise an und kann das Ergebnis des Anhörungsverfahrens, insbesondere möglichen Bedarf an Investitionen, veröffentlichen.

Die nationale Regulierungsbehörde prüft, ob der zehnjährige Netzentwicklungsplan den in der Anhörung ermittelten gesamten Bedarf an Investitionen deckt, und kann dem Übertragungsnetzbetreiber auferlegen, seinen Plan zu ändern.

Weigert sich ein Fernleitungsnetzbetreiber, eine konkrete im zehnjährigen Netzentwicklungsplan aufgeführte Investition in den folgenden drei Jahren durchzuführen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Regulierungsbehörde befugt ist,

a) von dem Fernleitungsnetzbetreiber zu verlangen, seinen Investitionsverpflichtungen unter Einsatz seiner finanziellen Möglichkeiten

nachzukommen;

b) unabhängige Investoren aufzufordern, sich für einen Auftrag für die notwendige Investition in ein Übertragungsnetz zu bewerben, wobei von dem Fernleitungsnetzbetreiber gegebenenfalls verlangt werden kann, seine Zustimmung zu erteilen zu:

- einer Finanzierung durch einen Dritten,

- der Schaffung der neuen Vermögenswerte durch einen Dritten zuzustimmen;

- dem Betrieb einer neuen Anlage durch einen Dritten und/oder

- einer Kapitalerhöhung zur Finanzierung der notwendigen Investitionen, und um es unabhängigen Investoren zu ermöglichen, sich an dem Kapital zu beteiligen.

Das entsprechende Finanzierungssystem unterliegt der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

Unabhängig davon, ob eine konkrete Investition vom Übertragungsnetzbetreiber oder einem Dritten vorgenommen wird, werden in der Regulierung der Tarife Einnahmen vorgesehen, die die Kosten solcher Investitionen decken.

Die nationale Regulierungsbehörde überwacht und beurteilt die Umsetzung des Investitionsplans.

Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, transparente und effiziente Verfahren für den diskriminierungsfreien Anschluss neuer Kraftwerke an das Netz zu entwickeln und zu veröffentlichen. Diese Verfahren unterliegen der Genehmigung der nationalen Regulierungsbehörden.

Die Übertragungsnetzbetreiber sind nicht befugt, den Anschluss eines neuen Kraftwerks aufgrund möglicher

zukünftiger Beschränkungen der verfügbaren Netzkapazitäten – z. B. durch Engpässe in entfernten Teilen des Übertragungsnetzes – zu verweigern. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Fernleitungsnetzbetreiber sind nicht berechtigt, einen neuen Anschlusspunkt lediglich deshalb zu verweigern, weil dies zu zusätzlichen Kosten wegen der erforderlichen Kapazitätssteigerung von Teilen des Netzes in naher Umgebung des Anschlusspunkts führen würde.“

Begründung

Die Option der effektiven und effizienten gesellschaftsrechtlichen Entflechtung umfasst zwar bereits mehrere strenge Bestimmungen für entsprechende Übertragungsnetzbetreiber; ein Großteil dieser Bestimmungen muss jedoch auch für eigentumsrechtlich entflochtene Übertragungsnetzbetreiber und unabhängige Übertragungsnetzbetreiber gelten. Ganz unabhängig davon, wer Eigentümer des Netzes ist, muss immer gewährleistet sein, dass neue Kraftwerke diskriminierungsfreien Zugang zum Netz haben und entsprechend in das Netz investiert wird.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 10 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Kommission kann Leitlinien erlassen, um sicherzustellen, dass der Übertragungsnetzeigentümer den Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels in vollem Umfang und wirksam nachkommt. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 erlassen.

entfällt

Begründung

Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10b

***Effektive und effiziente
gesellschaftsrechtliche Entflechtung von
Übertragungsnetzen***

***Vermögenswerte, Anlagen, Personal und
Identität***

***(1) Übertragungsnetzbetreiber werden mit
allen Personal-, Sach- und Finanzmitteln
des vertikal integrierten Unternehmens
ausgestattet, die für die regelmäßige
Geschäftstätigkeit der
Elektrizitätsübertragung erforderlich
sind. Insbesondere wird Folgendes
sichergestellt:***

***a) sämtliche Vermögenswerte, die für die
regelmäßige Geschäftstätigkeit der
Elektrizitätsübertragung erforderlich
sind, befinden sich im Eigentum des
Übertragungsnetzbetreibers;***

***b) sämtliches Personal, das für die
regelmäßige Geschäftstätigkeit der
Elektrizitätsübertragung erforderlich ist,
wird direkt vom
Übertragungsnetzbetreiber beschäftigt;***

***c) angemessene Finanzmittel für
zukünftige Investitionsprojekte werden
gemäß der Jahresfinanzplanung
verfügbar gehalten.***

Die Tätigkeitsbereiche gemäß Ziffern a)

bis c) schließen mindestens ein:

i) Vertretung der Übertragungsnetzbetreiber und Kontakte zu Dritten und den Regulierungsbehörden;

ii) Gewährleistung und Regelung des Zugangs Dritter, insbesondere neuer Marktteilnehmer aus dem Bereich erneuerbare Energien;

iii) Einnahme von Engpasserlösen und Zahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003;

iv) Betrieb, Wartung und Ausbau des Übertragungsnetzes;

v) Investitionsplanung zur Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage zu befriedigen und die Sicherheit der Versorgung zu gewährleisten;

vi) Rechtsberatung und -vertretung;

vii) Rechnungslegung und IT-Dienste.

(2) Der Übertragungsnetzbetreiber darf keinerlei Geschäfte oder Tätigkeiten neben der Übertragung ausüben, die in einem Konflikt mit seinen Aufgaben stehen könnten, einschließlich des Besitzes von Aktien oder Beteiligungen an einem Unternehmen oder einem Teil des vertikal integrierten Unternehmens oder an irgendeinem anderen Strom- oder Gasunternehmen. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die nationale Regulierungsbehörde und sind auf Aktienbesitz und Beteiligungen an anderen Netzunternehmen beschränkt.

(3) Der Übertragungsnetzbetreiber besitzt seine eigene Unternehmensidentität, die deutlich vom vertikal integrierten Unternehmen abweicht, und verfügt über eine andere Markenkennzeichnung,

andere Kommunikation und andere Geschäftsräume.

(4) Der Übertragungsnetzbetreiber darf dem vertikal integrierten Unternehmen keinerlei sensible Informationen oder Informationen, die einen Wettbewerbsvorteil darstellen, zukommen lassen, sofern er diese Informationen nicht mit allen Marktteilnehmern gleichermaßen und diskriminierungsfrei teilt. Welche Arten von Information von dieser Bestimmung betroffen sind, wird vom Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam mit der nationalen Regulierungsbehörde festgelegt.

(5) Die Geschäftsbücher von Übertragungsnetzbetreibern werden von einem anderen Revisor überprüft als dem, der das vertikal integrierte Unternehmen und all seine verbundenen Unternehmen prüft.

Unabhängigkeit des Managements, des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsleitung des Übertragungsnetzbetreibers

(6) Entscheidungen über die Ernennung und über jegliche vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Geschäftsführers bzw. von Mitgliedern der Geschäftsleitung des Übertragungsnetzbetreibers sowie die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses und dessen Beendigung werden der nationalen Regulierungsbehörde mitgeteilt. Diese Entscheidungen und Vereinbarungen werden nur dann verbindlich, wenn die Regulierungsbehörde innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach der Mitteilung keinen Gebrauch von ihrem Einspruchsrecht gemacht hat. Einspruch kann die Regulierungsbehörde in Fällen von Ernennungen und entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen einlegen, wenn erhebliche Zweifel hinsichtlich der

fachlichen Unabhängigkeit des ernannten Geschäftsführers bzw. Mitglieds der Geschäftsleitung auftreten, sowie im Fall vorzeitiger Beendigungen von Beschäftigungsverhältnissen und den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen, wenn erhebliche Zweifel hinsichtlich der Begründung dieser Maßnahme bestehen.

(7) Wirksame Beschwerderechte bei der Regulierungsbehörde oder einem Gericht werden gewährt für jegliche Beschwerden des Geschäftsführers bzw. von Mitgliedern der Geschäftsleitung des Übertragungsnetzbetreibers gegen vorzeitige Beendigungen ihrer Beschäftigungsverhältnisse.

(8) Die Regulierungsbehörde muss binnen sechs Monaten eine Entscheidung über die Beschwerde treffen. Eine Überschreitung dieser Frist ist nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt ist.

(9) Nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses beim Übertragungsnetzbetreiber dürfen sich der betroffene Geschäftsführer bzw. die betroffenen Mitglieder der Geschäftsleitung für einen Zeitraum von nicht weniger als drei Jahren nicht an einer Niederlassung des vertikal integrierten Unternehmens, das die Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, beteiligen.

(10) Der Geschäftsführer bzw. Mitglieder der Geschäftsleitung halten keinerlei Anteile an und erhalten keinerlei Vergütung von jeglichem Unternehmen der vertikal integrierten Gesellschaft mit Ausnahme des Übertragungsnetzbetreibers. Das Arbeitsentgelt des Geschäftsführers bzw. der Mitglieder der Geschäftsleitung ist zu keinem Teil von Tätigkeitsbereichen des vertikal integrierten Unternehmens abhängig, außer von denen des

Übertragungsnetzbetreibers.

(11) Der Geschäftsführer oder die Mitglieder der Geschäftsleitung des Übertragungsnetzbetreibers sind nicht befugt, direkte oder indirekte Verantwortung im laufenden Betrieb irgendeiner anderen Niederlassung des vertikal integrierten Unternehmens zu tragen.

(12) Unbeschadet der oben genannten Bestimmungen hat der Übertragungsnetzbetreiber, unabhängig vom integrierten Elektrizitätsunternehmen, alle tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse bezüglich der Vermögenswerte, die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlich sind. Dies steht geeigneten Koordinierungsmechanismen nicht entgegen, mit denen sichergestellt wird, dass das Mutterunternehmen generelle Grenzen für die Höhe der Verschuldung seines Tochterunternehmens festlegen kann. Das Mutterunternehmen darf keine Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Übertragungsleitungen erteilen, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments hinausgehen.

Aufsichtsrat / Verwaltungsrat

(13) Vorsitzende des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats des Übertragungsnetzbetreibers dürfen keinem Bereich des vertikal integrierten Unternehmens mit Funktionen in der Energieerzeugung oder -versorgung angehören.

(14) Die Mitglieder des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats von Übertragungsnetzbetreibern sind unabhängig und werden für eine Amtszeit von mindestens fünf Jahren ernannt. Ihre Ernennung wird der

Regulierungsbehörde bzw. sonstigen zuständigen nationalen Behörde mitgeteilt und wird nur unter den Bedingungen des Absatzes 6 rechtswirksam.

(15) Für die Zwecke des Absatzes 14 gilt ein Mitglied des Aufsichtsrats/Verwaltungsrats eines Übertragungsnetzbetreibers als unabhängig, wenn es in keinerlei geschäftlicher oder sonstiger Beziehung zu dem vertikal integrierten Unternehmen, seinen Mehrheitsaktionären oder der Geschäftsleitung des vertikal integrierten Unternehmens oder seiner Mehrheitsaktionäre steht, die einen Interessenkonflikt verursacht, der sein Urteilsvermögen beeinträchtigen könnte. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) innerhalb von fünf Jahren vor seiner Benennung als Mitglied des Aufsichtsrats/Verwaltungsrats war es nicht Mitarbeiter einer Niederlassung des vertikal integrierten Unternehmens, die die Funktionen Erzeugung und Versorgung wahrnimmt;

b) es hält keinerlei Anteile an und erhält keinerlei Vergütung von dem vertikal integrierten Unternehmen oder irgendeinem seiner verbundenen Unternehmen mit Ausnahme des Übertragungsnetzbetreibers;

c) es unterhält während seines Mandats als Mitglied des Aufsichtsrats/Verwaltungsrats keinerlei relevante Geschäftsbeziehung mit irgendeiner Niederlassung des vertikal integrierten Unternehmens, die die Funktion Energieversorgung wahrnimmt;

d) es ist kein Mitglied der Geschäftsleitung eines Unternehmens, in dem das vertikal integrierte Unternehmen Mitglieder des Aufsichtsrats/Verwaltungsrats benennt.

**Gleichbehandlungs-(Entflechtungs-)
beauftragter**

(16) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Übertragungsnetzbetreiber ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen, in dem Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierendes Verhaltens festgelegt werden. In dem Programm werden die spezifischen Verpflichtungen der Mitarbeiter zur Erreichung dieses Ziels festgelegt. Es unterliegt der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Die Einhaltung des Programms wird vom Gleichbehandlungsbeauftragten unabhängig überwacht. Die Regulierungsbehörde ist befugt, im Fall der unangemessenen Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms Sanktionen zu verhängen.

(17) Der Geschäftsführer/die Geschäftsleitung des Übertragungsnetzbetreibers benennt eine Person oder eine Stelle als Gleichbehandlungsbeauftragten mit folgenden Verantwortlichkeiten:

a) Überwachung der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms;

b) Erstellen eines detaillierten Jahresberichts, dessen Kriterien von der Regulierungsbehörde in Abstimmung mit der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden definiert werden; Festlegung der Maßnahmen zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms und Vorlage des Berichts bei der Regulierungsbehörde;

c) Ausarbeitung von Empfehlungen zum Gleichbehandlungsprogramm und zu seiner Umsetzung.

(18) Die Unabhängigkeit der/des „Compliance-Beauftragten“ ist insbesondere durch die Bedingungen ihres/seines Anstellungsvertrags

gewährleistet.

(19) Der Gleichbehandlungsbeauftragte erhält die Gelegenheit, sich regelmäßig an den Aufsichtsrat/Verwaltungsrat des Übertragungsnetzbetreibers, des vertikal integrierten Unternehmens und der Regulierungsbehörden zu wenden.

(20) Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt an allen Sitzungen des Aufsichtsrats/Verwaltungsrats des Übertragungsnetzbetreibers teil, die die folgenden Bereiche betreffen:

a) Bedingungen für den Zugang zum und den Anschluss an das Netz, einschließlich der Eintreibung von Zugangsentgelten, Einnahmen aus dem

Engpassmanagement und Zahlungen gemäß dem Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern in Übereinstimmung mit Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003;

b) Projekte, die durchgeführt werden, um das Übertragungsnetz zu betreiben, zu warten und auszubauen, einschließlich Investitionen in die Verbindungsinfrastruktur und die Anschlüsse;

c) Regeln für den Austausch von Ausgleichsenergie, einschließlich Regeln für die Reserveleistung;

d) Bezug von Energie zur Abdeckung von Energieverlusten.

(21) Während dieser Sitzungen sorgt der Gleichstellungsbeauftragte dafür, dass dem Aufsichtsrat/Verwaltungsrat keine Informationen über die Tätigkeitsbereiche von Erzeugern oder Versorgern, die wirtschaftlich vorteilhaft sein können, auf diskriminierende Weise offengelegt werden.

(22) Die/der Gleichbehandlungsbeauftragte erhält Zugang zu allen relevanten Büchern, Unterlagen und Büroräumen des

Übertragungsnetzbetreibers und zu allen Informationen, die zur ordnungsgemäßen Ausübung ihrer/seiner dienstlichen Obliegenheiten erforderlich sind.

(23) Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird vom Geschäftsführer/der Geschäftsleitung ausschließlich nach vorheriger Zustimmung der Regulierungsbehörde ernannt und entlassen.

(24) Nach ihrer/seiner Abberufung darf die/der Gleichbehandlungsbeauftragte für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren keinerlei Geschäftsbeziehungen zum vertikal integrierten Unternehmen unterhalten.

(25) Übertragungsnetzbetreiber erstellen spätestens alle zwei Jahre einen Zehnjahresplan zum Netzausbau. Sie stellen effiziente Maßnahmen bereit, damit die Zulänglichkeit des Netzes und die Sicherheit der Versorgung gewährleistet werden.

(26) Der zehnjährige Netzentwicklungsplan erfüllt insbesondere folgende Bedingungen:

a) Marktteilnehmer auf die Hauptübertragungsinfrastrukturen hinweisen, die im Laufe der nächsten zehn Jahre gebaut werden sollten;

b) alle Investitionen enthalten, über die bereits entschieden wurde, und Neuinvestitionen identifizieren, für die in den nächsten drei Jahren eine Durchführungsentscheidung gefällt werden muss.

(27) Um diesen Zehnjahresplan zum Netzausbau zu erstellen, formuliert jeder Übertragungsnetzbetreiber begründete Annahmen bezüglich der Entwicklung der Erzeugung, des Verbrauchs und des Austauschs mit anderen Ländern und berücksichtigt regionale und europaweite Investitionspläne für das bestehende Netz. Der Übertragungsnetzbetreiber legt der

nationalen Regulierungsbehörde rechtzeitig den entsprechenden Entwurf vor.

(28) Die Regulierungsbehörde hört alle relevanten Netzbenutzer auf der Grundlage eines Entwurfs für den Zehnjahresplan zum Netzausbau auf offene und transparente Weise an und kann das Ergebnis des Anhörungsverfahrens, insbesondere möglichen Bedarf an Investitionen, veröffentlichen.

(29) Die Regulierungsbehörde untersucht, ob der Zehnjahresplan zum Netzausbau den in der Anhörung identifizierten gesamten Bedarf an Investitionen deckt. Die Regulierungsbehörde kann dem Übertragungsnetzbetreiber auferlegen, seinen Plan zu ändern.

(30) Wenn der Übertragungsnetzbetreiber sich weigert, eine spezifische im Zehnjahresplan zum Netzausbau aufgeführte und in den nächsten drei Jahren durchzuführende Investition umzusetzen, stellt der betroffene Mitgliedstaat sicher, dass die Regulierungsbehörde die Zuständigkeit für eine der folgenden Maßnahmen besitzt:

a) dem Übertragungsnetzbetreiber mit allen rechtlichen Mitteln aufzuerlegen, seine finanziellen Kapazitäten zu verwenden, um seine Investitionspflichten zu erfüllen,

b) unabhängige Investoren aufzufordern, ein Angebot für eine erforderliche Investition in ein Übertragungsnetz abzugeben, und dem Übertragungsnetzbetreiber aufzuerlegen,

- der Finanzierung durch einen Dritten zuzustimmen;

dem Bau durch jeglichen Dritten zuzustimmen oder die entsprechenden neuen Vermögenswerte zu schaffen,

- den Betrieb der neuen Anlage zu übernehmen.

Das entsprechende Finanzierungssystem unterliegt der Genehmigung der Regulierungsbehörde. In beiden Fällen erlaubt die Regulierung der Tarife Einnahmen, die die Kosten solcher Investitionen decken.

(31) Die Regulierungsbehörde überwacht und bewertet die Umsetzung des Investitionsplans.

(32) Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, transparente und effiziente Verfahren zum diskriminierungsfreien Anschluss neuer Kraftwerke an das Netz zu entwickeln und zu veröffentlichen. Diese Verfahren unterliegen der Genehmigung der nationalen Regulierungsbehörden.

(33) Übertragungsnetzbetreiber sind nicht berechtigt, den Anschluss eines neuen Kraftwerks aufgrund möglicher zukünftiger Beschränkungen der verfügbaren Netzkapazitäten, z. B. Engpässen in entfernten Teilen des Übertragungsnetzes, zu verweigern. Der Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, die erforderlichen Informationen bereitzustellen.

(34) Übertragungsnetzbetreiber sind nicht berechtigt, einen neuen Anschlusspunkt aus dem alleinigen Grund zu verweigern, dass er in Zusammenhang mit der erforderlichen Erhöhung der Kapazität von Netzelementen im näheren Umfeld des Anschlusspunkts zusätzliche Kosten verursachen wird.

Regionale Zusammenarbeit

(35) Wenn Mitgliedstaaten den Weg der regionalen Zusammenarbeit wählen, müssen sie dem Übertragungsnetzbetreiber genau bestimmte Verpflichtungen auferlegen, die sich in einem klar definierten Zeitrahmen niederschlagen. Außerdem

müssen diese Verpflichtungen stufenweise zu der Schaffung einer gemeinsamen regionalen Verteilerzentrale (common regional dispatching centre) führen, welche spätestens bis zum ...⁺ für Sicherheitsfragen verantwortlich ist.

(36) Bei der Zusammenarbeit zwischen mehreren Mitgliedstaaten auf regionaler Ebene bestimmen diese in Übereinkunft mit der Kommission einen regionalen Koordinator.

(37) Der regionale Koordinator fördert auf regionaler Ebene die Zusammenarbeit von Regulierungsbehörden und jeglichen anderen zuständigen Behörden, Netzbetreibern, Energiebörsen (Power Exchanges), Netzbenutzern und Marktteilnehmern. Insbesondere hat er folgende Funktionen:

a) neue, effiziente Investitionen in die Verbindungsinfrastruktur fördern; zu diesem Zweck hilft er/sie Übertragungsnetzbetreibern bei der Erstellung ihres regionalen Verbindungsinfrastrukturplans und trägt zur Koordinierung ihrer Investitionsentscheidungen und gegebenenfalls ihres Open-Season-Verfahrens bei;

b) die effiziente und sichere Benutzung des Netzes fördern; zu diesem Zweck trägt er/sie durch die Ausarbeitung gemeinsamer Zuweisungs- und Sicherungsmechanismen zur Koordinierung von Übertragungsnetzbetreibern, nationalen Regulierungsbehörden und anderen zuständigen nationalen Behörden bei;

c) der Kommission und den betroffenen Mitgliedstaaten jedes Jahr einen Bericht über den in der Region erzielten Fortschritt und über jegliche Schwierigkeiten oder Hindernisse vorlegen, die den Fortschritt behindern

könnten.

Sanktionen

(38) Um die Pflichten, die ihr in diesem Artikel auferlegt werden, erfüllen zu können, erhält die nationale Regulierungsbehörde folgende Rechte:

a) das Recht, jegliche Information vom Übertragungsnetzbetreiber zu verlangen und das gesamte Personal des Übertragungsnetzbetreibers direkt zu kontaktieren; falls Zweifel bestehen, ist dieses Recht auch auf das vertikal integrierte Unternehmen und seine Niederlassungen anwendbar;

(ii) das Recht, alle notwendigen Untersuchungen des Übertragungsnetzbetreibers und, falls Zweifel bestehen, des vertikal integrierten Unternehmens und seiner Niederlassungen durchzuführen; es gelten die Vorschriften des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln*.

(39) Um die Pflichten im Sinn dieses Artikels erfüllen zu können, erhält die nationale Regulierungsbehörde das Recht, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen gegen den Übertragungsnetzbetreiber und/oder das vertikal integrierte Unternehmen zu verhängen, sofern diese ihren Pflichten gemäß diesem Artikel oder den Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörde nicht nachkommen. Dieses Recht beinhaltet:

i) das Recht, wirksame, angemessene und abschreckende Bußgelder zu verhängen, deren Höhe sich nach dem Umsatz des Übertragungsnetzbetreibers berechnet;

ii) das Recht, Anordnungen zur Unterlassung eines diskriminierenden

Verhaltens zu erlassen;

+ *ABl: Sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt*

* *ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/2006 (ABl. L 269 vom 28.9.2006, S. 1).*

Begründung

Den Mitgliedstaaten muss eine dritte praktikable Option ermöglicht werden, die keinen gravierenden Eingriff in die Eigentumsstrukturen der Mitgliedstaaten darstellt und es vertikal integrierten Unternehmen ermöglicht, unter der Einhaltung strikter Bedingungen und Verpflichtungen das Netz weiterhin im Verbund zu betreiben.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9 a (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Artikel 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Mitgliedstaat muss dem Verteilernetzbetreiber zur Auflage machen, dass er bei der Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen solchen den Vorrang gibt, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten.“

Begründung

Damit bis 2020 das angestrebte Ziel erreicht wird, 20 % der Energieerzeugung in der EU durch erneuerbare Energieträger abzudecken, muss sichergestellt werden, dass diese bevorzugten Zugang zu den Netzen haben.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2003/54/EG
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Ist der Verteilernetzbetreiber Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Tätigkeiten des Verteilernetzbetreibers überwacht werden, so dass er diesen Umstand nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs nutzen kann. Insbesondere müssen vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber in ihren **Kommunikations- und Branding-Aktivitäten** dafür Sorge tragen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist.

Geänderter Text

(3) Ist der Verteilernetzbetreiber Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Tätigkeiten des Verteilernetzbetreibers überwacht werden, so dass er diesen Umstand nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs nutzen kann. Insbesondere müssen vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber in ihren **Kommunikationsaktivitäten** dafür Sorge tragen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist.

Begründung

Vereinfachung

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10
Richtlinie 2003/54/EG
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission kann Leitlinien erlassen, um sicherzustellen, dass der Verteilernetzbetreiber seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 2 bezüglich der völligen Unabhängigkeit des Verteilernetzbetreibers tatsächlich in vollem Umfang nachkommt, dass es nicht zu Diskriminierungen kommt und dass das vertikal integrierte Unternehmen bei seinen Versorgungsaktivitäten nicht in unfairer Weise Vorteile aus seiner

Geänderter Text

entfällt

vertikalen Integration zieht. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 erlassen.

Begründung

Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 a – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) dass ihr Management für eine ***nicht verlängerbare*** Amtszeit von mindestens fünf Jahren ernannt wird und die betreffenden Personen während dieser Zeit ihres Amtes nur enthoben werden können, wenn sie nicht mehr die in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllen oder wenn sie sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht haben.

Geänderter Text

b) dass ihr Management für eine ***einmal verlängerbare*** Amtszeit von mindestens fünf Jahren ***oder für eine nicht verlängerbare Amtszeit von bis zu 10 Jahren*** ernannt wird und die betreffenden Personen während dieser Zeit ihres Amtes nur enthoben werden können, wenn sie nicht mehr die in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllen oder wenn sie sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht haben.

Begründung

Eine fünfjährige Amtszeit des Managements der nationalen Regulierungsbehörde sollte angesichts des Langzeitcharakters und der Notwendigkeit der Stabilität im Energiemarkt einmal verlängerbar sein; längere Amtszeiten sollten nicht verlängerbar sein.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Sie überwacht Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes und überprüft die Regeln für Sicherheit und Zuverlässigkeit.

Geänderter Text

g) Sie überwacht Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes, **legt für Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltende Normen und Anforderungen fest oder genehmigt diese** und überprüft die **tatsächliche Dienstleistungs- und Versorgungsqualität** und die Regeln für Sicherheit und Zuverlässigkeit.

Begründung

Einige nationale Regulierungsbehörden haben bereits die Verpflichtung, das Funktionieren des Strommarkts zu überwachen, auch im Sinn der Qualität der Versorgung und der Dienste für die Kunden, die dann einen echten Nutzen aus einer einheitlicheren und transparenteren Regelung ziehen können.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

m) Sie gewährleistet **den** Zugang zu den Verbrauchsdaten der Kunden, die Anwendung eines einheitlichen Formats für die Erfassung der Verbrauchsdaten und den Zugang zu den Daten gemäß Buchstabe h des Anhangs A.

Geänderter Text

m) Sie gewährleistet **allen Marktteilnehmern einen effizienten und gleichberechtigten** Zugang zu den Verbrauchsdaten der Kunden, die Anwendung eines einheitlichen Formats für die Erfassung der Verbrauchsdaten und den Zugang zu den Daten gemäß Buchstabe h des Anhangs A.

Begründung

Es bedarf einer präziseren Formulierung, um die Öffnung des Erdgasmarkts für alle Marktteilnehmer zu garantieren.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Durchführung von Untersuchungen zum Funktionieren der Elektrizitätsmärkte in Zusammenarbeit mit der nationalen Wettbewerbsbehörde und, falls nicht gegen Wettbewerbsregeln verstoßen wurde, Festlegung notwendiger und angemessener geeigneter Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Funktionierens des Marktes, einschließlich virtueller Kraftwerke.

Geänderter Text

b) Durchführung von Untersuchungen zum Funktionieren der Elektrizitätsmärkte in Zusammenarbeit mit der nationalen Wettbewerbsbehörde und ***unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten sowie***, falls nicht gegen Wettbewerbsregeln verstoßen wurde, Festlegung notwendiger und angemessener geeigneter Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Funktionierens des Marktes, einschließlich virtueller Kraftwerke.

Begründung

Die Unterschiede zwischen den Kompetenzen der Energiebehörde und der Wettbewerbsbehörde müssen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Anforderung der für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben maßgeblichen Informationen bei den Elektrizitätsunternehmen.

Geänderter Text

c) Anforderung der ***angemessenen*** für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben maßgeblichen Informationen bei den Elektrizitätsunternehmen.

Begründung

Die Aufgaben und Zuständigkeiten nationaler Regulierungsbehörden sollten nicht mit denjenigen anderer einschlägiger Behörden verwechselt werden, und die von den Regulierungsentscheidungen betroffenen Parteien, sollten gebührend berücksichtigt werden. Insofern sollten weitreichende Strukturmaßnahmen, wie etwa virtuelle Kraftwerke, nur im

Kontext des EG-Wettbewerbsrechts geprüft werden, und sie sollten nur ergriffen werden, wenn die notwendigen Sicherheitsmechanismen greifen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Verhängung **wirksamer, angemessener und abschreckender** Sanktionen gegen Elektrizitätsunternehmen, die ihren aus dieser Richtlinie oder etwaigen Entscheidungen der Regulierungsbehörde oder der Agentur erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen;

Geänderter Text

d) **erforderlichenfalls** Verhängung **unparteiischer, verhältnismäßiger und einheitlicher** Sanktionen gegen Elektrizitätsunternehmen, die ihren aus dieser Richtlinie oder etwaigen **verbindlichen** Entscheidungen der Regulierungsbehörde oder der Agentur erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen;

Begründung

Die Aufgaben und Zuständigkeiten nationaler Regulierungsbehörden sollten nicht mit denjenigen anderer einschlägiger Behörden verwechselt werden, und die von den Regulierungsentscheidungen betroffenen Parteien, sollten gebührend berücksichtigt werden. Insofern sollten weitreichende Strukturmaßnahmen, wie etwa virtuelle Kraftwerke, nur im Kontext des EG-Wettbewerbsrechts geprüft werden, und sie sollten nur ergriffen werden, wenn die notwendigen Sicherheitsmechanismen greifen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Anschluss und Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich Übertragungs- und Verteilungstarife. Diese Tarife ermöglichen es, die erforderlichen Investitionen in die Netze so vorzunehmen, dass diese Investitionen die Tragfähigkeit

Geänderter Text

a) Anschluss und Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich Übertragungs- und Verteilungstarife **oder vorläufig geltende Tarife, falls es eine Testphase zur Prüfung des Tariffestlegungsverfahrens gibt, bevor der Tarif endgültig festgelegt wird. Die**

der Netze gewährleisten.

Testphase umfasst höchstens fünf Jahre.
Diese Tarife ermöglichen es, die erforderlichen Investitionen in die Netze so vorzunehmen, dass diese Investitionen die Tragfähigkeit der Netze gewährleisten.

Begründung

Die Regulierungsbehörden können auch das Tariffestlegungsverfahren festlegen. Dieses Verfahren darf allerdings nur als Übergangslösung, im Höchstfall für fünf Jahre eingesetzt werden, bevor die eigentlichen Tarife festgelegt werden.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf nationaler Ebene geeignete Mechanismen bestehen, in deren Rahmen eine von einer Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde betroffene Partei das Recht hat, bei einer von den beteiligten Parteien unabhängigen **Stelle** Beschwerde einzulegen.

Geänderter Text

(13) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf nationaler Ebene geeignete Mechanismen bestehen, in deren Rahmen eine von einer Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde betroffene Partei das Recht hat, bei einer von den beteiligten Parteien **und von Regierungen** unabhängigen **nationalen Justizbehörde oder einer anderen nationalen Behörde** Beschwerde einzulegen.

Begründung

Unabhängigkeit und Integrität der Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden sollten gewährleistet werden durch eine unabhängige und neutrale Stelle, wie beispielsweise ein Gericht, das keinerlei privatem oder politischem Einfluss unterliegt, was auch im Sinn von Artikel 22a Absatz 2 ist, der die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden von jeder anderen öffentlichen oder privaten Körperschaft, von Marktinteressen oder Regierungen festlegt. Wenn Beschwerden an Gerichte gerichtet werden, so trägt das dazu bei, die Unabhängigkeit der Regulierungsentscheidungen von politischem Einfluss zu gewährleisten. Dies ist auch notwendig angesichts der Tatsache, dass in manchen Ländern Gemeinden an diesen Entscheidungen beteiligt sind. Änderungsantrag

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2003/54/EG
Artikel 22 c – Absatz 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Kommission kann Leitlinien für die Umsetzung der in diesem Artikel genannten Befugnisse durch die Regulierungsbehörden **erlassen**. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 **erlassen**.

Geänderter Text

(14) Die Kommission kann Leitlinien für die Umsetzung der in diesem Artikel genannten Befugnisse durch die Regulierungsbehörden **ändern**. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 **geändert**.

Begründung

Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 12
Richtlinie 2003/54/EG
Artikel 22 d – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(2a) Die Regulierungsbehörden haben das Recht, Vereinbarungen mit anderen Regulierungsbehörden der Union abzuschließen, um die regulatorische Zusammenarbeit zu fördern.

Geänderter Text

Begründung

Zur Förderung der regulatorischen Kooperation und Kohärenz müssen die nationalen Rechtsvorschriften die Regulierungsbehörden zum Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Regulierungsbehörden in der EU ermächtigen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 d – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission kann Leitlinien **erlassen**, in denen festgelegt ist, in welchem Umfang die Regulierungsbehörden untereinander und mit der Agentur zusammenarbeiten und in welchen Situationen es der Agentur obliegt, über das Regulierungssystem für Infrastrukturen, die mindestens zwei Mitgliedstaaten miteinander verbinden, zu entscheiden. Diese Maßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 **erlassen**.

Geänderter Text

(4) Die Kommission kann Leitlinien **ändern**, in denen festgelegt ist, in welchem Umfang die Regulierungsbehörden untereinander und mit der Agentur zusammenarbeiten und in welchen Situationen es der Agentur obliegt, über das Regulierungssystem für Infrastrukturen, die mindestens zwei Mitgliedstaaten miteinander verbinden, zu entscheiden. Diese Maßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 **geändert**.

Begründung

Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 e – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Agentur unterbreitet der anfragenden Regulierungsbehörde bzw. der Kommission sowie der Regulierungsbehörde, die die fragliche Entscheidung getroffen hat, innerhalb von **vier Monaten** ihre Stellungnahme.

Geänderter Text

(2) Die Agentur unterbreitet der anfragenden Regulierungsbehörde bzw. der Kommission sowie der Regulierungsbehörde, die die fragliche Entscheidung getroffen hat, innerhalb von **zwei Monaten** ihre Stellungnahme.

Begründung

Fristverkürzung.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 e – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Die Kommission erlässt Leitlinien, in denen die Einzelheiten des Verfahrens für die Anwendung dieses Artikels festgelegt werden. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 erlassen. **entfällt**

Begründung

Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 f – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieses Artikels kann die Kommission Leitlinien *erlassen*, in denen die Methoden und Modalitäten der Datenaufbewahrung sowie Form und Inhalt der aufzubewahrenden Daten festgelegt *werden*. Diese Maßnahmen zur Ergänzung nicht wesentlicher Teile dieser Richtlinie werden nach dem Regelungsverfahren mit

(4) Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieses Artikels kann die Kommission *die* Leitlinien *ändern*, in denen die Methoden und Modalitäten der Datenaufbewahrung sowie Form und Inhalt der aufzubewahrenden Daten festgelegt *wurden*. Diese Maßnahmen zur Ergänzung nicht wesentlicher Teile dieser Richtlinie werden nach dem Regelungsverfahren mit

Kontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 3
erlassen.

Kontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 3
geändert.

Begründung

Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 f – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Für mit Großhandelskunden und Übertragungsnetzbetreibern getätigte Transaktionen mit Stromderivaten von Versorgungsunternehmen gilt dieser Artikel nur, sobald **die Kommission die** Leitlinien gemäß Absatz 4 erlassen **hat**.

(5) Für mit Großhandelskunden und Übertragungsnetzbetreibern getätigte Transaktionen mit Stromderivaten von Versorgungsunternehmen gilt dieser Artikel nur, sobald Leitlinien gemäß Absatz 4 erlassen **wurden**.

Begründung

Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass die Leitlinien im ordentlichen Verfahren durch Parlament und Rat zu verabschieden sind. Die Übertragung von Befugnissen auf die Kommission soll auf eventuell notwendige Anpassungen begrenzt bleiben.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht darüber, wie die praktische und formelle Umsetzung dieser Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten voranschreitet.

VERFAHREN

Titel	Elektrizitätsbinnenmarkt		
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2007)0528 – C6-0316/2007 – 2007/0195(COD)		
Federführender Ausschuss	ITRE		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 11.10.2007		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Ján Hudacký 23.10.2007		
Prüfung im Ausschuss	29.1.2008	26.2.2008	1.4.2008
Datum der Annahme	21.4.2008		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 18	–: 4	0: 10
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Gabriele Albertini, Mariela Velichkova Baeva, Zsolt László Becsey, Pervenche Berès, Sharon Bowles, Udo Bullmann, Manuel António dos Santos, Christian Ehler, Jonathan Evans, Elisa Ferreira, José Manuel García-Margallo y Marfil, Jean-Paul Gauzès, Robert Goebbels, Donata Gottardi, Gunnar Hökmark, Karsten Friedrich Hoppenstedt, Sophia in 't Veld, Othmar Karas, Piia-Noora Kauppi, Christoph Konrad, Guntars Krasts, John Purvis, Bernhard Rapkay, Antolín Sánchez Presedo, Olle Schmidt, Margarita Starkevičiūtė, Ivo Strejček, Ieke van den Burg, Cornelis Visser, Sahra Wagenknecht		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Daniel Dăianu, Harald Ettl, Ján Hudacký, Alain Lipietz, Bilyana Ilieva Raeva, Gilles Savary, Donato Tommaso Veraldi		

9.4.2008

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BINNENMARKT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den
Elektrizitätsbinnenmarkt
(KOM(2007)0528 – C6-0316/2007 – 2007/0195(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Alexander Lambsdorff

KURZE BEGRÜNDUNG

Durch diesen Vorschlag wird die Richtlinie 2003/54/EG geändert. Er betrifft gemeinsame Regeln für den Elektrizitätsbinnenmarkt und ist einer von insgesamt fünf Vorschlägen des im September 2007 von der Kommission vorgelegten dritten Legislativpakets über die Elektrizitäts- und Gasmärkte der EU. Alle fünf Vorschläge dieses Pakets sind in jeder Hinsicht zu begrüßen, da dem Paket bei der Schaffung eines echten europäischen Binnenmarkts im Elektrizitätssektor und damit im Energiebereich große Bedeutung zukommt. Ziel des Pakets ist es, die Sicherheit der Versorgung zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass die Preise für alle europäischen Verbraucher niedrig und transparent bleiben. Mit anderen Worten: Der laufende Liberalisierungsprozess in Europa soll gefördert und weiter vorangebracht werden. Der Vorschlag gemeinsamer Regeln für den Elektrizitätsbinnenmarkt ist grundsätzlich positiv zu bewerten, es sind aber durchaus noch Verbesserungen möglich. Insbesondere das Problem der eigentumsrechtlichen Entflechtung verdient hier Beachtung.

In den Vorschlägen werden Maßnahmen angeregt, die eine tatsächliche Entflechtung der Netze (der Übertragungsnetze bzw. Übertragungsnetzbetreiber) von den Versorgern und den Erzeugern gewährleisten sollen, um eine weitere Liberalisierung der Binnenmärkte für Elektrizität und Erdgas zu erreichen, von der auch die Verbraucher profitieren. Auf die eigentumsrechtliche Entflechtung sollte zurückgegriffen werden, wenn andere Maßnahmen zur vollständigen Liberalisierung nicht greifen. Da bisher jedoch nicht hinreichend belegt ist, dass die eigentumsrechtliche Entflechtung tatsächlich eine umfassende Liberalisierung des Energiebinnenmarkts nach sich zieht, müssen andere praktikable Alternativen, die u. U. auch zum Ziel führen, sorgfältig bedacht und überprüft werden. In diesem Zusammenhang werden in dieser Stellungnahme Teile des von acht Mitgliedstaaten unterbreiteten Vorschlags zur

„wirksamen und effizienten Entflechtung“ aufgegriffen. Die Mitgliedstaaten sollten anfangs zwischen der eigentumsrechtlichen Entflechtung und der wirksamen und effizienten Entflechtung wählen können. Wenn sich dann bei Mitgliedstaaten, die die wirksame und effiziente Entflechtung gewählt haben, drei Jahre nach Umsetzungstermin abzeichnet, dass auf diesem Wege keine vollständige Liberalisierung erreicht wird, sollten die betreffenden Mitgliedstaaten zur eigentumsrechtlichen Entflechtung verpflichtet werden. Die Gemeinschaft sollte von der Kommission über die Untauglichkeit der ersten Option in Kenntnis gesetzt werden, und die eigentumsrechtliche Entflechtung sollte im Rahmen eines legislativen Verfahrens, an dem das Parlament umfassend beteiligt ist, verbindlich eingeführt werden. Die Möglichkeit unabhängiger Netzbetreiber ist in der von der Kommission vorgeschlagenen Form nicht praktikabel, da mit übermäßigen Regulierungskosten verbunden.

Durch die Gegenseitigkeitsklausel in Artikel 8a des Vorschlags wird verhindert, dass Unternehmen außerhalb der EU einen ausschlaggebenden Anteil an EU-Übertragungsnetzen oder deren Betreiberfirmen erwerben können, damit keine zu starke Abhängigkeit von diesen Unternehmen entsteht. Ausnahmen von dieser Regel sind nur möglich, wenn die Gemeinschaft sich zu einem Vertragsabschluss mit einem Partner aus einem Drittland entscheidet. Entscheidungen zu Verträgen mit Drittländern sollten im Interesse einer kohärenten europäischen Energiepolitik – wie im Vorschlag der Kommission vorgesehen – auf Gemeinschaftsebene getroffen werden.

Die Kommission verweist auf den Grundsatz der gleichberechtigten Behandlung von Privatwirtschaft und öffentlicher Hand (Erwägung 12). Dass dabei dem Umstand, dass staatliche Unternehmen denselben Entflechtungsbestimmungen wie Privatunternehmen unterliegen müssen, ausreichend Rechnung getragen wurde, ist jedoch fraglich – schließlich können staatliche Behörden nicht zur Privatisierung ihrer Unternehmen gezwungen werden. Damit stellt sich die Frage, ob private Mitbewerber benachteiligt sein könnten.

Die Maßnahmen im Verbraucherschutz müssen ausgebaut werden. Die vorgeschlagenen Änderungen zielen daher auf eine Verbesserung des Verbraucherschutzes abzielen. Bezüglich der Rechte und Pflichten der nationalen Regulierungsbehörden werden in dem Vorschlag weitere Maßnahmen zum Verbraucherschutz festgelegt. Um in diesem Bereich Verbesserungen zu erzielen, muss die Rolle der Behörden gestärkt und klargestellt werden.

Hauptanliegen des Vorschlags ist die Liberalisierung des Großhandelsmarkts für Elektrizität. Darüber hinaus soll jedoch auch herausgestellt werden, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die Erzeugungskapazitäten der steigenden Nachfrage gewachsen sind. Wie die Kommission festgestellt hat, ist es außerdem bisher nicht gelungen, einen uneingeschränkt funktionstüchtigen europäischen Einzelhandelsmarkt zu schaffen. Aus diesem Grund sind weitere konkrete Vorschläge notwendig, um einen echten Binnenmarkt zu schaffen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Alle Verbraucher sollten gemäß den internationalen Normen ISO 10001, ISO 10002 und ISO 10003 das Recht auf Erbringung von Dienstleistungen und Bearbeitung von Beschwerden durch ihren Anbieter von Elektrizitätsdienstleistungen haben, und die Einhaltung der aufgestellten Leitlinien sollte durch die nationale Regulierungsbehörde überwacht werden. Weitere in diesem Bereich ausgearbeitete ISO-Normen sollten auch in die geltenden Normen aufgenommen werden. In diese Richtlinie sollten Normen und Praktiken aus dem Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (2004/0251(COD)) übernommen werden.

Begründung

ISO 10001 legt im Interesse der Verbrauchierzufriedenheit Leitlinien für Verhaltenskodizes fest. ISO 10002 legt Leitlinien für die Behandlung von Beschwerden fest. ISO 10003 legt Leitlinien für die Beilegung von Streitigkeiten außerhalb von Organisationen fest. Gegenwärtig wird eine neue ISO-Norm über die Überwachung und Messung der Zufriedenheit der Verbraucher entwickelt, die als ISO 10004 bezeichnet werden soll; sie sollte nach ihrer Fertigstellung nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle in die geltenden Normen aufgenommen werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20b) Die Verbraucher sollten klar und verständlich über ihre Rechte gegenüber

dem Energiesektor informiert werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission nach Erlass dieser Richtlinie eine Europäische Charta der Rechte der Energieverbraucher unterbreiten. Es sollte möglich sein, die Charta den Verbrauchern bei Unterzeichnung eines neuen Vertrags zuzusenden.

Begründung

Der Europäischen Charta der Rechte der Energieverbraucher, die derzeit ausgearbeitet wird, muss im Rahmen der Mechanismen zum Schutz der europäischen Verbraucher eine herausragende Rolle spielen. Die Kommission muss die Arbeit an der Charta demnach unverzüglich zum Abschluss bringen und verbindlich einführen, dass die Charta den Verbrauchern zugesendet wird, damit diese beim Abschluss eines neuen Vertrags über ihre grundsätzlichen Rechte informiert sind.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die daraus resultierenden gemeinsamen Mindeststandards müssen weiter gestärkt werden, damit sichergestellt werden kann, dass die Vorteile des Wettbewerbs allen Verbrauchern zugute kommen. Ein zentraler Aspekt in der Versorgung der Kunden ist der Zugang zu Verbrauchsdaten; die Verbraucher müssen Zugang zu ihren **Daten** haben, so dass sie die Wettbewerber auffordern können, ein Angebot auf der Grundlage dieser Daten zu unterbreiten. Auch sollten die Verbraucher Anspruch darauf haben, in angemessener Form über ihren Energieverbrauch informiert zu werden. Eine **regelmäßige** Information über die Energiekosten schafft Anreize für Energieeinsparungen, da die Kunden auf diese Weise eine direkte Rückmeldung über die Auswirkungen von Investitionen in die Energieeffizienz wie

Geänderter Text

(21) Die **Verpflichtungen zur Grundversorgung**, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die daraus resultierenden gemeinsamen Mindeststandards müssen weiter gestärkt werden, damit sichergestellt werden kann, dass die Vorteile des Wettbewerbs **und gerechterer Preise** allen Verbrauchern zugute kommen. Ein zentraler Aspekt in der Versorgung der Kunden ist der Zugang zu **objektiven und transparenten** Verbrauchsdaten; die Verbraucher müssen Zugang zu ihren **Verbrauchsdaten, den damit verbundenen Preisen und Dienstleistungskosten** haben, so dass sie die Wettbewerber auffordern können, ein Angebot auf der Grundlage dieser Daten zu unterbreiten. Auch sollten die Verbraucher Anspruch darauf haben, in angemessener Form über ihren Energieverbrauch informiert zu werden, **und die Vorauszahlungen sollten**

auch von Verhaltensänderungen erhalten.

angemessen sein und sich nach dem tatsächlichen Stromverbrauch richten. Eine **mindestens vierteljährliche** Information **der Verbraucher** über die Energiekosten schafft Anreize für Energieeinsparungen, da die Kunden auf diese Weise eine direkte Rückmeldung über die Auswirkungen von Investitionen in die Energieeffizienz erhalten.

Begründung

Im Sinn des Ziels eines freien und transparenten Wettbewerbs ermöglicht der Zugang zu einer Reihe von Daten den Verbrauchern, ihren Stromlieferanten in Kenntnis der Sachlage zu wählen. Außerdem sollte dem Verbraucher nur die Energie in Rechnung gestellt werden, die er tatsächlich im Monat verbraucht.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Die Kommission sollte in Konsultation mit dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Europäische Charta der Rechte der Energieverbraucher ausarbeiten. Diese Charta sollte als Grundlage für Maßnahmen dienen, die von den Mitgliedstaaten, den nationalen Regulierungsbehörden, der Agentur und der Kommission zu erarbeiten sind. Insbesondere sollten die in der Charta festgelegten Rechte gegebenenfalls von der Kommission nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle als zusätzliche Anforderungen nach Anhang A der Richtlinie 2003/54/EG angenommen werden.

Begründung

Die Charta der Rechte der Energieverbraucher sollte nach ihrer Annahme als vollständige Liste der Verbraucherrechte im Energiesektor betrachtet und somit bei der Regelung der Anbieter von Energiedienstleistungen von allen nationalen und gemeinschaftlichen Behörden

berücksichtigt werden. Insbesondere sollten gegebenenfalls alle durch die Charta verbrieften Rechte, die nicht in Anhang A dieser Richtlinie enthalten sind, in die Richtlinie übernommen werden und volle Rechtskraft erhalten.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21b) Im Mittelpunkt dieser Richtlinie sollten die Verbraucher stehen. Geltende Verbraucherrechte müssen gestärkt und abgesichert werden und sollten auf mehr Transparenz und eine bessere Interessenvertretung der Verbraucher abzielen. Verbraucherschutz bedeutet, dass alle Kunden von den Vorzügen eines von Wettbewerb geprägten Marktes profitieren sollten. Zur Durchsetzung der Verbraucherrechte sollten die nationalen Regulierungsbehörden Anreize schaffen und Sanktionen gegen Unternehmen verhängen, die die Verbraucherschutz- und Wettbewerbsbestimmungen missachten.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 21 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21c) Ein besserer Verbraucherschutz ist gewährleistet, wenn für alle Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen besteht. Die Mitgliedstaaten sollten Verfahren zur schnellen und wirksamen Streitbeilegung einrichten.

Begründung

Der Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen ist unverzichtbar, um die Verbraucher adäquat zu schützen. Entsprechende Maßnahmen sollten rechtsverbindlich sein und müssen ebenfalls

Bestandteil der künftigen Charta der Rechte der Energieverbraucher sein, die derzeit ausgearbeitet wird und im Idealfall spätestens sechs Monate nach Annahme dieser Richtlinie durch die Kommission vorgelegt werden sollte.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 21 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21d) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass gemäß Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen¹ vorschriftsmäßig individuelle Zähler (intelligente Messtechnik) bereitgestellt werden, damit die Verbraucher genau über ihren Energieverbrauch informiert sind und Endenergieeffizienz gewährleistet wird.

¹ ABl. L 114, 27.4.2006, S. 64.

Begründung

Durch den Einsatz so genannter „intelligenter Zähler“ werden die Verbraucher genauer über ihren tatsächlichen Stromverbrauch informiert; sie tragen also zu einem sparsameren Verbrauch von Strom bei.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Leitlinien zu erlassen, die notwendig sind, um das zur Verwirklichung des Ziels der Richtlinie 2003/54/EG erforderliche Mindestmaß an Harmonisierung zu gewährleisten. Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind und nicht

(27) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Leitlinien zu erlassen, die notwendig sind, um das zur Verwirklichung des Ziels der Richtlinie 2003/54/EG erforderliche Mindestmaß an Harmonisierung zu gewährleisten, ***auch durch die Ergänzung der Maßnahmen in Anhang A durch die gegebenenfalls im***

wesentliche Bestimmungen der Richtlinie 2003/54/EG durch Hinzufügung neuer, nicht wesentlicher Bestimmungen ändern sollen, müssen sie gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden.

Rahmen der Charta der Rechte der Energieverbraucher angenommenen Leitlinien. Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind und nicht wesentliche Bestimmungen der Richtlinie 2003/54/EG durch Hinzufügung neuer, nicht wesentlicher Bestimmungen ändern sollen, müssen sie gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden.

Begründung

Die Charta der Rechte der Energieverbraucher sollte nach ihrer Annahme als vollständige Liste der Verbraucherrechte im Energiesektor betrachtet werden. Insbesondere sollten gegebenenfalls alle durch die Charta verbrieften Rechte, die nicht in Anhang A dieser Richtlinie enthalten sind, in die Richtlinie übernommen werden und volle Rechtskraft erhalten.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer -1 (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Anwendungsbereich

Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für die Elektrizitätserzeugung, -übertragung, -verteilung und -versorgung sowie Vorschriften im Bereich des Verbraucherschutzes erlassen. Zu diesem Zweck regelt sie ferner die Organisation und Funktionsweise des Elektrizitätssektors, den Marktzugang, die Kriterien und Verfahren für Ausschreibungen und die Vergabe von Genehmigungen sowie den Betrieb der Netze. Darüber hinaus werden in der Richtlinie die Verpflichtungen zur

***Gewährleistung der Grundversorgung
und die Rechte der Stromverbraucher
festgelegt und die wettbewerbsrechtlichen
Vorschriften klargestellt.“***

Begründung

Um sicherzustellen, dass die Verbraucher in den Mittelpunkt der Richtlinie rücken, muss der Anwendungsbereich der Richtlinie erweitert werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 2 – Nummer 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Folgende Nummer wird angefügt:

„34a) „Energiearmut“ eine Situation, in der ein Haushalt finanziell außerstande ist, den Wohnraum auf eine angemessene Mindesttemperatur zu heizen. Diese wird von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dem von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Mindestwert festgesetzt. Dabei wird auch berücksichtigt, wie weit der Kunde in der Lage ist, andere Energiedienstleistungen für den Wohnraum zu einem vertretbaren Preis zu erwerben.“

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b b (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 2 – Nummer 34 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Folgende Nummer wird angefügt:

„34b) „erschwinglicher Preis“ einen

Preis, der von den Mitgliedstaaten in Konsultation mit nationalen Regulierungsbehörden, Sozialpartnern und anderen Interessengruppen unter Berücksichtigung der Definition von Energiearmut festgesetzt wurde.“

Begründung

Obwohl der Grundgedanke des „erschwinglichen Preises“ in der künftigen Charta der Rechte der Energieverbraucher verankert sein muss, müssen die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene festlegen, was als „erschwinglicher Preis“ gilt, da diese Angelegenheit derzeit unter das Subsidiaritätsprinzip fällt.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a) Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten können unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags, insbesondere des Artikels 86, den Elektrizitätsunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Versorgung sowie Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz, Einhaltung der gemeinschaftlichen Ziele für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und Klimaschutz, beziehen können. Solche Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, diskriminierungsfrei und überprüfbar sein und den gleichberechtigten Zugang von Elektrizitätsunternehmen in der Europäischen Union zu den nationalen Verbrauchern sicherstellen. In Bezug

auf die Versorgungssicherheit, die Energieeffizienz/Nachfragesteuerung sowie zur Erreichung der Umweltziele und der Ziele für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Sinne dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen, wobei die Möglichkeit zu berücksichtigen ist, dass Dritte Zugang zum Netz erhalten wollen.“

Begründung

Der Vorschlag, verbindliche Ziele für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen festzulegen und bis 2020 einen Anteil der erneuerbaren Energieträger von 20 % zu erreichen, setzt gezielte Schritte im Elektrizitätssektor voraus, die unter Umständen in eine andere Richtung gehen, als auf Umweltschutz bezogene Maßnahmen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 b (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b) Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle Haushaltskunden und [...] Kleinunternehmen, nämlich Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben, in ihrem Hoheitsgebiet über eine Grundversorgung verfügen, also das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu *erschwinglichen*, leicht und eindeutig vergleichbaren [...], transparenten *und diskriminierungsfreien* Preisen haben. *Die Diskriminierungsfreiheit umfasst ein Verbot diskriminierender Gebühren für*

bestimmte Zahlungsarten, insbesondere für Verbraucher, deren Verbrauch über Vorkassezähler abgerechnet wird. Diese Kunden haben ein Recht auf Wahlmöglichkeiten, Fairness, Interessenvertretung und Rechtsbehelfe. Elektrizitätsunternehmen tragen für die Qualität der Dienstleistungen Sorge. Zur Gewährleistung der Bereitstellung der Grundversorgung können die Mitgliedstaaten einen Versorger letzter Instanz benennen. Die Mitgliedstaaten erlegen Verteilerunternehmen die Verpflichtung auf, Kunden nach Modalitäten, Bedingungen und Tarifen an ihr Netz anzuschließen, die nach dem Verfahren des Artikels 22c Absatz 4 festgelegt worden sind. [...] Die Mitgliedstaaten stärken die Marktstellung [...] privater sowie [...] kleiner und mittlerer Verbraucher, indem sie die Möglichkeit des freiwilligen Zusammenschlusses zur Vertretung dieser Verbrauchergruppe vorsehen und fördern.“

Begründung

Bei schutzbedürftigen und einkommensschwachen Verbrauchern ist es wahrscheinlicher, dass sie gezwungen sind, ihre Stromrechnung über einen Vorkassezähler zu begleichen. Damit führen die diskriminierenden höheren Gebühren bei dieser Zahlungsmethode dazu, dass arme Verbraucher oft mehr bezahlen als finanziell besser abgesicherte Kunden, und zwar sowohl absolut als auch im Verhältnis zum Einkommen. Formen der Gemeinschaftsklage, wie etwa das „super complaint“-System, das für britische Verbraucher eingerichtet wurde, können für Verbraucher ein effektives Mittel zur Durchsetzung ihrer Rechte sein.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 c (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c) Artikel 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und tragen insbesondere dafür Sorge, dass für schutzbedürftige Kunden ein angemessener Schutz besteht, einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung eines Ausschlusses von der Versorgung. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Schutz von Endkunden in abgelegenen Gebieten treffen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen hohen Verbraucherschutz, insbesondere in Bezug auf die Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeine Informationen und Streitbeilegungsverfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zugelassene Kunden tatsächlich zu einem neuen Lieferanten wechseln können. Zumindest im Fall der Haushaltskunden schließen die Maßnahmen nach diesem Artikel mindestens die Einräumung der in Anhang A aufgeführten Rechte ein. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Rechte durch die nationale Regulierungsbehörde durchgesetzt werden und durch den Verbraucher durchsetzbar sind.“

Begründung

Hierdurch wird klargestellt, dass Anhang A als integraler Bestandteil der Richtlinie volle Rechtswirkung hat.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 d (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1d) Artikel 3 Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Kunden gerichtetem Werbematerial und in regelmäßig versandten Informationsschreiben Folgendes angeben:

a) den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat, und zwar zwecks leichter Vergleichbarkeit in verständlicher und innerhalb der Mitgliedstaaten einheitlicher Weise;

b) [...] auf der Unternehmenswebseite öffentlich zur Verfügung stehende Informationen über die Umweltauswirkungen – zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität.“

Begründung

Informationen über die Umweltauswirkungen der Stromerzeugung sollten deutlich auf allen Materialien und in jeder Werbung angegeben werden, ohne dass der Verbraucher an anderer Stelle nach ihnen suchen muss. Ähnliche Anforderungen gibt es in anderen Sektoren, wie etwa beim Verkauf von Kfz oder Elektrohaushaltsgeräten.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 e (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1e) Dem ersten Unterabsatz von Artikel 3 Absatz 6 wird der folgende Punkt angefügt:

„ba) Informationen über ihre Rechte und die Rechtsbehelfe, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen.“

Begründung

Im Interesse eines guten Verbraucherschutzes müssen die verfügbaren Rechtsbehelfe verbessert werden. Entsprechende Bestimmungen müssen Bestandteil der künftigen Charta der Rechte der Energieverbraucher sein, sodass die Verbraucher damit gleichzeitig über ein Referenzdokument für ihre Rechte verfügen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 f (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1f) Artikel 3 Absatz 6 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die nationalen Regulierungsbehörden ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Informationen, die von den Versorgungsunternehmen gemäß diesem Artikel an ihre Kunden weitergegeben werden, verlässlich sind. Die Regeln für die Präsentation der Informationen werden in den Mitgliedstaaten und den betreffenden Märkten vereinheitlicht. Ihre Umsetzung wird durch die Agentur überwacht.“

Begründung

Damit die Verbraucher von ihrem Recht auf Wahlmöglichkeiten überhaupt Gebrauch machen können, müssen sie entsprechende Daten einsehen können – was sowohl im Sinn sozialpolitischer als auch umweltpolitischer Zielsetzungen ist. Die Angaben der verschiedenen Stromversorger sollten vereinheitlicht werden, damit eindeutige Informationen zur Verfügung stehen – eine Anforderung, die in der künftigen Charta der Energieverbraucher verankert werden muss.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1 g (neu)
Richtlinie 2003/54/EG
Artikel 3 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1g) Artikel 3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts und des Umweltschutzes, wozu Maßnahmen zum Schutz insbesondere einkommensschwacher Bürger vor Diskriminierung, Energieeffizienz- /Nachfragesteuerungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Klimaveränderungen gehören können, und der Versorgungssicherheit. Diese Maßnahmen können insbesondere die Schaffung geeigneter wirtschaftlicher Anreize für den Aufbau und den Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbindungsleitungskapazitäten gegebenenfalls unter Einsatz aller auf einzelstaatlicher Ebene oder auf Gemeinschaftsebene vorhandenen Instrumente umfassen.“

Begründung

Gegenwärtig sind viele Verbraucher – insbesondere einkommensschwache oder in bestimmten Gebieten wohnhafte Bürger – benachteiligt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollten in die künftige Charta der Rechte der Energieverbraucher aufgenommen werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1 h (neu)
Richtlinie 2003/54/EG
Artikel 3 – Absatz 7 a (neu)

1h) In Artikel 3 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(7a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zentrale Anlaufstellen eingerichtet werden, über die die Verbraucher alle notwendigen Informationen über ihre Rechte, die geltende Rechtslage und Rechtsbehelfe, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, erhalten.“

Begründung

Damit die Verbraucher gut informiert sind, muss es Informationszentren geben, bei denen Einzelheiten der geltenden Rechtslage und der Verbraucherrechte ohne Weiteres in Erfahrung gebracht werden können. Auf diese Weise erhalten Verbraucher genaue Informationen zu den Sachverhalten, auf die auch im Zusammenhang mit der künftigen Charta der Rechte der Energieverbraucher verwiesen wurde.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 3 – Absatz 10

(10) Die Kommission **kann Leitlinien** zur Durchführung dieses Artikels erlassen. Diese **Maßnahme**, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, **wird** nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 erlassen.

(10) Die Kommission **trifft bis ...*** **Maßnahmen** zur Durchführung dieses Artikels. Diese **Maßnahmen**, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, **werden** nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz erlassen.

*** Ein Jahr nach Inkrafttreten dieser geänderten Richtlinie.**

Begründung

Im Interesse des Verbraucherschutzes muss die Kommission derartige Leitlinien so bald wie möglich erlassen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 5a

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre nationalen Märkte zumindest auf regionaler Ebene zu integrieren. **Die Mitgliedstaaten fördern** insbesondere die Zusammenarbeit der Netzbetreiber auf regionaler Ebene und die Kohärenz ihrer Rechtsvorschriften und des Regulierungsrahmens. **Das geographische Gebiet, auf das sich die regionale Zusammenarbeit erstreckt, entspricht den von der Kommission gemäß Artikel 2h Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel festgelegten geographischen Gebieten.**

Geänderter Text

(1) Die Behörden und Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre nationalen Märkte zumindest auf regionaler Ebene zu integrieren. **Sie sorgen** insbesondere für die Zusammenarbeit der Netzbetreiber auf regionaler Ebene und die **Konvergenz und Kohärenz** ihrer Rechtsvorschriften und des Regulierungsrahmens.

(2) Wenn die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten auf regionaler Ebene auf größere Schwierigkeiten stößt, kann die Kommission auf den gemeinsamen Antrag dieser Mitgliedstaaten in Absprache mit allen betroffenen Mitgliedstaaten einen regionalen Koordinator benennen.

(3) Der regionale Koordinator fördert auf regionaler Ebene die Zusammenarbeit von Regulierungsbehörden und anderen zuständigen Behörden, Netzbetreibern, Energiebörsen, Netznutzern und Marktteilnehmern. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a) Er fördert neue, wirksame Investitionen in die Verbindungen; zu

diesem Zweck hilft er Übertragungsnetzbetreibern bei der Erstellung ihres regionalen Verbindungsinfrastrukturplans und trägt zur Koordinierung ihrer Investitionsentscheidungen und gegebenenfalls ihres Open-Season-Verfahrens bei;

b) er fördert die effiziente und sichere Nutzung des Netzes; zu diesem Zweck trägt er durch die Erstellung gemeinsamer Zuweisungs- und Schutzmechanismen zur Koordinierung von Übertragungsnetzbetreibern, nationalen Regulierungsbehörden und anderen zuständigen nationalen Behörden bei;

c) er legt der Kommission und den betroffenen Mitgliedstaaten jedes Jahr einen Bericht über die in der Region erzielten Fortschritte und über diesbezügliche Schwierigkeiten oder Hindernisse vor.

Begründung

Regionale Koordinatoren könnten eine wichtige Rolle bei der Erleichterung des Dialogs zwischen den Mitgliedstaaten spielen, insbesondere was grenzüberschreitende Investitionen anbelangt.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 8 – Absatz 1 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission

(1) **Die** Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ab dem [Umsetzungstermin + 1 Jahr]

Geänderter Text

(1) **Um die Unabhängigkeit der Übertragungsnetzbetreiber zu gewährleisten, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass vertikal integrierte Unternehmen ab dem [Umsetzungstermin plus 1 Jahr] folgenden Bestimmungen nachkommen müssen:**

– die Bestimmungen der Artikel 8, 8a und 8b oder

– die Bestimmungen der Artikel 8a, 8b und 8c.

Werden die Bestimmungen der Artikel 8, 8a und 8b eingehalten, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass ab dem [Umsetzungstermin **plus ein Jahr**]

Begründung

Durch diese Änderung wird den Mitgliedstaaten ermöglicht, zwischen der eigentumsrechtlichen Entflechtung und der wirksamen und effizienten Entflechtung zu wählen. Sie steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 28, in dem die Kommission aufgefordert wird, zu prüfen, ob eine wirksame und effiziente Entflechtung ausreicht, um einen effektiven Wettbewerb zu erreichen, und dem Europäischen Parlament und dem Rat anschließend Bericht zu erstatten.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Nummer 5 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Folgende **Artikel 8a und 8b** werden eingefügt:

Folgende **Artikel** werden eingefügt:

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Absatz 5

Richtlinie 2003/54/EG
Artikel 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8c

**Wirksame und effiziente Entflechtung
von Übertragungsnetzen**

**(1) Die Übertragungsnetzbetreiber werden
mit allen personellen, materiellen und**

finanziellen Mitteln des vertikal integrierten Unternehmens ausgestattet, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Übertragungsnetze erforderlich sind; hierbei gilt insbesondere:

a) Anlagen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Übertragungsnetze erforderlich sind, sind Eigentum des Übertragungsnetzbetreibers;

b) das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Übertragungsnetze erforderliche Personal wird vom Übertragungsnetzbetreiber eingestellt;

c) das Personalleasing und die Bereitstellung von Dienstleistungen an oder durch die verschiedenen Geschäftsbereiche des vertikal integrierten Unternehmens mit Funktionen in der Stromerzeugung oder -versorgung werden auf Fälle begrenzt, bei denen kein Diskriminierungspotenzial besteht, und sind durch die nationalen Regulierungsbehörden zu genehmigen, damit Wettbewerbsbedenken und Interessenkonflikte ausgeschlossen sind;

d) es werden rechtzeitig ausreichend finanzielle Mittel für künftige Investitionsvorhaben bereitgestellt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Übertragungsnetze für erforderlich erachtet werden, beinhalten mindestens:

a) Vertretung des Übertragungsnetzbetreibers und Kontakte zu Dritten und zu den Regulierungsbehörden;

b) Gewährung und Regelung des Zugangs Dritter;

c) Erhebung von Zugangsentgelten;

d) Einnahme von Engpasserlösen und Zahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß

**Artikel 3 der Verordnung (EG)
Nr. 1228/2003;**

e) Betrieb, Wartung und Ausbau des Übertragungsnetzes;

f) Investitionsplanung zur langfristigen Sicherstellung der Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage zu befriedigen, und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit;

g) Rechtsdienste;

h) Rechnungsführung und IT-Dienste.

(3) Der Übertragungsnetzbetreiber hat seine eigene Unternehmensidentität, die sich deutlich von dem vertikal integrierten Unternehmen unterscheidet – mit eigenem Branding, eigenem Kommunikationssystem und eigenen Räumlichkeiten.

(4) Die Rechnungsprüfung der Übertragungsnetzbetreiber erfolgt durch einen anderen Rechnungsprüfer als den, der das vertikal integrierte Unternehmen und seine verbundenen Unternehmen prüft.

(5) Entscheidungen über die Ernennung und gegebenenfalls vorzeitige Abberufung des Vorstandsvorsitzenden oder eines anderen Mitglieds des Vorstands des Übertragungsnetzbetreibers und die vertraglichen Vereinbarungen über die Anstellung und Abberufung werden der Regulierungsbehörde bzw. der sonstigen zuständigen nationalen Behörde mitgeteilt. Diese Entscheidungen und Vereinbarungen werden verbindlich, sofern die Regulierungsbehörde oder die sonstige zuständige nationale Behörde nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Mitteilung von ihrem Vetorecht Gebrauch macht. Ein Veto kann in Fällen einer Ernennung und vertraglicher Vereinbarungen eingelegt werden, wenn ernsthafte Zweifel an der beruflichen Unabhängigkeit des ernannten Vorstandsvorsitzenden oder

des Vorstandsmitglieds bestehen, oder im Fall der vorzeitigen Abberufung und vertraglicher Vereinbarungen, wenn an der Grundlage dieser Abberufung oder vertraglichen Vereinbarung ernsthafte Zweifel bestehen.

(6) Es wird gewährleistet, dass bei Beschwerde der Geschäftsführung des Übertragungsnetzbetreibers gegen ihre vorzeitige Abberufung ein wirksames Recht auf Einspruch bei der Regulierungsbehörde bzw. bei der sonstigen zuständigen nationalen Behörde oder bei einem Gericht besteht.

(7) Nach Beendigung der Beschäftigung in einem Übertragungsnetzbetreiberunternehmen dürfen der ehemalige Vorstandsvorsitzende oder ehemalige Mitglieder des Vorstands dieses Übertragungsnetzbetreibers während eines Zeitraum von mindestens drei Jahren in keinem Bereich des vertikal integrierten Unternehmens mit Funktionen in der Energieerzeugung oder -versorgung tätig sein.

(8) Der Vorstandsvorsitzende und die Vorstandsmitglieder des Übertragungsnetzbetreibers dürfen an einem Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens – mit Ausnahme des Übertragungsnetzbetreibers – keine Beteiligung halten oder Vergütungen von einem solchen beziehen. Ihre Bezüge dürfen in keiner Weise von Aktivitäten des vertikal integrierten Unternehmens – mit Ausnahme des Übertragungsnetzbetreibers – abhängen.

(9) Der Vorstandsvorsitzende oder die Vorstandsmitglieder des Übertragungsnetzbetreibers dürfen – weder unmittelbar noch mittelbar – eine verantwortliche Funktion im laufenden Betrieb irgendeines anderen Geschäftsbereichs des vertikal

integrierten Unternehmens innehaben.

(10) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels hat der Übertragungsnetzbetreiber in Bezug auf Anlagen, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes erforderlich sind, tatsächliche Entscheidungsbefugnisse, die er unabhängig von dem integrierten Elektrizitätsunternehmen ausübt. Dies darf geeigneten Koordinierungsmechanismen nicht entgegenstehen, mit denen sichergestellt wird, dass die wirtschaftlichen Befugnisse des Mutterunternehmens und seine Aufsichtsrechte über die Geschäftsführung im Hinblick auf die – gemäß Artikel 22c indirekt geregelte – Rentabilität eines Tochterunternehmens gewahrt sind. Auf diese Weise wird dem Mutterunternehmen insbesondere ermöglicht, den jährlichen Finanzplan oder ein gleichwertiges Instrument des Übertragungsnetzbetreibers zu genehmigen und eine Obergrenze für die Verschuldung seines Tochterunternehmens festzulegen. Wird der jährliche Finanzplan oder gleichwertige Finanzplan vom Mutterunternehmen nicht genehmigt oder wird er von ihm abgeändert, wird die Angelegenheit der Regulierungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Das Mutterunternehmen ist nicht befugt, Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Übertragungsleitungen zu erteilen, soweit diese den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder gleichwertigen Instruments nicht überschreiten.

(11) Vorsitzende des Aufsichtsrat bzw. des Direktoriums des Übertragungsnetzbetreibers dürfen in keinem Bereich des vertikal integrierten Unternehmens mit Funktionen in der

Stromerzeugung oder -versorgung tätig sein.

(12) Den Aufsichtsräten oder Direktorien von Übertragungsnetzbetreibern müssen unabhängige Mitglieder angehören, die für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ernannt werden. Ihre Ernennung wird der Regulierungsbehörde bzw. sonstigen zuständigen nationalen Behörde mitgeteilt und wird gemäß den Bestimmungen von Absatz 5 rechtswirksam.

(13) Im Sinn von Absatz 12 gilt ein Mitglied des Aufsichtsrats oder des Direktoriums eines Übertragungsnetzbetreibers als unabhängig, wenn es in keinerlei geschäftlicher oder sonstiger Beziehung zu dem vertikal integrierten Unternehmen, dessen Mehrheitsaktionären oder der Geschäftsführung des vertikal integrierten Unternehmens oder dessen Mehrheitsaktionären steht, die einen Interessenkonflikt verursacht, der sein Urteilsvermögen beeinträchtigen könnte. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Die Person war in den fünf Jahren vor ihrer Berufung in den Aufsichtsrat oder das Direktorium bei keinem der Bereiche des vertikal integrierten Unternehmens mit Funktionen in der Erzeugung und Versorgung angestellt.

b) Die Person hält keine Beteiligung am vertikal integrierten Unternehmen oder einem der verbundenen Unternehmen mit Ausnahme des Übertragungsnetzbetreibers und bekommt keine Vergütungen von ihnen.

c) Die Person unterhält zum Zeitpunkt ihrer Berufung in den Aufsichtsrat oder das Direktorium keine maßgebliche Geschäftsbeziehung zu einem Bereich des vertikal integrierten Unternehmens mit

Funktionen in der Energieversorgung.

d) Die Person ist nicht Mitglied des Vorstands einer Gesellschaft, in der das vertikal integrierte Unternehmen Mitglieder des Aufsichtsrats oder Direktoriums ernennt.

(14) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Übertragungsnetzbetreiber ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen und umsetzen, das Maßnahmen zur Unterbindung diskriminierenden Verhaltens umfasst. In dem Programm sind die genauen Verpflichtungen der Mitarbeiter zur Erreichung dieses Ziels festgelegt. Es unterliegt der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bzw. die sonstige zuständige nationale Behörde. Die Einhaltung des Programms wird vom „Compliance-Beauftragten“ in unabhängiger Weise überwacht. Die Regulierungsbehörde ist befugt, bei unsachgemäßer Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms Sanktionen zu verhängen.

(15) Der Vorstandsvorsitzende oder der Vorstand des Übertragungsnetzbetreibers ernennt eine Person oder ein Gremium als „Compliance-Beauftragten“ mit folgenden Aufgaben:

a) Überwachung der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms;

b) Erstellung eines jährlichen Berichts über die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms und Vorlage des Berichts bei der Regulierungsbehörde;

c) Ausarbeitung von Empfehlungen für das Gleichbehandlungsprogramm und dessen Umsetzung.

(16) Die Unabhängigkeit des „Compliance-Beauftragten“ wird insbesondere durch die Bedingungen seines Anstellungsvertrags gewährleistet.

(17) Der „Compliance-Beauftragte“ hat die Möglichkeit, sich regelmäßig an den Aufsichtsrat bzw. das Direktorium des Übertragungsnetzbetreibers und des vertikal integrierten Unternehmens und an die Regulierungsbehörden zu wenden.

(18) Der „Compliance-Beauftragte“ nimmt an allen Sitzungen des Aufsichtsrats oder des Direktoriums des Übertragungsnetzbetreibers teil, die folgende Themen betreffen:

a) Bedingungen für den Zugang zum und den Anschluss an das Übertragungsnetz, einschließlich Erhebung von Zugangsentgelten, Einnahme von Engpasserlösen und Zahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003;

b) Projekte für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Übertragungsnetzes, einschließlich Investitionen in Verbindungen und Anschlüsse;

c) Ausgleichsvorschriften, einschließlich Vorschriften über Energiereserven;

d) Kauf von Energie zur Abdeckung von Energieverlusten.

(19) In den Sitzungen verhindert der „Compliance-Beauftragte“, dass Informationen über die Tätigkeiten der Erzeuger oder Versorger, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, gegenüber dem Aufsichtsrat oder dem Direktorium in diskriminierender Weise offen gelegt werden.

(20) Der „Compliance-Beauftragte“ hat Zugang zu allen relevanten Büchern, Aufzeichnungen und Büroräumen des Übertragungsnetzbetreibers und zu allen Informationen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind.

(21) Der „Compliance-Beauftragte“ wird

**nach Genehmigung durch die
Regulierungsbehörde vom
Vorstandsvorsitzenden oder vom Vorstand
ernannt und abberufen.**

Begründung

Mitgliedstaaten, die keine eigentumsrechtliche Entflechtung durchgeführt haben, erhalten die Gelegenheit, ihre Märkte weiter zu liberalisieren, ohne auf die eigentumsrechtliche Entflechtung zurückgreifen zu müssen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 9 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

6. Artikel 9 **Absatz 1 Buchstabe a** erhält folgende Fassung:

a) auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen, unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes sichere, zuverlässige und leistungsfähige Übertragungsnetze zu betreiben, zu warten und auszubauen und Energieeffizienz sowie Forschung und Innovation zu fördern, um insbesondere die Marktdurchdringung erneuerbarer Energien und die Verbreitung kohlenstoffarmer Technologien zu gewährleisten;

Geänderter Text

6. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

(1) Jeder Übertragungsnetzbetreiber ist verantwortlich,

a) auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen, unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes sichere, zuverlässige und leistungsfähige Übertragungsnetze zu betreiben, zu warten und auszubauen und Energieeffizienz sowie Forschung und Innovation zu fördern, um insbesondere die Marktdurchdringung erneuerbarer Energien und die Verbreitung kohlenstoffarmer Technologien zu gewährleisten;

b) durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen;

c) die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs

mit anderen Verbundnetzen zu regeln. Daher ist es Sache des Übertragungsnetzbetreibers, ein sicheres, zuverlässiges und effizientes Elektrizitätsnetz zu unterhalten und in diesem Zusammenhang für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen, sofern diese Bereitstellung unabhängig von jedweden anderen Übertragungsnetz ist, mit dem das Netz einen Verbund bildet;

d) dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen bereitzustellen, um den sicheren und effizienten Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicherzustellen;

e) sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihm verbundenen Unternehmen, zu enthalten;

f) den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen;

fa) den Vorteilen der Region, in der er tätig ist, in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Betriebs- und Investitionsentscheidungen von Übertragungsnetzbetreibern müssen – unbeschadet der Interessen der Aktionäre in Bezug auf die Rentabilität von Investitionen und auf Beteiligungsfinanzierungen – in Übereinstimmung mit den gemeinschaftsweit und regional geltenden Investitionsplänen gemäß Artikel 2c und 2d der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 getroffen werden, Marktentwicklung und Marktintegration fördern und die sozioökonomischen Bedingungen zumindest auf regionaler Ebene optimieren.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber stellen mindestens alle zwei Jahre einen

zehnjährigen Netzentwicklungsplan auf. Sie treffen wirksame Maßnahmen, um die Zulänglichkeit des Netzes und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

(3) Der zehnjährige Netzentwicklungsplan erfüllt insbesondere folgende Bedingungen:

a) Die Marktteilnehmer werden über die Übertragungsinfrastrukturen unterrichtet, die in den nächsten zehn Jahren geschaffen werden sollen;

b) er beinhaltet alle Investitionen, für die bereits ein Durchführungsbeschluss gefasst wurde, und benennt neue Investitionen, für die in den nächsten drei Jahren ein Durchführungsbeschluss zu fassen ist.

(4) Zur Erstellung dieses zehnjährigen Netzentwicklungsplans stellt jeder Übertragungsnetzbetreiber eine schlüssige Hypothese über die Entwicklung der Energiegewinnung, des Verbrauchs und des Handels mit anderen Ländern auf und berücksichtigt dabei die auf regionaler und europäischer Ebene bestehenden Netzinvestitionspläne. Jeder Übertragungsnetzbetreiber legt der zuständigen nationalen Behörde fristgemäß einen Entwurf des zehnjährigen Netzentwicklungsplans vor.

(5) Die zuständige nationale Behörde hört alle relevanten Netzbenutzer auf der Grundlage des in Absatz 4 genannten Entwurfs auf offene und transparente Weise an und kann das Ergebnis des Anhörungsverfahrens, insbesondere den möglichen Bedarf an Investitionen, bekannt machen.

(6) Die zuständige nationale Behörde prüft, ob der zehnjährige Netzentwicklungsplan den in der Anhörung ermittelten gesamten Bedarf an Investitionen deckt. Die Behörde kann dem Übertragungsnetzbetreiber auferlegen, seinen Plan zu ändern.

(7) Bei der zuständigen nationalen Behörde im Sinn von Absatz 4 bis 6 kann es sich um die nationale Regulierungsbehörde, eine sonstige zuständige nationale Behörde oder einen von den Übertragungsnetzbetreibern eingesetzten Netzentwicklungstreuhänder handeln. Im letztgenannten Fall legen die Übertragungsnetzbetreiber den Entwurf der Satzung, der Liste der Mitglieder und der Geschäftsordnung der zuständigen nationalen Behörde zur Genehmigung vor.

(8) Weigert sich der Übertragungsnetzbetreiber, eine konkrete im zehnjährigen Netzentwicklungsplan aufgeführte Investition in den folgenden drei Jahren durchzuführen, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Regulierungsbehörde oder die sonstige zuständige nationale Behörde befugt ist, eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

a) Sie fordert den Übertragungsnetzbetreiber mit allen rechtlich möglichen Mitteln auf, seinen Investitionsverpflichtungen unter Einsatz seiner finanziellen Kapazitäten nachzukommen oder

b) sie fordert unabhängige Investoren auf, sich um einen Auftrag für die notwendige Investition in ein Übertragungsnetz zu bewerben, und kann den Übertragungsnetzbetreiber verpflichten,

– der Finanzierung durch einen Dritten zuzustimmen;

– dem Bau der neuen Anlagen durch einen Dritten zuzustimmen oder sie selbst zu bauen oder

– die neuen Anlagen zu betreiben.

Das entsprechende Finanzierungssystem unterliegt der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde oder die sonstige

zuständige nationale Behörde.

In beiden Fällen muss durch das Tarifsysteem gewährleistet sein, dass die Einnahmen die Kosten solcher Investitionen decken.

(9) Die zuständige nationale Behörde überwacht und beurteilt die Umsetzung des Investitionsplans.

(10) Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, transparente und effiziente Verfahren für den diskriminierungsfreien Anschluss neuer Kraftwerke an das Netz festzulegen und bekannt zu geben. Diese Verfahren unterliegen der Genehmigung durch die nationale Regulierungsbehörde oder die sonstige zuständige nationale Behörde.

(11) Die Übertragungsnetzbetreiber sind nicht berechtigt, neuen Kraftwerken mit dem Argument künftig möglicherweise eingeschränkter Netzkapazitäten – etwa Engpässe in entfernten Teilen des Übertragungsnetzes – den Anschluss ans Netz zu verweigern. Der Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Übertragungsnetzbetreiber sind nicht berechtigt, einen neuen Netzanschlusspunkt unter alleiniger Berufung auf die zusätzlichen Kosten zu verweigern, die entstehen, weil die Kapazität der Netzabschnitte im näheren Umkreis des Netzanschlusspunkts erhöht werden muss.

Begründung

Als zweite Säule der Option der wirksamen und effizienten Entflechtung werden Regulierungsbehörden mit der Befugnis ausgestattet, Sanktionen gegen Übertragungsnetzbetreiber zu verhängen, die Investitionen in das Netz oder den diskriminierungsfreien Zugang neuer Kraftwerke zum Netz verhindern. Die Bestimmungen gelten für alle Übertragungsnetzbetreiber. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird insbesondere dafür gesorgt, dass notwendige Investitionen in das Netz auch gegen den Willen des Übertragungsnetzbetreibers getätigt werden, und dass der Zugang zum Netz nicht

verweigert werden kann.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Absatz 8

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10

entfällt

Unabhängige Netzbetreiber

(1) Gehört ein Übertragungsnetz bei Inkrafttreten dieser Richtlinie zu einem vertikal integrierten Unternehmen, können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von Artikel 8 Absatz 1 gewähren, sofern vom Mitgliedstaat auf Vorschlag des Eigentümers des Übertragungsnetzes ein unabhängiger Netzbetreiber benannt und diese Benennung durch die Kommission genehmigt wird. Vertikal integrierte Unternehmen, die Eigentümer eines Übertragungsnetzes sind, dürfen in keinem Fall daran gehindert werden, Schritte zu unternehmen, um den Anforderungen des Artikels 8 Absatz 1 nachzukommen.

(2) Ein Mitgliedstaat kann einen unabhängigen Netzbetreiber nur unter folgenden Bedingungen zulassen und benennen:

a) Der Bewerber hat den Nachweis erbracht, dass er den Anforderungen des Artikels 8 Absatz 1 Buchstaben b bis d genügt.

b) Der Bewerber hat den Nachweis erbracht, dass er über die erforderlichen finanziellen, technischen und personellen Ressourcen verfügt, um die Aufgaben gemäß Artikel 9 wahrzunehmen.

c) Der Bewerber hat sich verpflichtet, einen von der Regulierungsbehörde vorgeschlagenen zehnjährigen

Netzentwicklungsplan umzusetzen.

d) Der Eigentümer des Übertragungsnetzes hat den Nachweis erbracht, dass er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 6 nachzukommen. Zu diesem Zweck legt er sämtliche mit dem Bewerberunternehmen und etwaigen anderen relevanten Rechtspersonen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen im Entwurf vor.

e) Der Bewerber hat den Nachweis erbracht, dass er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, auch bezüglich der Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber auf europäischer und regionaler Ebene, nachzukommen.*

(3) Unternehmen, denen von der nationalen Regulierungsbehörde bescheinigt wurde, dass sie den Anforderungen des Artikels 8a und des Artikels 10 Absatz 2 genügen, werden von den Mitgliedstaaten zugelassen und als Übertragungsnetzbetreiber benannt. Es gilt das Zertifizierungsverfahren des Artikels 8b.

(4) Hat die Kommission eine Entscheidung gemäß dem Verfahren des Artikels 8b getroffen und stellt sie fest, dass die Regulierungsbehörde dieser Entscheidung nicht innerhalb von zwei Monaten nachgekommen ist, benennt sie innerhalb von sechs Monaten auf Vorschlag der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden und nach Anhörung des Eigentümers und des Betreibers des Übertragungsnetzes für einen Zeitraum von fünf Jahren einen unabhängigen Netzbetreiber. Der Übertragungsnetzeigentümer kann der

Regulierungsbehörde zu jedem beliebigen Zeitpunkt gemäß dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 1 die Benennung eines neuen unabhängigen Netzbetreibers vorschlagen.

(5) Jeder unabhängige Netzbetreiber ist verantwortlich für die Gewährung und Regelung des Zugangs Dritter, einschließlich der Erhebung von Zugangsentgelten sowie der Einnahme von Engpasserlösen und Zahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, für Betrieb, Wartung und Ausbau des Übertragungsnetzes sowie für die Gewährleistung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, im Wege einer Investitionsplanung eine angemessene Nachfrage zu befriedigen. Beim Ausbau des Netzes ist der unabhängige Netzbetreiber für Planung (einschließlich Genehmigungsverfahren), Bau und Inbetriebnahme der neuen Infrastruktur verantwortlich. Zu diesem Zweck handelt er als Übertragungsnetzbetreiber im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels. Übertragungsnetzbetreiber dürfen weder für die Gewährung und Regelung des Zugangs Dritter noch für die Investitionsplanung verantwortlich sein.

(6) Wurde ein unabhängiger Netzbetreiber benannt, ist der Eigentümer des Übertragungsnetzes zu Folgendem verpflichtet:

a) Er arbeitet im erforderlichen Maße mit dem unabhängigen Netzbetreiber zusammen und unterstützt ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, indem er insbesondere alle relevanten Informationen liefert.

b) Er finanziert die vom unabhängigen Netzbetreiber beschlossenen und von der Regulierungsbehörde genehmigten Investitionen oder erteilt seine

Zustimmung zur Finanzierung durch eine andere interessierte Partei, einschließlich des unabhängigen Netzbetreibers. Die einschlägigen

Finanzierungsvereinbarungen unterliegen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Vor ihrer Genehmigung konsultiert die Regulierungsbehörde den Netzeigentümer sowie sonstige interessierte Parteien.

c) Er sichert die Haftungsrisiken im Zusammenhang mit den Netzvermögenswerten ab mit Ausnahme derjenigen Haftungsrisiken, die die Aufgaben des unabhängigen Netzbetreibers betreffen.

d) Er stellt die Garantien, die zur Erleichterung der Finanzierung eines etwaigen Netzausbaus erforderlich sind, mit Ausnahme derjenigen Investitionen, bei denen er gemäß Absatz b einer Finanzierung durch eine interessierte Partei, einschließlich des unabhängigen Netzbetreibers, zugestimmt hat.

(7) In enger Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde wird die zuständige nationale Wettbewerbsbehörde mit sämtlichen maßgeblichen Befugnissen ausgestattet, die es ihr ermöglichen, wirksam zu überwachen, ob der Übertragungsnetzeigentümer seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 6 nachkommt.

Begründung

Die Option des unabhängigen Netzbetreibers bietet angesichts der übermäßigen Regulierungskosten keine vertretbare Alternative zur eigentumsrechtlichen Entflechtung.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Absatz 8

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 10 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

entfällt

Entflechtung der Übertragungsnetzeigentümer

**(1) Wurde ein unabhängiger
Netzbetreiber benannt, müssen
Übertragungsnetzeigentümer, die Teil
eines vertikal integrierten Unternehmens
sind, zumindest hinsichtlich ihrer
Rechtsform, Organisation und
Entscheidungsgewalt unabhängig von
den übrigen Tätigkeiten sein, die nicht mit
der Übertragung zusammenhängen.**

**(2) Um die Unabhängigkeit eines
Übertragungsnetzeigentümers gemäß
Absatz 1 sicherzustellen, sind die
folgenden Mindestkriterien anzuwenden:**

**a) In einem integrierten
Elektrizitätsunternehmen dürfen die für
die Leitung des
Übertragungsnetzeigentümers
zuständigen Personen nicht betrieblichen
Einrichtungen des integrierten
Elektrizitätsunternehmens angehören, die
direkt oder indirekt für den laufenden
Betrieb in den Bereichen
Elektrizitätserzeugung, -verteilung und -
versorgung zuständig sind.**

**b) Es sind geeignete Maßnahmen zu
treffen, damit die berufsbedingten
Interessen der für die Leitung des
Übertragungsnetzeigentümers
zuständigen Personen so berücksichtigt
werden, dass ihre
Handlungsunabhängigkeit gewährleistet
ist.**

c) Der Übertragungsnetzeigentümer stellt

ein Gleichbehandlungsprogramm auf, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierendes Verhaltens getroffen werden, und gewährleistet die ausreichende Überwachung der Einhaltung dieses Programms. In dem Programm ist festgelegt, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels haben. Die für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms zuständige Person oder Stelle legt der Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.

(3) Die Kommission kann Leitlinien erlassen, um sicherzustellen, dass der Übertragungsnetzeigentümer den Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels in vollem Umfang und wirksam nachkommt. Diese Maßnahme, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch ihre Ergänzung geändert werden sollen, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 erlassen.

Begründung

Diese Bestimmungen fußen auf Artikel 10 und verlieren ihren Sinn, wenn Artikel 10 entfällt.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 8 a (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 11 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) In Artikel 11 wird folgender Absatz eingefügt:

„(7a) Strom aus erneuerbaren Energiequellen, Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung und integrierter

Erzeugung wird ein bevorzugter Netzzugang gewährt, und die mit dem Anschluss neuer Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung verbundenen Kosten werden objektiv, transparent und diskriminierungsfrei festgelegt. Mit einem europäischen Leistungsvergleichssystem wird gewährleistet, dass es keine Hemmnisse für die Förderung der dezentralen Stromerzeugung gibt.

Begründung

Aufgrund der Kosten für den Anschluss von neuen erneuerbaren Energiequellen, insbesondere von Windparks vor den Küsten und Anlagen für die Kraft-Wärme-Kopplung, könnten Investitionen in diesem Bereich weniger attraktiv sein. Es müssen nachvollziehbare und faire Tarife festgelegt werden, bei denen dem zusätzlichen Nutzen dieser Technologien Rechnung getragen wird.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Die Mitgliedstaaten gewährleisten** die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde und sorgen dafür, dass diese ihre Befugnisse unparteiisch und transparent ausübt. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Regulierungsbehörde in der Wahrnehmung der ihr durch diese Richtlinie übertragenen Regulierungsaufgaben rechtlich getrennt und funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen ist und dass ihr Personal und ihr Management unabhängig von Marktinteressen handeln und keine Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einholen oder entgegennehmen.

Geänderter Text

(2) **Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 22c Absatz 4 Buchstabe a gewährleisten die Mitgliedstaaten** die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde und sorgen dafür, dass diese ihre Befugnisse unparteiisch und transparent ausübt. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Regulierungsbehörde in der Wahrnehmung der ihr durch diese Richtlinie übertragenen Regulierungsaufgaben rechtlich getrennt und funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen ist und dass ihr Personal und ihr Management unabhängig von Marktinteressen handeln und keine Weisungen von Regierungsstellen oder anderen

öffentlichen oder privaten Einrichtungen einholen oder entgegennehmen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Sie sorgt dafür, dass Quersubventionen zwischen den Übertragungs-, Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten verhindert werden.

Geänderter Text

e) Sie sorgt dafür, dass Quersubventionen zwischen den Übertragungs-, Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten – **unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 22c Absatz 4 Buchstabe a über die Grundversorgung** – verhindert werden.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Sie überwacht Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes und überprüft die Regeln für Sicherheit und Zuverlässigkeit.

Geänderter Text

g) Sie überwacht Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes, **legt für Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltende Normen und Anforderungen fest oder genehmigt diese** und überprüft **die tatsächliche Dienstleistungs- und Versorgungsqualität** und die Regeln für Sicherheit und Zuverlässigkeit.

Begründung

Einige nationale Regulierungsbehörden sind bereits verpflichtet, das Funktionieren des Strommarkts auch im Hinblick auf die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität zu überwachen, die den Verbrauchern geboten wird. Es ist angebracht, dafür zu sorgen, dass die Aufstellung und Genehmigung der Übertragungs- und Verteilungstarife und der entsprechenden Tariffestlegungsverfahren Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörden ist. Entscheidungen der Regulierungsbehörden sollten öffentlich begründet werden. Rechtsmittel sollten bei einem unabhängigen und neutralen Gremium eingelegt werden.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) Sie überwacht in Zusammenarbeit mit den Wettbewerbsbehörden den Grad der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandelsebene und Endkundenebene, einschließlich Strombörsen, Haushaltspreise, Versorgerwechselraten, Abschalttraten und Beschwerden von *Haushalts-Kunden*, sowie etwaige Wettbewerbsverzerrungen oder – *beschränkungen*, sie stellt relevante Informationen bereit und macht gegebenenfalls die zuständigen Wettbewerbsbehörden auf einschlägige *Fällen* aufmerksam.

Geänderter Text

i) Sie überwacht in Zusammenarbeit mit den Wettbewerbsbehörden den Grad der **tatsächlichen** Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandelsebene und Endkundenebene, einschließlich Strombörsen, Haushaltspreise, Versorgerwechselraten, **angemessener Vorauszahlungsbedingungen, die sich nach dem tatsächlichen Verbrauch richten, Anschluss- und Abschalttraten, Wartungsentgelt** und Beschwerden von *Haushaltskunden*, sowie etwaige Wettbewerbsverzerrungen oder – *beschränkungen*, sie stellt relevante Informationen bereit und macht gegebenenfalls die zuständigen Wettbewerbsbehörden auf einschlägige *Fälle* aufmerksam.

Begründung

Im Interesse einer größeren Auswahl für die Verbraucher sollte die Regulierungsbehörde in stärkerem Maße zur Überwachung von Tarifsätzen und Gebühren befugt sein.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Absatz 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) Sie gewährleistet unbeschadet der Zuständigkeiten anderer nationaler

Geänderter Text

k) Sie gewährleistet unbeschadet der Zuständigkeiten anderer nationaler

Regulierungsbehörden hohe Standards bei der Gewährleistung der Grundversorgung und der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen **im Bereich Elektrizität**, den Schutz benachteiligter Kunden und **dass die** in Anhang A festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Kunden wirksam sind.

Regulierungsbehörden **in der gesamten EU einheitliche und transparente** hohe Standards bei der Gewährleistung der Grundversorgung und der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen **gegenüber den Stromkunden, einschließlich der Privatpersonen, und gewährleistet** den Schutz benachteiligter Kunden und **stellt sicher, dass alle** in Anhang A festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Kunden wirksam sind.

Begründung

Diese Klarstellung der Aufgaben der Behörde erfolgt im Interesse eines funktionierenden Marktes, der letzten Endes den Verbrauchern zugute kommt.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

m) Sie gewährleistet den Zugang zu den Verbrauchsdaten der Kunden, die Anwendung eines einheitlichen Formats für die Erfassung **der Verbrauchsdaten** und **den** Zugang zu **den** Daten gemäß Buchstabe h des Anhangs A.

Geänderter Text

m) Sie gewährleistet den Zugang zu den Verbrauchsdaten der Kunden, **einschließlich Informationen über Preise und sonstige damit im Zusammenhang stehende Ausgaben**, die Anwendung eines einheitlichen, **leicht verständlichen** Formats für die Erfassung **dieser Daten, angemessene Vorauszahlungen, die sich nach dem tatsächlichen Verbrauch richten**, und **unverzöglichen** Zugang **für alle Verbraucher** zu **diesen** Daten gemäß Buchstabe h des Anhangs A.

Begründung

Diese Klarstellung der Aufgaben der Behörde erfolgt im Interesse eines funktionierenden Marktes, der letzten Endes den Verbrauchern zugute kommt.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 3 – Buchstaben b bis d

Vorschlag der Kommission

b) Durchführung von Untersuchungen zum Funktionieren der Elektrizitätsmärkte in Zusammenarbeit mit der nationalen Wettbewerbsbehörde und, falls nicht gegen Wettbewerbsregeln verstoßen wurde, Festlegung notwendiger und angemessener **geeigneter** Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Funktionierens des Marktes, **einschließlich virtueller Kraftwerke**.

c) Anforderung **der** für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben **maßgeblichen** Informationen bei den Elektrizitätsunternehmen.

d) Verhängung **wirksamer**, angemessener und **abschreckender** Sanktionen gegen Elektrizitätsunternehmen, die ihren aus dieser Richtlinie oder etwaigen Entscheidungen der Regulierungsbehörde oder der Agentur erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen.

Geänderter Text

b) Durchführung von Untersuchungen zum Funktionieren der Elektrizitätsmärkte in Zusammenarbeit mit der nationalen Wettbewerbsbehörde und, falls nicht gegen Wettbewerbsregeln verstoßen wurde, Festlegung notwendiger und angemessener Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Funktionierens des Marktes.

c) Anforderung **sachdienlicher**, für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben **maßgeblicher** Informationen bei den Elektrizitätsunternehmen.

d) **Erforderlichenfalls unparteiische** Verhängung angemessener und konsequenter Sanktionen gegen Elektrizitätsunternehmen, die ihren aus dieser Richtlinie oder etwaigen **verbindlichen** Entscheidungen der Regulierungsbehörde oder der Agentur erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen.

Begründung

Die Aufgaben und Zuständigkeiten nationaler Regulierungsbehörden sollten nicht mit denjenigen anderer einschlägiger Behörden verwechselt werden, und die von den Regulierungsentscheidungen betroffenen Parteien, sollten gebührend berücksichtigt werden. Insofern sollten weitreichende Strukturmaßnahmen, wie etwa virtuelle Kraftwerke, nur im Kontext des EG-Wettbewerbsrechts geprüft werden, und sie sollten nur ergriffen werden, wenn die notwendigen Sicherheitsmechanismen greifen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Anschluss und Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich Übertragungs- und Verteilungstarife. Diese Tarife ermöglichen es, die erforderlichen Investitionen in die Netze so vorzunehmen, dass diese Investitionen die Tragfähigkeit der Netze gewährleisten.

Geänderter Text

a) Anschluss und Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich Übertragungs- und Verteilungstarife sowie die jeweiligen Tariffestlegungsverfahren **bzw. die bei der Festlegung oder Genehmigung der Übertragungs- und Verteilungstarife angewandten Verfahren und deren Überwachung**. Diese Tarife ermöglichen es, **die Anforderungen der Grundversorgung zu erfüllen und** die erforderlichen Investitionen in die Netze so vorzunehmen, dass diese Investitionen die Tragfähigkeit der Netze gewährleisten. **Dies kann eine regulatorische Sonderbehandlung neuer Investitionen umfassen.**

Begründung

Einige nationale Regulierungsbehörden sind bereits verpflichtet, das Funktionieren des Strommarkts auch im Hinblick auf die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität zu überwachen, die den Verbrauchern geboten wird. Es ist angebracht, dafür zu sorgen, dass die Aufstellung und Genehmigung der Übertragungs- und Verteilungstarife und der entsprechenden Tariffestlegungsverfahren Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörden ist. Entscheidungen der Regulierungsbehörden sollten öffentlich begründet werden. Rechtsmittel sollten bei einem unabhängigen und neutralen Gremium eingelegt werden.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die von den Regulierungsbehörden getroffenen Entscheidungen sind zu

Geänderter Text

(12) Die von den Regulierungsbehörden getroffenen Entscheidungen sind zu

begründen.

begründen **und zu veröffentlichen, sie sind verhältnismäßig und notwendig und werden unter gebührender Berücksichtigung der Standpunkte der Marktteilnehmer, der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen und der erwarteten Kosten-Nutzen-Bilanz der Entscheidung getroffen.**

Begründung

Einige nationale Regulierungsbehörden sind bereits verpflichtet, das Funktionieren des Strommarkts auch im Hinblick auf die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität zu überwachen, die den Verbrauchern geboten wird. Es ist angebracht, dafür zu sorgen, dass die Aufstellung und Genehmigung der Übertragungs- und Verteilungstarife und der entsprechenden Tariffestlegungsverfahren Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörden ist. Entscheidungen der Regulierungsbehörden sollten öffentlich begründet werden. Rechtsmittel sollten bei einem unabhängigen und neutralen Gremium eingelegt werden.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf nationaler Ebene geeignete Mechanismen bestehen, in deren Rahmen eine von einer Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde betroffene Partei das Recht hat, bei einer von den beteiligten Parteien unabhängigen **Stelle** Beschwerde einzulegen.

Geänderter Text

(13) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf nationaler Ebene geeignete Mechanismen bestehen, in deren Rahmen eine von einer Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde betroffene Partei das Recht hat, bei einer von den beteiligten Parteien **und der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats unabhängigen nationalen Justizbehörde oder anderen nationalen Behörden** Beschwerde einzulegen.

Begründung

Einige nationale Regulierungsbehörden sind bereits verpflichtet, das Funktionieren des Strommarkts auch im Hinblick auf die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität zu überwachen, die den Verbrauchern geboten wird. Es ist angebracht, dafür zu sorgen, dass die Aufstellung und Genehmigung der Übertragungs- und Verteilungstarife und der entsprechenden Tariffestlegungsverfahren Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörden ist.

Entscheidungen der Regulierungsbehörden sollten öffentlich begründet werden. Rechtsmittel sollten bei einem unabhängigen und neutralen Gremium eingelegt werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 f – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Eine Behörde nach Absatz 1 kann Daten von einem Versorgungsunternehmen anfordern, wenn bei dieser Behörde ein hinreichend begründeter Bedarf besteht, eine Untersuchung durchzuführen.

Begründung

Die Regulierungsbehörden sollten auf Großhandelsmarktinformationen zugreifen können. Wenn der Zugriff auf diese Informationen jedoch nicht gerechtfertigt ist, kann dies zu unnötigen Kosten für die Wirtschaft und zu nicht vertretbaren Hindernissen für neue Marktteilnehmer führen. Durch die Richtlinie sollte geregelt werden, in welcher Weise nationale Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden sowie die Kommission auf diese Informationen zugreifen können. Die Verpflichtung zur Speicherung der Daten bleibt davon unberührt.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 f – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Regulierungsbehörde kann beschließen, bestimmte dieser Informationen den Marktteilnehmern zugänglich zu machen, vorausgesetzt, es werden keine wirtschaftlich sensiblen Daten über einzelne Marktakteure oder einzelne Transaktionen preisgegeben. Dieser Absatz gilt nicht für Informationen

(3) Die Regulierungsbehörde berichtet über das Ergebnis ihrer Untersuchungen bzw. ihres Antrags auf Bereitstellung bestimmter dieser Informationen bei den Marktteilnehmern, wobei sie dafür sorgt, dass keine wirtschaftlich sensiblen Daten über einzelne Marktakteure oder einzelne Transaktionen preisgegeben werden.

über Finanzinstrumente, die unter die Richtlinie 2004/39/EG fallen.

Begründung

Um eine transparente Entscheidungsfindung zu gewährleisten, bei der Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben, muss Absatz 3 geändert werden.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 14 a (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 28 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14a) In Artikel 28 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Bis ... * beauftragt die Kommission eine unabhängige Fachprüfstelle, Konsultationen mit Marktteilnehmern, einschließlich Verbraucherschutzorganisationen, durchzuführen und eigene Kriterien aufzustellen, um die Bestimmungen über die Entflechtung der Übertragungsnetze und deren Auswirkungen auf das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts zu überprüfen. Die Stelle untersucht insbesondere, ob die eigentumsrechtliche Entflechtung und die wirksame und effiziente Entflechtung zu einem fairen und wirksamen Wettbewerb auf dem Elektrizitätsbinnenmarkt geführt haben. Die Kommission legt die Ergebnisse dieser Prüfung im Rahmen des in Absatz 1 genannten Berichts vor. In diesem Bericht wird insbesondere ergründet, ob die Kommission nach Konsultation des Europäischen Parlaments Änderungen zu dieser Richtlinie vorschlagen muss. Die Entscheidung für oder gegen notwendige Änderungen ist detailliert zu begründen. Erforderlichenfalls wird dem Bericht ein

Legislativvorschlag angefügt.

** Sechs Jahre nach Umsetzung des
Änderungsrechtsakts*

Begründung

Durch diese Änderung wird die Kommission ersucht, ein Verfahren zur gründlichen Prüfung der Auswirkungen der Entflechtungsbestimmungen und insbesondere der Ergebnisse der wirksamen und effizienten Entflechtung durchzuführen. Die Kommission wird ersucht, über diese Prüfung einen Bericht vorzulegen und – sollte die wirksame und effiziente Entflechtung erwiesenermaßen nicht greifen – die notwendigen Änderungen der Richtlinie vorzuschlagen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 14 b (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Anhang A – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***14b) Anhang A Buchstabe a erhält
folgende Fassung:***

**„a) Anspruch auf einen Vertrag mit
ihren Anbietern von
Elektrizitätsdienstleistungen haben, in
dem Folgendes festgelegt ist:**

- Name und Anschrift des Anbieters,**
- erbrachte Leistungen und angebotene
Qualitätsstufen sowie Zeitpunkt für den
Erstanschluss,**
- [...] die Arten der angebotenen
Wartungsdienste,**
- Art und Weise, wie aktuelle
Informationen über alle geltenden
Tarife und Wartungsentgelte erhältlich
sind,**
- Vertragsdauer, Bedingungen für eine
Verlängerung und Beendigung der
Leistungen und des
Vertragsverhältnisses, Vorhandensein
eines Rücktrittsrechts, *das gebührenfrei***

- in Anspruch genommen werden kann,*
- etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, einschließlich einer ungenauen oder verspäteten Rechnungsstellung,*
 - Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gemäß Buchstabe f,*
 - Informationen über die Rechte der Verbraucher, einschließlich aller vorstehend erwähnten Rechte, die regelmäßig in eindeutiger und leicht verständlicher Weise per Post oder per E-Mail übermittelt werden und*
 - nähere Angaben zur zuständigen Beschwerdebehörde sowie zum Verfahrensweg, den Verbraucher im Streitfall einschlagen müssen.“*

Begründung

Mit dieser Änderung soll das grundlegende Recht der Verbraucher auf Transparenz bei Verträgen gewährleistet werden. Der Zugang zu diesen Informationen ist für den Verbraucherschutz von zentraler Bedeutung – ein Umstand, dem es auch in der künftigen Charta der Rechte der Energieverbraucher Rechnung zu tragen gilt.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 14 c (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Anhang A – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14c) Anhang A Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) rechtzeitig über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und dabei über ihr Rücktrittsrecht – das gebührenfrei in Anspruch genommen werden kann – unterrichtet werden. Die Dienstleister teilen ihren Kunden direkt

und auf transparente und verständliche Weise jede Gebührenerhöhung mit angemessener Frist mit, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode, die auf die Gebührenerhöhung folgt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den Kunden freisteht, den Vertrag zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen nicht akzeptieren, die ihnen ihr Elektrizitätsdienstleister mitgeteilt hat;“

Begründung

Mit dieser Änderung soll das grundlegende Recht der Verbraucher auf Transparenz bei Verträgen gewährleistet werden. Der Zugang zu eindeutigen und verständlichen Informationen ist für den Verbraucherschutz von grundlegender Bedeutung – ein Umstand, dem es auch in der künftigen Charta der Rechte der Energieverbraucher Rechnung zu tragen gilt.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 14 d (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Anhang A – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14d) Anhang A Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) transparente, unabhängige und vergleichbare Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu Elektrizitätsdienstleistungen und deren Inanspruchnahme auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene erhalten;“

Begründung

Der Zugang zu eindeutigen und vergleichbaren Informationen spielt in Bezug auf die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher – und damit für den Verbraucherschutz – eine wesentliche Rolle. Diesem Umstand muss in der künftigen Charta der Rechte der Energieverbraucher Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 14 e (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Anhang A – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14e) Anhang A Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) über ein breites Spektrum an Zahlungsmodalitäten verfügen können, damit schutzbedürftige Kunden nicht benachteiligt werden, wobei auch Vorkassezähler und gegebenenfalls kostenlos bereitgestellte Tarifrechner zum Einsatz kommen. Die Unterschiede in den Vertragsbedingungen spiegeln die Kosten wider, die dem Lieferanten durch die unterschiedlichen Zahlungssysteme entstehen. Die allgemeinen Vertragsbedingungen müssen fair und transparent sein. Sie müssen klar und verständlich formuliert sein. Die Kunden müssen gegen unfaire oder irreführende Verkaufsmethoden im Sinn der Richtlinie 2005/29/EG, einschließlich vom Händler aufgestellte außervertragliche Hindernisse, geschützt sein;“

Begründung

Schutzbedürftige Verbraucher müssen gerade vor den in der Richtlinie 2005/29/EG (vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern) erwähnten Verkaufsmethoden ganz gezielt geschützt werden. Der Schutz dieser Verbraucher sollte demnach in der künftigen Charta der Rechte der Energieverbraucher eine zentrale Rolle spielen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 14 f (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Anhang A – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14f) Anhang A Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) transparente, einfache und kostengünstige Verfahren zur Behandlung ihrer Beschwerden in Anspruch nehmen können. Insbesondere haben alle Verbraucher gemäß den internationalen Normen ISO 10001, ISO 10002 und ISO 10003 das Recht auf Erbringung von Dienstleistungen und Bearbeitung von Beschwerden durch ihren Anbieter von Elektrizitätsdienstleistungen. Diese Verfahren müssen eine gerechte und zügige Beilegung von Streitfällen innerhalb einer Frist von drei Monaten ermöglichen und für berechtigte Fälle ein Erstattungs- und Entschädigungssystem vorsehen. Sie sollten, soweit möglich, den in der Empfehlung 98/257/EG der Kommission dargelegten Grundsätzen folgen;“

Begründung

ISO 10001 legt im Interesse der Verbrauchierzufriedenheit Leitlinien für Verhaltenskodizes fest. ISO 10002 legt Leitlinien für die Behandlung von Beschwerden fest. ISO 10003 beinhaltet Leitlinien für die Beilegung von Streitigkeiten außerhalb von Organisationen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 15

Richtlinie 2003/54/EG

Anhang A – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) Zugang zu ihren Verbrauchsdaten haben und durch ausdrückliche Zustimmung und gebührenfrei einem beliebigen Unternehmen, das über eine Versorgungslizenz verfügt, Zugang zu ihren Messdaten gewähren. Die für die Datenverwaltung zuständige Stelle ist verpflichtet, diese Daten an das betreffende Unternehmen weiterzugeben; Die Mitgliedstaaten legen ein Format für die Erfassung der Daten fest sowie ein Verfahren, um Versorgern und Kunden Zugang zu den Daten zu verschaffen. Den Kunden dürfen dafür keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;

Geänderter Text

h) Zugang zu ihren Verbrauchsdaten haben und durch ausdrückliche Zustimmung und gebührenfrei einem beliebigen Unternehmen, das über eine Versorgungslizenz verfügt, Zugang zu ihren Messdaten gewähren, ***wozu auch Informationen zur Stromversorgung in einem bestimmten Gebiet und zu allen nationalen und gemeinschaftlichen Mechanismen zur Förderung der Energieeffizienz gehören können***. Die für die Datenverwaltung zuständige Stelle ist verpflichtet, diese Daten an das betreffende Unternehmen weiterzugeben; Die Mitgliedstaaten legen ein Format für die Erfassung der Daten fest sowie ein Verfahren, um Versorgern und Kunden Zugang zu den Daten zu verschaffen. Den Kunden dürfen dafür keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;

Begründung

Mit der Bereitstellung dieser Informationen sollten umweltbewusstes Verhalten gefördert und der positive Einfluss der Verbraucher auf Marktentwicklungen verstärkt werden. Die Verbraucher sollten durch die künftige Charta der Rechte der Energieverbraucher, die ihnen bei Unterzeichnung eines neuen Vertrags zugesendet werden sollte, darüber informiert werden, dass die Anbieter zur Bereitstellung dieser Informationen verpflichtet sind.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 15

Richtlinie 2003/54/EG

Anhang A – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) monatlich in angemessener Form über ihren tatsächlichen Stromverbrauch und ihre Stromkosten informiert werden. Den Kunden dürfen dafür keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;

Geänderter Text

i) monatlich in angemessener Form über ihren tatsächlichen Stromverbrauch und ihre Stromkosten informiert werden, ***wozu auch Informationen zum Stromangebot in einem bestimmten Gebiet und zu allen nationalen und gemeinschaftlichen Mechanismen zur Förderung der Energieeffizienz gehören können, und im Laufe des betreffenden Monats Zugang zu diesen Informationen haben.*** Den Kunden dürfen dafür keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden. ***Alle Haushalte werden mit intelligenten Zählern ausgestattet, mit denen Höhe und Zeiten des Stromverbrauchs genau erfasst werden.***

Begründung

Mit intelligenten Zählern erhalten die Anbieter die tatsächlichen Stromverbrauchsdaten, während die Verbraucher genau über die mit ihrem Stromverbrauch verbundenen Kosten informiert sind. Dadurch wird den Verbrauchern ermöglicht, ihren Stromverbrauch zu Spitzenbelastungszeiten zu reduzieren und auf diese Weise ihre Stromkosten zu senken. In der künftigen Charta sollte auf die intelligenten Zähler verwiesen und deren Einsatz angeregt werden.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 15 a (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Anhang A – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15a) In Anhang A wird der folgende Absatz eingefügt:

„Die Kommission erstellt in Konsultation mit dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Europäische Charta der Rechte der Energieverbraucher. Diese Charta dient als Grundlage für Leitlinien, die von den Mitgliedstaaten, den nationalen Regulierungsbehörden, der Agentur und der Kommission zu erarbeiten sind.

Begründung

Die Charta der Rechte der Energieverbraucher sollte nach ihrer Annahme als vollständige Liste der Verbraucherrechte im Energiesektor betrachtet und somit bei der Regelung der Anbieter von Energiedienstleistungen von allen nationalen und gemeinschaftlichen Behörden berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 15 b (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Anhang A – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15b) In Anhang A wird der folgende Absatz eingefügt:

„Die Kommission kann Maßnahmen zur Umsetzung dieses Anhangs erlassen – unter anderem, wenn weitere Normen im Zusammenhang mit Buchstabe f ausgearbeitet werden –, um die in der Europäischen Charta der Rechte der Energieverbraucher verankerten Rechte der Energieverbraucher erforderlichenfalls angesichts der gesammelten Erfahrungen einzuarbeiten. Diese Maßnahmen zur Ergänzung nicht wesentlicher Teile dieser Richtlinie werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 27b Absatz 3 erlassen.“

Begründung

Alle geltenden, in der Europäischen Charta der Rechte der Energieverbraucher verbrieften Rechte, die über die bereits in Anhang A dieser Richtlinie angeführten Rechte hinausgehen, sollten in Ergänzung der in Artikel 3 dieser Richtlinie enthaltenen Anforderungen in die Richtlinie übernommen werden und volle Rechtskraft erhalten. Anhang A muss vor dem Hintergrund neuer Normen, der Erfahrungen bei der Umsetzung dieser Richtlinie und eventueller Probleme der Verbraucher möglicherweise weiter überarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen des Artikels 3 erforderlich ist.

VERFAHREN

Titel	Elektrizitätsbinnenmarkt			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2007)0528 – C6-0316/2007 – 2007/0195(COD)			
Federführender Ausschuss	ITRE			
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 11.10.2007			
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Alexander Lambsdorff 3.10.2007			
Prüfung im Ausschuss	27.11.2007	22.1.2008	28.2.2008	2.4.2008
Datum der Annahme	8.4.2008			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	35 3 2		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Cristian Silviu Buşoi, Charlotte Cederschiöld, Gabriela Creţu, Mia De Vits, Janelly Fourtou, Vicente Miguel Garcés Ramón, Evelyne Gebhardt, Małgorzata Handzlik, Malcolm Harbour, Anna Hedh, Edit Herczog, Iliana Malinova Iotova, Pierre Jonckheer, Alexander Lambsdorff, Kurt Lechner, Lasse Lehtinen, Toine Manders, Arlene McCarthy, Nickolay Mladenov, Catherine Neris, Zita Pleštinská, Giovanni Rivera, Zuzana Roithová, Heide Rühle, Leopold Józef Rutowicz, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Eva-Britt Svensson, Marianne Thyssen, Jacques Toubon, Bernadette Vergnaud, Barbara Weiler, Marian Zlotea			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Emmanouil Angelakas, Colm Burke, Giovanna Corda, Bert Doorn, Brigitte Fouré, Benoît Hamon, Joel Hasse Ferreira, Olle Schmidt, Gary Titley			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Niels Busk, Bilyana Ilieva Raeva			

VERFAHREN

Titel	Elektrizitätsbinnenmarkt			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2007)0528 – C6-0316/2007 – 2007/0195(COD)			
Datum der Konsultation des EP	19.9.2007			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 11.10.2007			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 11.10.2007	ENVI 11.10.2007	IMCO 11.10.2007	
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ENVI 9.10.2007			
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Eluned Morgan 9.10.2007			
Prüfung im Ausschuss	21.11.2007	19.12.2007	23.1.2008	29.1.2008
	31.1.2008	27.2.2008	26.3.2008	8.4.2008
	21.4.2008			
Datum der Annahme	6.5.2008			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 31	–: 17	0: 2	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Březina, Philippe Busquin, Jerzy Buzek, Jorgo Chatzimarkakis, Giles Chichester, Dragoş Florin David, Pilar del Castillo Vera, Den Dover, Lena Ek, Nicole Fontaine, Norbert Glante, András Gyürk, Fiona Hall, David Hammerstein, Rebecca Harms, Erna Hennicot-Schoepges, Mary Honeyball, Ján Hudacký, Romana Jordan Cizelj, Werner Langen, Anne Laperrouze, Eugenijus Maldeikis, Eluned Morgan, Angelika Niebler, Reino Paasilinna, Atanas Papanicolas, Aldo Patriciello, Francisca Pleguezuelos Aguilar, Anni Podimata, Miloslav Ransdorf, Vladimír Remek, Herbert Reul, Teresa Riera Madurell, Mechtild Rothe, Paul Rübig, Andres Tarand, Britta Thomsen, Catherine Trautmann, Claude Turmes, Nikolaos Vakalis, Adina-Ioana Vălean, Alejo Vidal-Quadras			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Daniel Caspary, Dorette Corbey, Göran Färm, Juan Fraile Cantón, Robert Goebbels, Gunnar Hökmark, Vittorio Prodi			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Daniel Stroj			
Datum der Einreichung	19.5.2008			